

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Landeskunde der Provinz Brandenburg

in 5 Bänden

Die Geschichte

Albrecht, Gustav

Berlin, 1910

Zur Verwaltungsgeschichte der Städte und Dörfer, Marken und Kreise (Dr.
Spatz)

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5361

Zur Verwaltungsgeschichte
der Städte und Dörfer, Marken und Kreise.

Von Dr. Spatz.

Die Verordnungen
des Reichs und der Landes-
Regierung

Einleitung.

Spärliche Besiedlung, weitgehende politische Zersplitterung, Unfreiheit des größten Teils der Bevölkerung, roher Götzendienst, Mangel an städtischen Zentren und geringe Ausnutzung der Schätze des Bodens — alle diese Momente charakterisieren die Zeit, in der die Slawen die heutige Provinz Brandenburg bewohnten. Infolge des Eindringens der Deutschen wurde die Mark allmählich zu einem einheitlichen Staatswesen, von zahlreichen, durch freiere Stellung ausgezeichneten Leuten bewohnt, die sich zum Christentum bekamen, eine große Zahl von Städten und Dörfern begründeten und voll Tatkraft ihre „nahrhaftigen“ Betriebe einrichteten.

So erfolgte, ebenso wie im Ordensstaat Preußen, mit dem Eindringen der deutschen Kultur ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit, wenn auch für gewisse Teile der Mark, vornehmlich für die Neumark, der Fortbestand alter slawischer Institutionen, zumal in agrarischer Hinsicht, hier und da nachweisbar ist.¹⁾ Doch im allgemeinen läßt sich sagen, daß gerade die auf eigenem Recht begründete Selbstverwaltung, überall wo sie in die Erscheinung tritt, auf deutscher Grundlage beruht. Im folgenden soll teils in ausführlicherer Darstellung, teils in knapper Skizze ein Bild davon gezeichnet werden, wie in den verschiedenen Perioden der märkischen Geschichte Städte und Dörfer verwaltet wurden, wie innerhalb der in mehrere Marken gegliederten Provinz sowie der Kreise die Land- und Kreistage verhandelt und in späterer Zeit Organe ihrer Selbstverwaltung ausgebildet haben.

Aus der Zeit der Kolonisation.

Entstehung der Städte.

Städte im heutigen Sinne des Wortes, d. h. Gemeinwesen mit einer in sich geschlossenen, von den gerichtlichen und polizeilichen Verhältnissen des platten Landes verschiedenen, Verfassung fehlten in der Zeit der Vorherrschaft der Slawen, deren dorfsartige Siedlungen sich nur durch größere oder geringere Ausdehnung unterschieden; ihre Städte waren nichts anderes als nahe einer Burg angebaute, mit Palisaden und Gräben umgebene Dörfer.²⁾ Erst unter der Regierung Albrechts

¹⁾ Vgl. Fuchs, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., German. Abteilung, XII (Weimar 1891), S. 17, und Rachfahl und v. Sommerfeld in Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen XIII, S. 1 f. und 152.

²⁾ Vgl. Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. zur Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlessen und der Oberlausitz (Hamburg 1832), S. 100.

des Bären (1134—1170) beginnt bei uns eine städtische Entwicklung kräftig einzusetzen, die zeitlich mit dem Emporblühen vieler neuer Städte in Altdeutschland, u. a. sei an München und Lübeck erinnert, zusammenfällt und in einer Epoche stattfindet, in der die Begriffe Stadt und Stadtrecht in Altdeutschland allgemeine Geltung und feste Ausprägung erlangen.¹⁾

Die bei weitem größte Zahl der märkischen Städte entstand im 12. und 13. Jahrhundert unter dem Einfluß der machtvollen, durch die askanischen Markgrafen geförderten und in langsamer Stetigkeit nach Osten vordringenden deutschen Kolonisation. Fast möchte man von einem Gründungsfieber sprechen, das in jenen Tagen herrschte, denn manche Ortschaften, die als Städtchen (oppida) auftreten, konnten sich als solche nicht behaupten, sondern sanken in der Folgezeit zu Dörfern (villae) herab, so z. B. Nitzow in der Prignitz, Poglow in der Uckermark, Beiersdorf im Barnim und Falkenhagen im Kreise Lebus.²⁾

Wenn wir von der Altmark absehen, so gehören zu den am frühesten mit Stadtrecht begabten Ortschaften Havelberg und besonders Brandenburg, die sich an bischöfliche Sitze anlehnen und bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, also schon unter Albrecht dem Bären, als wichtige Kulturzentren sowie Verkehrsmittelpunkte erscheinen. Diese märkischen Städte werden nun zum großen Teil nicht völlig frisch begründet, stehen vielmehr in Altstadt Brandenburg, Havelberg, Perleberg, Berlin, Cöpenick, Zossen, Lebus, Zielenzig, Königsberg und Woldenberg³⁾ in örtlichem Zusammenhang mit älteren slawischen Burgen oder Dörfern; doch fehlt es auch nicht an Neugründungen, wie z. B. Mittenwalde und Müncheberg.

Über die Entstehung der Städte, die mehrfach als Zwillingskommunen (Salzwedel, Brandenburg, Berlin) auftreten, liegt nur wenig urkundliches Material, keinerlei chronistische Aufzeichnung vor,⁴⁾ und besonders ist die Geburtsstunde der Schwesterstädte Berlin-Cölln in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Sicherlich war der Einfluß des kirchlichen Mittelpunktes von Neu-Ostdeutschland, Magdeburg, in der Frühzeit märkischer Städtegeschichte sehr groß. Dort lebte zur Zeit Albrechts des Bären Erzbischof Wichmann. Er kannte die Herrlichkeit lombardischer Städte und bestätigte, „die Freiheit als Richtschnur seiner Handlungen anerkennend, weil Ehre und Nutzen ohne Freiheit nur Knechtschaft sei“, im Jahre

¹⁾ Vgl. Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, *Histor. Zeitschr.*, 102. Bd., S. 237 f.; Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, I. Bd., S. 207, 266/7; Krehshmar im 75. Heft von Gierkes Untersuchungen (S. 143).

²⁾ Über ähnliche Fälle in Schlessen vgl. Tzschoppe-Stenzel, S. 179; vgl. Wehrmann, Geschichte von Pommern I, 112; über die Lande zwischen Saale und Meißel vgl. Krehshmar a. a. O., S. 62.

³⁾ Vgl. v. Niefen, Gesch. von Woldenberg, S. 13: hier hielt sich sogar noch lange der Name Dubegnaw; betr. Königsberg vgl. Schwarz, Schriften des Vereins f. Gesch. der Neumark IV, 126; vgl. ferner hierzu die Chronica principum Saxoniae und ihre von Sello mitgeteilten Angaben (Märk. Forschungen XVII, 8).

⁴⁾ Die summarische Aufzählung der in der Mittelmark unter Johann I. und Otto III. entstandenen Städte in der Chronica Marchionum Brandenburgensium kommt kaum in Betracht; vgl. Sello, Forschungen zur Brandenb.-Preuß. Gesch. I, 121.

1158 die erste der Magdeburger Innungen.¹⁾ Albrecht der Bär hat, als er um dieselbe Zeit im Dorfe Stendal einen „Marktplatz für verkäufliche Dinge“, *forum rerum venalium*, errichtete, diesem die Gerechtigkeit der Bürger Magdeburgs verliehen. Als vier Jahre nach Albrechts Tod Erzbischof Wichmann von Magdeburg 1174 Jüterbog zur Stadt erhob, erklärte er: „Wir schenken den Bürgern von Jüterbog die Freiheit jenes Rechtes, dessen sich die Stadt Magdeburg erfreut“, *civibus de Jutterbogk libertatem illius juris donamus, quo civitas Magdeburgensis fruitur.*²⁾

In der Mittelmark, d. h. den Landschaften Havelland, Zauche, Barnim und Teltow waren Albrechts des Bären Nachkommen die Städtegründer *par excellence*. 1196 erscheint die Neustadt Brandenburg zum ersten Male urkundlich. Die unter askanischer Schutzherrschaft entstandenen Schwesterstädte Berlin-Cölln werden 1232 und 1244 beiläufig in Verbindung mit dem städtischen Pfarrer Symeon genannt, die Städte in der jenseits der Oder gelegenen Mark — *marchia Transoderana*, heute Neumark — dagegen erst gegen Ende der Regierung der Markgrafen Johann I. und Otto III. In der Uckermark war um 1240 noch der Einfluß der pommerischen Herzöge, wie aus der Gründungsurkunde von Prenzlau erhellt, maßgebend.³⁾ In der Niederlausitz, wo Guben bereits 1235 als ein mit bedeutenden Vorrechten begabtes Gemeinwesen erscheint, hatten die Markgrafen von Meissen eine machtvolle Stellung. So verspricht Heinrich der Erlauchte den Bürgern von Sommerfeld 1283, er wolle ihre Rechte und Freiheiten nicht vermindern, sondern vermehren.⁴⁾

In den meisten Fällen ist der Fürst zugleich auch Stadtherr; hier und da treten auch Edle und ritterliche Dienstmannen als Stadtherren auf, so die Plotho zu Wusterhausen an der Dosse und Kyritz und die Edlen Gans zu Putlitz in Perleberg; vereinzelt erscheint wie bei Wittstock, Lübben, Zielenzig und Müncheberg auch ein hoher Geistlicher, ein Ritterorden oder ein Kloster in der Stellung der Stadtherren. Im äußersten östlichen Zipfel der Neumark sind noch im 14. Jahrhundert die v. Wedel, die vordem bereits Neu-Wedel und Nörenberg gegründet hatten, als Städtegründer tätig, wie die Urkunde von 1333 für das heute zu Pommern gehörige Städtchen Falkenburg erweist.⁵⁾

Obwohl die Städte, wie in den Urkunden betont wird, viel Freiheit nötig hatten

¹⁾ Vgl. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen), Bd. 26), Teil I, Nr. 334; über Erzbischof Wichmann vgl. Hoppe in den Magdeburger Geschichtsblättern 1908; über die Bewidmung von Breslau, Görlitz, Schweidnitz vgl. Tzschoppe-Stenzel, S. 115, 351 und 448 (Urk. von 1261 für Breslau, von 1304 für Görlitz, von 1363 für Schweidnitz).

²⁾ Vgl. Curschmann, Diözese Brandenburg, S. 119; Hoppe a. a. O., S. 170: auch hier hatte sich schon eine slavische Siedlung befunden.

³⁾ Vgl. v. Sommerfeld, Germanisierung des Herzogtums Pommern (Schmollers Forschungen, Bd. XIII, 5. Heft).

⁴⁾ . . . *libertatem et jura civium nostrorum de Sommerfeld non minuere, sed potius augmentare* (Worbs, Invent. diplom. Lus. inf. S. 91).

⁵⁾ Vgl. Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis XXIV, 17; in der Niederlausitz werden sogar noch im 15. Jahrhundert Dörfer zu Städten, z. B. Kirchhain.

und 3. B. Prenzlau geradezu als libera civitas¹⁾ bezeichnet wird, tragen sie nicht von vornherein das Gepräge städtischer Republiken, denn diese „jura und libertates“ geben sie sich nicht selbst, sondern sie werden ihnen von einem Herrn verliehen. Die Abhängigkeit der Bürgerschaft von ihrem Herrn erhellt auch daraus, daß sie sein Wappen führen; so zeigt das Siegel von Kyritz die Lilie der Herren von Plotho, und auf einem alten Siegel der Stadt Wittstock sieht man einen Bischof, der mit Krummstab und Evangelienbuch über der Stadtmauer thront. Ferner weist die Tatsache, daß so viele Städte, wie Berlin im 13. Jahrhundert und Friedeberg und Rathenow bis auf den heutigen Tag²⁾, den Adler im Siegel führen, auf den engen Zusammenhang zwischen den Bürgerschaften und dem Markgrafen nicht allein als Landesherrn, sondern auch als Stadtgründer und Stadtherrn hin.

Die städtegründenden Fürsten oder Herren bedienten sich bei der Neuanlegung oder auch der Erweiterung der Stadt eines Mittelmanns oder auch mehrerer,³⁾ (in schlesischen Urkunden Lokator genannt), der den Neuzuziehenden ihre Wohnsitze anwies und auch, nachdem die erste, schwere Arbeit der Neueinrichtung vollbracht war, noch dauernd einen bevorrechteten Platz innerhalb der Bürgerschaft einnahm. Mancher Stadtgrundriß mit seinen regelrechten Straßen und Plätzen weist, wie sich noch am heutigen Tag 3. B. in Wittstock und Neustadt-Brandenburg erkennen läßt, eine von vornherein so regelmäßige Anlage auf, daß in vielen Fällen eine planmäßige, durch den „locator“ durchgeführte Gründung anzunehmen ist. Die städtischen Siedlungen wurden mit Befestigungen versehen, und zwar begnügte man sich vorerst mit Palisaden,⁴⁾ daneben hielt sich wohl auch noch längere Zeit die dem Stadtherrn gehörende Burg — so die Gänseburg in Perleberg. Waren die Straßen und öffentlichen Plätze abgesteckt, so hatten im übrigen die Bürger völlige Freiheit, auf ihrem Grund und Boden Häuser zu errichten, die sie auch veräußern durften (libero jure vendendi). Bezeichnend hierfür ist die den Rathenowern erteilte Urkunde von 1284.⁵⁾ Die Lokatoren erhielten für ihre Mühewaltung Gerechtfame und reichen Grundbesitz und besonders die erbliche Schultisei, wie aus Urkunden 3. B. für Neu-Landsberg und Müllrose hervorgeht.⁶⁾

¹⁾ Riedel, Kodez XXI, 87: decrevimus in Prencelaw civitatem liberam instituere; vgl. Urk. von 1253 für Glogau: . . . cum disposuissemus construere liberam et firmam in Glogovia civitatem (Tzschoppe-Stenzel, S. 187).

²⁾ Vgl. v. Niessen in den Forschungen zur Brandenb.-Preuß. Geschichte, IV, 341, 379, und Clauswitz in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. Berlins (1910, Nr. 3).

³⁾ Urk. von 1248 für Lychen, in der Markgraf Johann erklärt, „fidelibus nostris Danieli et Eberhardo de Parwenitz . . . civitatem nostram in Lichen sub tali forma dedimus construendam . . .“ Vgl. Urk. von 1250 für Brieg bei Tzschoppe-Stenzel, S. 318; über der Stadtgründer adlige Abkunft vgl. ebendort S. 181.

⁴⁾ Vgl. Urk. von 1257 für Landsberg a. W. . . . plancis et seris et postea plancis decentioribus atque fossis; in Lychen gab es frühzeitig Feldsteinmauern!

⁵⁾ Die Bürger von Rathenow erhielten 1284 unbeschränkte Freiheit construendi edificia in hereditatibus propriis, que Vorlouen in teutonico nominantur a domibus eorundem omnium ad plateas nostras et commoda alia—que Vorsulre dicuntur (Riedel, Kodez VII, 408); vgl. Baufreiheit für die Bürger von Stargard, Urk. von 1259, Riedel B, VI, 6.

⁶⁾ In Müncheberg bekommen laut Urk. von 1245 Heinrich und Daniel 12 Hufen (Riedel XX, 130); über die besondere Stellung der Parwenitz in Lychen vgl. Urk. von 1248 bei Riedel XIII, 316.

Über die Verfassung und Verwaltung der Städte geben einige lateinische Urkunden Auskunft, durch die jüngere, weiter nach Osten gelegene Gemeinwesen das Stadtrecht der älteren westlichen Orte erhielten. So ordnete man sogleich mit dieser allgemeinen Bestimmung viele besondere Verhältnisse und gab in möglichster Kürze vielerlei Festsetzungen, die bei ihrer Mannigfaltigkeit in dem Entwurf einer einzigen Urkunde leicht hätten übersehen werden können.¹⁾ Natürlich bezog sich die Rechtsübertragung nicht auf Mittheilung des Privatrechts, sondern auf die inneren Gemeindeverhältnisse, wie z. B. Freiheiten, Vorrechte, Befugnisse des Rats. Vorzüglich diente als Vorbild das Recht von Stendal und der Altstadt-Brandenburg, das sogar bis nach Mecklenburg hinein Verbreitung fand.²⁾ Im Jahre 1232 erklärten die Markgrafen Johann und Otto, es sollten „alle aus dem Teltow, dem Glin und dem Neuen Barnim ihr Recht von Spandau holen“, einer Stadt, die ihr Recht wiederum von Brandenburg erhalten hatte.³⁾ Perleberg wurde 1239 mit dem Stadtrecht von Salzwedel, Frankfurt um 1272 mit dem Berliner Recht begabt; 1257 erhielt Neu-Landsberg, heute Landsberg a. W., Brandenburger Recht. In den Landen nördlich der Warthe stand das Recht von Soldin in hohem Ansehen.

Aus diesen und ähnlichen Dokumenten sowie einigen Andeutungen in anderen Urkunden jener Zeit, welche die Bildung von Innungen betreffen, ergibt sich ungefähr folgendes Bild der ältesten städtischen Verwaltung: Der Stadtherr, in den wichtigsten Städten der Markgraf selbst, bezog nach Ablauf der gemeinhin gewährten 3—6 Freijahre mannigfache vom Lokator einzusammelnde Einkünfte aus der jungen Stadt,⁴⁾ und zwar landesherrliche sowie grundherrliche. Er erhielt einen Teil der einkommenden Gerichtsbusen, denn er war im Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit, die er aber nicht selbst ausübte, sondern mit der er einen Schultheißen (praefectus genannt) belehnte; so bezieht Gottfried von Hertzberg, der Erbauer von Frankfurt, den „dryten Pfeming, der da in der Stadt mit Gerichte gewunnen wirt“. Sodann wir die „Niederlage“⁵⁾ ein landesherrliches Recht, d. h. der Markgraf verlieh einigen besonders hervorragenden Kommunen, z. B. Frankfurt, das Zwangsrecht, das Feilhalten der durchpassierenden Waren zu fordern oder beim Umladen Speditionsgebühren zu erheben. Ferner gehörte zu den Regalien der Zoll (theloneus),⁶⁾ das Münzrecht und der Betrieb der besonders in Berlin wichtigen Mühlen.⁷⁾

¹⁾ Vgl. Tzschoppe-Stenzel, S. 109 f.

²⁾ Vgl. Stadtrecht von Friedland und Stargard, Riedel B, I, 487 und B, VI, 6.

³⁾ Riedel XI, 1; vgl. Spatz, Bilder aus der Vergangenheit des Teltow, S. 27.

⁴⁾ Eine ehemals adlige Stadt wie Perleberg unterstand zu Beginn des 14. Jahrhunderts dem Markgrafen, vgl. Liesegang, Brandenb.-Preuß. Forschungen IV, 421; vgl. Riedel I, 274.

⁵⁾ depositio mercium, vgl. Urk. von 1257 für Neu-Landsberg, bei Riedel XVIII, 370.

⁶⁾ Vgl. Urk. für Königsberg von 1292, Riedel XXIV, 8: Zoll von Schiffen, Markt Zoll.

⁷⁾ Vgl. Urk. für Prenzlau von 1255, Riedel XXI, S. 87; ferner Königsberger Urk. von 1292 bei Riedel XXIV, 8.

Und dann die grundherrlichen Rechte! Jede Stadt wurde mit ausgedehntem Ackerland ausgestattet, gewöhnlich etwa mit 120—200 Hufen, etwa der dreifachen Fläche, wie sie die Dörfer zu erhalten pflegten. Von diesen Äckern war dem Grundherrn nach Verlauf einiger Freijahre (drei bei Prenzlau) an Hufenzins etwa 3—7 Schilling pro Hufe zu zahlen. Ein Teil wurde als Weideland (*pascua*) vorbehalten, von dem anscheinend keinerlei Gebühren erhoben wurden. Außerdem waren die Bürger zur Zahlung eines Rutenzinses von den bebauten Grundstücken verpflichtet, und zwar gab man in Trebbin ein Finkenaug von der Rute, in Neuruppin etwa vier Denare.¹⁾ Von dem Kaufhaus, *domus mercatorum* oder auch *theatrum* genannt, sowie von den Verkaufsständen — *stationes* — erhob der Stadtherr das dem Rutenzins entsprechende „Stättgeld“.²⁾ Ein Drittel dieser Einkünfte überließ der Markgraf dem Lokator, auch auf die übrigen zwei Drittel hat er hier und da schon in der frühesten Zeit zugunsten der Stadt verzichtet.

Die Markgrafen jener Tage führten ein Wanderleben, auch die Stadtherren geistlichen oder ritterlichen Standes konnten wegen ihrer militärischen Verpflichtungen, infolge der entlegenen Lage ihrer Klöster oder der vielen durch ihre geistlichen Obliegenheiten notwendigen Reisen nicht dauernd in der unter ihren Fittichen heranwachsenden Stadt residieren. Seinen dauernden Wohnsitz in der Stadt hatte dagegen der von dem Stadtherrn belehnte *Schultheiß*, gewöhnlich wohl identisch mit dem „locator“, wie sich bei Frankfurt und Landsberg an der Warthe nachweisen läßt; in Städten wie in Berlin, wo eine markgräfliche Vogtei bestand, war der Vogt (*advocatus*) Vertreter des Markgrafen der Bürgerschaft gegenüber und bezog den dritten Teil der Gerichtseinkünfte.³⁾ Dieser Schultheiß, der, wie es in einer Urkunde von 1283 für Görzke heißt, nach dem Urteil der Schöffen Recht sprechen sollte,⁴⁾ war auf die Gerichtsgewalt beschränkt. Neben der landesherrlichen Gewalt gab es aber eine autonome bürgerliche, nämlich den *Rat*.⁵⁾ Unter ihrem Einfluß stand das städtische Leben in seinem eigentlichen Kernpunkt, dem Markt- und Handelsverkehr. Auf diesem Gebiet schalteten und walteten die Ratmänner völlig

¹⁾ Der Silbergehalt eines Denars betrug etwa einen Gramm, auf einen Groschen von je 4 Gramm Gehalt rechnete man 17 Finkenaugen. Der Zins wurde rutenweise nach der Ausdehnung, welche die Straßenfront der Häuser und Gärten hatte, berechnet (Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark, S. 235).

²⁾ Riedel XIV, 134: Urf. für Salzwedel; vgl. besonders Urf. für Neuruppin von 1256 (Riedel IV, 282).

³⁾ Deutlich tritt der Lehnscharakter in der Urf. von 1349 hervor, durch die Markgraf Ludwig das Schulzenamt zu Arnswalde verleiht (Riedel XVIII, 19); vgl. Urf. für Neu-Landsberg und Urf. für Friedland im Lande Stargard (Riedel XXI, 369 und B, I, 23); vgl. Zimmermann, Märkische Stadtverfassung I, 71; über die zwei Schultheißen in Angermünde vgl. Urf. von 1292 ebendort S. 70; Erwähnung des *advocatus* in Ratenow in der Urf. von 1276 (Riedel B, I, 124), des Salzwedler Vogts im Jahre 1247 (Riedel XIV, 3).

⁴⁾ Urf. von 1283 für Görzke: *si nos vel consiliarius noster . . . fuerint, qui adversus cives nostros in dicta civitate commanentes habuerint aliquid proponere, id Scultetus tenebitur iudicare sententiis scabinorum.* (Riedel B, I, 171.)

⁵⁾ Vgl. Nachfahrl, in Schmollers Forschungen, XIII, 56.

frei.¹⁾ Diese „consules“, wie man sie in den lateinischen Urkunden nennt, waren in der ältesten Zeit oft wohl identisch mit den Schöffen, „scabini“, oder bildeten mit ihnen ein Kollegium.²⁾ Doch daß bald eine Scheidung eintrat, erhellt aus einer Urkunde des Markgrafen Hermann von 1307 für die Städte Berlin und Cölln, derzufolge neben den Ratmännern ein besonderes, aus sieben Männern bestehendes Schöffengericht bestand.³⁾ Für die Stadt Prenzlau wurde freilich erst 1426 durch Markgraf Johann eine grundsätzliche Scheidung von Rat und Schöffen durchgeführt und bestimmt, daß Ratsmitglieder nicht Schöffen und Schöffen nicht Ratsleute sein sollten.⁴⁾ In den Urkunden werden die Ratmänner gewöhnlich den Schöffen vorangestellt. So verleihen 1298 die Markgrafen Otto und Konrad den Konsuln und Schöffen und der gesamten Stadt Königsberg (consulibus et scabinis totique civitati Königsberge) ein Privileg.⁵⁾ Zwischen Ratmännern und Schöffen, die beide derselben sozialen Schicht angehörten, waren Kompetenzkonflikte seltener, dagegen entstanden, wie wir aus Neu-Ruppin hören, Zwistigkeiten zwischen den Konsuln und dem vom Stadtherrn belehnten Vogt oder Schultheißen.

Die Konsuln oder Ratmänner gehörten vorzugsweise den Kaufmannschaft treibenden und an den städtischen Hufen beteiligten Großbürgern an und amtierten wie die Beamten im alten Rom nur ein Jahr. Zum mindesten waren sie sechs Köpfe stark.⁶⁾ Unter ihnen nahmen zwei seniores electi oder Älterleute die erste Stelle ein. Der Name Bürgermeister taucht erst verhältnismäßig spät auf, so 1328 in Biesenthal, 1349 in Berlin.⁷⁾

Am Eingang einer Berliner Urkunde von 1272 liest man „ . . . wi Radmanne old und nye tu Berlin“; in einer Neu-Ruppiner Urkunde aus dem Ende des 13. Jahr-

¹⁾ Schon in den ältesten Urkunden heben diese sich viel scharfer ab als die Bürgerversammlungen, das sog. Burding. In Magdeburg dehnte der aus ihm hervorgegangene Rat seinen Machtbereich auf Kosten jenes Burdings aus (vgl. Kiesegang, Brandenb.-Preuß. Forschungen, IV, 432).

²⁾ Zimmermann I, 74; vgl. Eintragung von 1297 in das Schöffengericht der Neustadt-Brandenburg: Nos scabini consulesque una cum prefecto . . . recognoscimus.

³⁾ Vgl. Privileg für Neustadt-Salzwedel von 1247, abgedr. Riedel XIV, 3; Sello, Märk. Forsch. XVIII, 14; Kiesegang, Brandenb.-Preuß. Forschungen III, 4; Albrecht II. befreite 1215 ad petitionem civium Stendalensium et consulum den Ort von der burggräflichen Jurisdiktion. Sollte die Verleihung Albrechts nicht zwecklos sein, so mußte ein eigenes Schöffengericht geschaffen werden (Riedel XV, 7 und 43; vgl. Zimmermann I, 76).

⁴⁾ Seck, Gesch. der Stadt Prenzlau II, 166.

⁵⁾ Kehrberg, Abriß von Königsberg I, 20; vgl. Wohlbrück, Lebus III, 54; vgl. Riedel, Kodez XI, 19 bez. Spandau, XV, 125 bez. Stendal; Fidicin, Beiträge I, 69; vgl. Tzschoppe u. Stenzel, S. 588; Rietschel, Histor. Zeitschr., 102. Bd., S. 264.

⁶⁾ Über den aristokratischen Charakter der Ratsverfassung vgl. Zimmermann I, 88; unter den 6 Berliner Konsuln von 1280 wird ein Krämer, ein Messerschmied und ein Kaufmann genannt. In einem Ruppiner Ratmännereid von 1362 heißt es (Riedel, Kodez IV, 296): Qui primo eligitur ad consilium, jurat, quod velit consulere, quod novit esse justum unicuique et utile civitati.

⁷⁾ Fischbach, Statistisch-topographische Städtebeschreibung S. 538; vgl. über Frankfurt Wohlbrück, Bistum Lebus III, 60, über Berlin Clauswitz in Borrmanns Bau- und Kunstdenkmälern Berlins, S. 12.

hundreds bezeichnen sich die Ratmänner als „Konsuln des laufenden Jahres“. Beide Dokumente weisen auf den regelmäßigen, jährlichen Turnus hin, in dem eine engere Gruppe von Patriziern abwechselnd je zur Hälfte das Ratskollegium besetzte.¹⁾ Der Ort ihrer Beratung war das für Brandenburg bereits 1297 bezugte pretorium oder Rathaus, vor dem man, vielleicht nach Magdeburger Vorbild, einen Roland errichtete.²⁾ Hier pflegten sich auch die nicht amtierenden Ratmänner zu den Sitzungen einzustellen, denn in Berliner Ratsbeschlüssen wird ausdrücklich der Zustimmung der Consules praedecessores gedacht.

Die Hauptaufgabe der Ratsverwaltung war die Überwachung der Handelsinteressen, die gesamte Handels- und Marktpolizei, die Kontrolle über Maß und Gewicht, die Warenschau. Der Rat vertrat gewissermaßen den merkantilen Ruf und Kredit des einzelnen Platzes nach außen, er sicherte den eigenen Verkehr vor fremdem Betrug. Den Mittelpunkt dieses Verkehrs bildet überall die städtische Wage, libra civitatis, die gewöhnlich im Rathaus aufgestellt war;³⁾ hier unter den Augen des Rates suchte man den Kaufmann durch eine öffentliche Kontrolle vor Übervorteilung zu schützen. Daher vereinigte man auch das städtische Kaufhaus, in welchem die Geschäfte abgeschlossen und fremde Waren niedergelegt wurden, häufig mit der Ratsstube unter einem Dache.

Die Kontrolle über die Zünfte, denen die Ratskollegien das Recht auf ihr Handwerk als „Amt“ (officium) verleihen, hängt mit diesen kommerziellen Interessen aufs engste zusammen. Diese Aufsicht ging vor allem aus dem Bedürfnis hervor, den geschäftlichen Kredit und die gewerbliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine feste Organisation des Handwerks zu erhalten. Nachdem die Ratmänner die Zünfte, „Innenghe“, konstituiert, geben sie ihnen Satzungen bis in die kleinsten Einzelheiten des gewerblichen Leben hinein.⁴⁾ Einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zufolge hatten die Frankfurter Ratmänner gleich den Berliner Konsuln das Recht, mit den Obermeistern der Bäckerzünfte zusammen das Brot auf seine Güte hin zu prüfen, ferner waren sie berechtigt, falsches und tadelhaftes Tuch zu verbrennen, sowie jeden, der sich gegen Treu und Glauben im Handel und Verkehr vergangen hatte, auf dem sogenannten Schubstuhl, „Scupstol“, ins Wasser zu tauchen. Als im Jahre 1256 Günther von Arnstein, Graf in Mühlungen, die junge Stadt Neu-Ruppin privilegierte, erhielten die Ratmänner nach dem Muster von Stendal die Befugnis, Bäcker, Weinverkäufer, Schlächter wie überhaupt Händler, die schlechte Waren verkauft oder falsches Maß und Gewicht gebraucht hatten, mit hohen Geldstrafen zu belegen.⁵⁾ Nach einer Frankfurter Urkunde von 1294

¹⁾ Siehe auch den Hinweis in der Urk. für Neu-Ruppin vom Jahre 1256, worin der Stadtherr Günther von Arnstein bestimmt, ut consules consulibus suo tempore substituendis consulant assuntis quibusdam discretioribus civitatis (Riedel IV, 282/3).

²⁾ Märk. forsch. XVIII, 26; über Berlin vgl. Borrmann, Kunstdenkmäler, S. 364; über die Rolande vgl. Sello, Monatsbl. der Brandenburgia, Nov. 1903.

³⁾ Erwähnt im Stadtbuch der Neustadt Brandenburg 1388 (Märk. forsch. XVIII, 62).

⁴⁾ Vgl. Spatz, a. a. O., S. 27: Urk. für Teltow von 1265.

⁵⁾ Riedel, Koder IV, 282.

herrschte unter den christlichen Schlächtern große Unzufriedenheit über den immer mehr zunehmenden Fleischhandel der Juden, weshalb von den „Konsuln“ bestimmt wurde, nicht mehr als zehn jüdische Einwohner in Frankfurt dürften Schlächtereitreiben.¹⁾ Aus vielen anderen städtischen Urkunden geht hervor, daß jeder, der erwiesenermaßen falsches Maß auf den Markt gebracht hatte, den Ratmannen zur Strafe 36 Schilling zu zahlen hatte, daß diese darüber befanden, wie das nicht vorchriftsmäßig gebackene Brot zu verwenden sei. Ausdrücklich war den Innungsmeistern, die über leichtere in ihrer Korporation vorgekommene Vergehen selbst aburteilten, anempfohlen, alle „schweren Sachen“ vor die Ratmannen zu bringen, die von diesen größeren „Brüchen“ zwei Drittel der Strafgeelder einzogen.

Die einzige politische Organisation innerhalb der Bürgerschaft war die der *Innungen*, deren Zustimmung der Rat aber nur einholte, wenn er es für gut hielt. Als älteste Innungen treten uns die Bäcker, deren Berliner Statut vom Jahre 1272 sich erhalten hat,²⁾ ferner die Fleischer (Knafenhauer), Weber und die besonders in Perleberg angesehenen Schuster entgegen. Sie bildeten die sogenannten „Diergewerke“. Daneben hören wir auch schon frühzeitig von anderen zünftischen Korporationen, denn in dem „Buch der Privilegien“, einem Teil des großen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Berliner Stadtbuches, werden die Statuten folgender Innungen aufgeführt: Schuhmacher (2. VI. 1284), Wollenweber und Tuchmacher (29. V. 1289 und 28. X. 1295), Bäcker (18. VI. 1272), Kürschner (22. III. 1280), Gewandschneider (10. IV. 1288), Schuhflicker (19. VIII. 1284) und endlich jüdische Schlächter (7. IV. 1313). In einer Eintragung in das Stadtbuch der Neustadt Brandenburg, freilich erst aus späterer Zeit (1388), werden als zünftige Handwerker Kürschner (*pellifices*), Schmiede (*fabri*), Weißgerber (*lanifices*) und andere mehr genannt.³⁾

Fassen wir noch einmal alles zusammen, so treten uns, abgesehen von den Schöffen, vier Faktoren in den jungen städtischen Gemeinwesen entgegen: Der Stadtherr, der Vogt oder der Schulze, die Ratmannen und die Innungsmeister.⁴⁾ Die städtischen Angelegenheiten werden nicht von einer Gemeinschaft, die sich aus den Einwohnern und der Obrigkeit zusammensetzt, besorgt, sondern in der Hauptsache von dieser letzteren allein. Ihr gegenüber will die große Masse der nicht zünftig korporierten Bürgerschaft wenig besagen. Wohl hören wir, freilich nur selten, von der Bürgersprache, dem „*Burding*“, d. h. allgemeinen Versammlungen der gesamten Bürger.⁵⁾ Auch

¹⁾ Riedel XXIII, 6; vgl. Wohlbrück, *Lebus* I, 397.

²⁾ Die vorliegende Fassung stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts; vgl. *Berlinisches Stadtbuch*, herausgegeben von Clauswitz (1883).

³⁾ Vgl. *Märk. Forsch.* XVIII, 17; Schmoller, *Umriss* S. 320.

⁴⁾ Vgl. *Liesegangs Bemerkungen zu der Perleberger Urk.* von 1239, *Brandenb.-Preuß. Forschungen* IV, 418; vgl. auch die Urk. betr. Städte der Niederlausitz von 1448: „Wir Bürgermeister, Ratmann, Edelsten Gewerke, Gesworen und ganze Gemein, Arm und Reich und alle Inwoner der Stadt Gubin“ bekennen, daß wir dem Markgrafen Friedrich gehuldigt haben (Riedel B, IV, 413).

⁵⁾ Riedel XV, 45: Die Markgrafen schärfen 1297 den Stendaler Ratmannen ein, dem *Burding* wieder Einfluß einzuräumen; über das *Burding* als Gericht vgl. *Tzschoppe-Stenzel*, S. 226.

ist anzunehmen, daß die Ackerwirtschaft treibenden Bürger *Uf ergilden*, sog. *Wrühegenossenschaften* bildeten, in deren Zusammenkünften Feldangelegenheiten, so z. B. der Termin der Ernte, die Anlegung gemeinschaftlicher Wege u. dgl. m. besprochen wurden.¹⁾ Doch im übrigen hatte die Bürgerschaft den Befehlen des Rats gehorsam zu sein, wie ihr von den Markgrafen eingeschärft wurde. Mit dem Besitz eines Hauses innerhalb der Ringmauern war die Berechtigung zur Teilnahme an Gemeinweide und Wald, der sogenannten *Allmende* verbunden, und gegen nichts waren die Handwerker so empfindlich als gegen die Verkümmernng der guten Rechte, die ihnen an der Stadtmark zustanden.

Die „gemeine Bürgerschaft“ war nicht derart organisiert, daß sie tatkräftig handelnd die Geschicke der Stadt wesentlich beeinflussen konnte, und so fehlte also von Anfang an eine wirkliche Stadtgemeinde! Wenn 1309 und 1311 der Zustimmung, „*Dulbord*“, der Bürger Erwähnung geschieht und es am Eingang des 1435 ausgestellten Dokumentes betreffend den Verkauf der Dörfer *Tempelhof*, *Rigdorf*, *Marienselde* und *Mariendorf* heißt: „*Wy Borgermeystere unde Radmanne, Virwerke unde Gemeynheyde der Stede Berlin unde Colen . . .*“ so ist die Erwähnung der „*Gemeinheit*“ wohl kaum mehr als eine Form.

Von dieser „*Gemeinheit*“ waren die Bewohner der wendischen Anhängsel der deutschen Städte, der sogenannten *Kieße* (in Brandenburg, Potsdam, Cöpenick, Cüstrin) ausgeschlossen; sie standen außerhalb des Rahmens der eigentlichen Stadtverwaltung, hatten hier und da eigene Vorsteher (*Pristabel*) und waren dem Landesherrn zu persönlichen Dienstleistungen, von denen die übrigen Bürger frei blieben, verpflichtet.²⁾ Selbst Innungsstatuten späterer Zeit enthalten noch den Satz, daß jeder von „wendischer“ oder unehrllicher Geburt von der Aufnahme in die Zünfte ausgeschlossen sein sollte.³⁾

Eine eigentümliche Stellung nahmen in den Städten die „gewöhnlichen, gemeinen *Juden*“, „*vulgares communes judei*“, ein; sie galten als Eigentum des Landesherrn, dem sie eine Art von Kopfsteuer zu zahlen hatten und unter dessen jederzeit widerruflichem Schutz sie standen. Von den um die Wende des 14. Jahrhunderts so häufigen Verpfändungen blieben auch sie nicht ausgeschlossen; so erklärte 1320 die Markgräfin Agnes, Waldemars Witwe, sie habe zugunsten der Ratmänner von Berlin und Cölln auf ihre Rechte an den gemeinen, d. h. nicht mit Grundbesitz angeessenen Juden verzichtet, so daß also von nun an die Schutzgelder dieser „markgräflichen Kammerknechte“ einen Einnahmeposten der Städte bildeten.

¹⁾ Vgl. Riedel, *Kodex*, IV, 229 über *Nen-Ruppin*; v. Nieffen, *Woldenberg*, S. 107.

²⁾ Die Wenden standen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Markgrafen; vgl. *Urf.* für *Friedland* von 1244, Riedel B, I, 487; bezeichnend für den Gegensatz zwischen deutscher Stadt und *Kieße* ist auch die *Wriehener Urf.* von 1472 (v. Raumer, *Codex contin.* II, 11). Nach der *Urf.* für *Friedland* von 1244 (Riedel B, I, 487) flossen die Gerichtsstrafgelder der Slaven an den *Advocatus*.

³⁾ Vgl. *Guttman*, *Brandenb.-Preuß. Forschungen*, IX, 505, 508; dabei war es nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere persönlich hervorragende „*Slavus*“ in den städtischen Rat aufgenommen wurde.

So erhält man als Gesamteindruck das Bild einer sozial vielfach abgestuften Bürgergemeinde, die Ackerwirtschaft und Handel, Handwerk und Gewerbe treibt, in deren Mitte die Handwerke gleichen Berufs sich frühzeitig korporativ eng zusammenschließen, und an deren Spitze ein mit reichen Machtbefugnissen ausgestatteter Rat steht.

Um 1320 ist die Periode der märkischen Städtegründungen, wenn man von gelegentlichen Ausnahmen in späterer Zeit (Neudamm, Charlottenburg) absieht, abgeschlossen. Großes war erreicht, und keine bessere Huldigung konnte späterhin der Polenfürst Jagello unseren Städtegründern bringen, als daß er, obwohl erbitterter Feind alles Deutschtums, Städte nach deutschem Recht begründete, da er von der Fruchtbarkeit und dem Segen der deutschen Rechtsgrundsätze durchdrungen war.

Dorfgründungen.

Zu gleicher Zeit wie die Städte schießen die deutschen Dörfer wie Pilze aus dem Boden empor. Die Leistung war bewundernswert, denn die „villae“ wurden im 12. und 13. Jahrhundert so reichlich gegründet, daß neue Dorfgründungen sich im Mittelalter nicht mehr als notwendig erwiesen.

Unsere Kenntnis der ältesten Zustände in den Dörfern der Mark ist recht beschränkt. Während wir über die Verfassung der Städte durch die Gründungsurkunden einigermaßen unterrichtet sind, fehlen aus dem 12. bis 14. Jahrhundert stammende Gründungsurkunden der Dörfer gänzlich, wenn man von dem vereinzelt Fall der urkundlich beglaubigten Umwandlung des Hofes Rixdorf in ein Dorf im Jahre 1360 absieht.¹⁾ Daher ist man in der Hauptsache auf Rückschlüsse aus späteren Quellen angewiesen, denen wir einige Daten über die Einteilung der Gemarkung, den Dorfschulzen, die soziale Gliederung der Dorfbewohner und die ihnen auferlegten Abgaben und Dienste verdanken. Da nun aber die Kolonisation in Schlesien vielfach dieselben Züge aufweist wie die in der Mark,²⁾ sind daneben auch schlesische Dorfgründungsurkunden aus den Jahren 1221, 1223, 1228, 1234 u. s. f. heranzuziehen.

Die Zahl der im Zeitalter der askanischen Markgrafen entstandenen Dorfschaften geht in die Tausende.³⁾ Sicherlich lehnte sich ein Teil der deutschen Siedelungen an schon bestehende slawische Orte an, und hier und da finden sich in der Prignitz wie in der Mittelmark Zwillingsortschaften, von denen die eine, größere den unterscheidenden Zusatz „deutsch“, die andere, kleinere „wendisch“ führt, ein Hinweis darauf, daß die im 13. Jahrhundert vordringenden Deutschen die Slaven, soweit sie nicht durch die Kriege vernichtet waren, verdrängten und den besseren Teil des Grund und Bodens für sich nahmen.⁴⁾ An Stelle der Beiworte Slavicalis und

¹⁾ Über Kasow-Lützow vgl. Gundlach, Charlottenburg I, 10.

²⁾ Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung, S. 279f.

³⁾ Vgl. v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft I, 142.

⁴⁾ Vgl. Meißner, Ausbreitung der Deutschen in Deutschland (Jahrbuch für Nationalökonomie, Bd. XXXII): Dörfer mit Parallelanlagen sind deutschen Ursprungs.

Teutonica treten übrigens auch die Worte Klein und Groß, z. B. Klein- und Großbeeren. Bei Parež läßt sich ein Zusammenwachsen der slawischen und deutschen Siedlung nachweisen.

Neben den deutschen Ortschaften haben sich vereinzelt slawische Kietze erhalten, zumeist unmittelbar am Wasser oder Sumpf abseits der großen Straßen gelegen, so z. B. der Kietz bei Gröben (Kreis Teltow) sowie Kliestow bei Trebbin; hier rechnete man noch 1375, wie aus dem Landbuch Kaiser Karls IV. hervorgeht, nach slawischen Scheffeln.¹⁾ Heute kommt man zuweilen noch in ein kleines märkisches Dörfchen, dessen Dorfaue auf der dem Haupteingang entgegengesetzten Seite in eine feinen Ausweg bietende Sackgasse verläuft: vielleicht ein altslawischer Rundling, dessen schmaler Zugang in Zeiten der Gefahr leicht versperrt werden konnte.²⁾

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war der Einfluß der deutschen Einwanderer bereits so groß, daß immer mehr Namen slawischer Dörfer mit deutschen vertauscht oder in Form und Endung der deutschen Aussprache angepaßt wurden. Markgraf Heinrich von Meißen fand sich 1207 bewogen, im Lande Schwiebus bei jedem der Dörfer, die er dem Kloster Trebnitz schenkte, beide Namen anzugeben: Olobock jetzt Mühlbeck, Koczuli jetzt Kutschlau, Meczyleffe jetzt Mittwaldau u. s. f.³⁾

Daß die deutschen Bauern der slawischen Landbevölkerung bei weitem überlegen waren, dafür ermangeln die Beweise nicht. Besonders in Urkunden schlesischer Ortschaften spricht oft genug ein Bischof oder ein Abt offen aus, er habe deshalb deutsche Bauern berufen und die slawischen beseitigt, weil er dadurch bessere Gewähr für das sichere und vollständige Einkommen der Abgaben zu erhalten hoffe. Klagen wurden laut, daß die polnischen Bauern weder Erb- noch Grundzins zahlten, überhaupt viel weniger geeignet zum fleißigen Anbau des Landes seien als die deutschen. Der regellosen, „unnahrhaftigen“ Wirtschaftsführung der Wenden stand die mehr methodische, geordnete der Deutschen scharf gegenüber.⁴⁾ Bekannt ist, daß die Wenden sich begnügten, mit einem hölzernen Pfluge (den wendischen Haken, uncus) den leichten Boden oberflächlich aufzuwühlen, während die Deutschen, mit dem eisernen, tiefgehenden Pfluge ausgerüstet, auch schweren Boden unter Kultur nahmen. Aus allem erklärt sich die merkwürdige Tatsache, daß sich bei uns wohl eine Fülle von slawischen Ortsnamen — es sei u. a. nur an die vielen Dörfer „Glienicke“ erinnert⁵⁾ — erhalten haben, dagegen, wenn man vom Spreewald absteigt, nur sehr wenige Orte mit ausgesprochen slawischem Gepräge. Im Todesjahr des letzten salischen Kaisers, im Jahre 1125, war noch die gesamte Mark slawisch, um so erstaunlicher, ein wie fast rein deutsches Gepräge die Dorfbeschreibungen in dem nur 2½ Jahrhundert später entstandenen Landbuch Kaiser Karls IV. tragen!

¹⁾ Vgl. Spatz, a. a. O., S. 33; auch slawische Hufen werden erwähnt.

²⁾ Bei afrikanischen, mit ihren Nachbarn in steter Fehde lebenden Stämmen ist eine derartige Bauart noch heute üblich.

³⁾ Vgl. Tzschoppe-Stenzel, S. 120.

⁴⁾ Vgl. Tzschoppe-Stenzel, S. 133 und v. Sommerfeld in Schmollers Forschungen XIII, Heft 5).

⁵⁾ Der Name hängt mit glinki = Lehmfelder zusammen; in der Nähe von Glienicke bei Tossen befinden sich Lehmgruben.

Wilhelm von Sommerfeld hat als unterscheidendes Merkmal des deutschen Dorfes den Besitz zu Erbrecht, den festen Satz der Abgaben und Leistungen und eine allerdings nur beschränkte Selbständigkeit in der Verwaltung und Jurisdiktion hervorgehoben. Dagegen ist in rein slawischer Zeit das Dorf ohne Bedeutung für das öffentliche Recht; als unterster politischer Verband für die einzelnen Geschlechter erscheint vielmehr die Opole (*vicinia*), die mehrere Dörfer umfaßte und wiederum eine Unterabteilung der *civitas* oder *zupa* war.¹⁾

Die deutschen Dörfer sind fast durchweg auf grund herrlichem Boden entstanden. Wohl kein einziges Dorf, abgesehen von einigen Ausnahmen in der Lenzer Wische, ist nachweisbar, in dem die Bauern, obwohl persönlich durchaus freie Männer, freies und unbeschränktes Eigentum an Hof und Ländereien gehabt hätten. Allenthalben gab es vielmehr über dem Grund und Boden einen Herrn — Markgraf, Bischof, Kloster, Orden oder Ritter —, den die aus Altdeutschland Zuziehenden schon vorfanden und der ihnen Grund und Boden überließ,²⁾ indem er sich dabei, ähnlich wie es auch bei den Städten geschah, eines Mittelmanns, des in schlesischen Urkunden vielfach genannten Lokators, bediente, mit dem er einen Vertrag abschloß.³⁾ Die Hufen zu je etwa 30—70 Morgen wurden fest vermessen, denn bei dem geregelten Abgabewesen, wie es die Deutschen einführten, war die sorgfältige Einteilung der Feldmark in eine bestimmte Anzahl von Hufen als Grundlage zur Bemessung der Abgaben eine unerläßliche Vorbedingung. Ähnlich wie bei den deutschen Dörfern Schlesiens wurden auch bei uns Steine, Fliese, einzelstehende Bäume, Erdhügel und Wälle zur Markierung der Grenzlinien gewählt, die sich viele Jahrhunderte hindurch bis in unsere Tage unverändert erhalten haben. Die alte in den flämingsdörfern Grubo und Bergholz noch heute übliche Sitte, von Zeit zu Zeit feierliche Grenzzüge zu veranstalten und die an ihnen teilnehmenden Knaben bei wichtigen Grenzpunkten zu züchtigen, beweist, wie wichtig es den Deutschen erschien, dem jungen Geschlecht feste Kenntnis, deutliche Vorstellungen über die Grenzen seines Heimatsortes „einzubläuen“.

Die deutschen Bauern wurden im allgemeinen nach deutschem, d. h. sehr gutem Recht von dem Lokator angesetzt. Dieses *jus theutonicum* hob sich scharf von dem ungleich schlechteren Besitzrecht der slawischen Landleute ab. Während diese, falls sie schlecht wirtschafteten, ohne weiteres von Haus und Hof gesetzt werden konnten⁴⁾ und überhaupt den Knechten oder Sklaven gleich geachtet wurden, besaßen die persönlich freien deutschen Bauern ihre Güter zu Erbzinsrecht — als Rentengüter, würde man heute sagen —; für die Verleihung des Ackerlandes mußten sie dem Grundherrschaften, der ihnen Land angewiesen, einen *Zins* entrichten, und zwar von

¹⁾ Radsfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens (Schmollers Forschungen XIII, 1).

²⁾ Ebenso in Schlesien, wo es nach Radsfahl von vornherein nur grundherrliche, d. h. auf fremden (dem Herzog, dem Adel oder der Geistlichkeit gehörigen) Grund und Boden zu Erbzinsrecht angesiedelte Bauern gab (vgl. Schmollers Forschungen XIII, 43); vgl. Riedel, Mark Brandenburg II, 284.

³⁾ Vgl. Tzschoppe u. Stenzel, a. a. O., S. 148; in Pommern hieß er *possessor*.

⁴⁾ Vgl. über Dranse und die dazu gehörigen Dörfer in der Prignitz Riedel I, 457.

jeder Hufe etwa zwei Schilling.¹⁾ Neben dieser grundherrlichen Abgabe standen die Leistungen von öffentlich-rechtlicher Natur. Zuerst die Pflicht der Landesverteidigung, dann die Verpflichtung, durch Vorspann und Führen die mit zahlreichem Gefolge herumreisenden Landesherrn von einer Burg zur andern zu bringen. In einer 1258 für das Kloster Chorin ausgestellten Urkunde werden als persönliche Dienstleistungen der Bauern erwähnt Heeresdienst, Brücken- und Burgenbau und Burgdienst, *expeditio, que Herschild vocatur, constructio castrorum seu pontium seu restauratio eorundem et servitium quod Borchdienst dicitur.*²⁾ Sodann folgt als Kirchensteuer der Zehnt. Diese Decima, ursprünglich der Kirche zu leisten, aber frühzeitig vielfach von den Markgrafen in Beschlag genommen, zerfiel in den großen Zehnt, nämlich etwa fünf bis sechs Scheffel Roggen, vier Scheffel Hafer und ein Scheffel Gerste pro Hufe, oder, in Geld umgewandelt, gegen zehn Schilling, und ferner zu den kleinen Feld- oder Fleischzehnt, meist Rauchhühner, so genannt, weil man sie vom Rauchfang, d. h. vom Hauswesen entrichtete.³⁾ Drückend genug war die Zehntpflicht, doch die Erträgnisse dienten nicht allein den Zwecken des Kults, sondern der Kultur überhaupt.

An letzter Stelle endlich sei die Bede, *precaria*, genannt, eine Abgabe, die nach den Bedeverträgen von 1280/81 als eine für allemal feststehende Steuer dem Markgrafen, der von nun an auf die willkürliche Auflegung von Abgaben verzichtete, geleistet werden sollte. Zusammenfassend sei bemerkt, daß die höchste dieser Abgaben der Zehnt, später *pactus*, zu deutsch Pacht genannt, die niedrigste der Zins war.⁴⁾

Ähnlich wie in den Städten wurden auch in den Dörfern alle diese Leistungen von den neuanziehenden Bauern nicht sofort verlangt. Je nachdem die ihnen überwiesenen Acker in höherem oder geringerem Maße anbaufähig waren,⁵⁾ wurden freie Jahre für kürzere oder längere Zeit gewährt. Sodann leistete man Zins, Zehnt und Bede. Doch hielt sich diese Scheidung nicht lange, wenn sie überhaupt je klar bestand, da die Kirche zugunsten des Markgrafen frühzeitig in einem großen Teil der Mark auf den Zehnt verzichtete mußte. Man kannte keinen grundsätzlichen Gegensatz zwischen landes-, grundherrlichen und kirchlichen Leistungen.

An der Spitze der Bauern oder „Hüfner“ steht von jeher der ursprünglich wohl mit dem oben erwähnten Lokator identische Schulze,⁶⁾ oft ein erblicher

¹⁾ Spangenberg, a. a. O., S. 218 f.; vgl. über Geld- und Getreidezins Nachzahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, Schmollers Forschungen XIII, 42.

²⁾ Vgl. Riedel, Mark Brandenburg II, 227; ähnlich heißt es in einer schlesischen Urk. von 1221: *ad castrum edificandum pro magna necessitate juvabunt, ad expeditionem ibunt sicut alii Teutonici* (Tzschoppe-Stenzel, S. 280). Von dem Bauern Mathens in dem Teltowdorf Schönefeld sagt das Landbuch, er wäre von Diensten frei.

³⁾ Spangenberg, Zentralverwaltung, S. 218 f.

⁴⁾ Der Reinertrag einer Hufe wurde angenommen zu 1 Wispel Hartkorn = 20 Schillingen; über vereinzelte Fälle von teilweiser Abgabefreiheit der Bauern z. B. im Teltow vgl. Spatz, S. 75.

⁵⁾ Vgl. Tzschoppe-Stenzel, S. 155: man machte den Unterschied zwischen *agri culti, silvestres* oder *non culti*.

⁶⁾ Vgl. bei Tzschoppe-Stenzel, S. 151, eine schlesische Urk. von 1225, nach welcher der Lokator als Lohn für seine Ausgaben und Mühewaltung bei Anlage und Leitung des Ortes

Lehnmann des Markgrafen, in den Urkunden *praefectus, sculthetus, villicus* genannt, oder auch wohl deshalb schlechtweg als „Richter“ bezeichnet, weil ihm, dem Vorsitzenden des Dorferichts, der dritte Teil der einkommenden Gerichtsbußen zufließ. Seine Hufen, gewöhnlich drei bis sechs an der Zahl, die er als Lehn besaß, waren abgabefrei, dafür hatte er jedoch von diesem „Schulzengericht“ dem Markgrafen ein Lehnspferd zu stellen, ein Lehnverhältnis, das aber seiner persönlichen Freiheit keinerlei Abbruch tat. Vielfach, so entnehmen wir aus dem Landbuch Kaiser Karls IV., bezog er Abgaben von den noch später zu erwähnenden Kossäten. Über den Krug hatte er oftmals eine Art Obereigentum, das in dem von dem Krüger an ihn zu leistenden Zins seinen Ausdruck fand. Da der Krüger hier und da auch berechtigt war zu backen, schlachten, Schuhe zu machen und Schmiedearbeiten zu verrichten, stand dem Schulzen auch eine Art Oberaufsicht über diese Handwerksbetriebe zu. Kurz, er war der obrigkeitliche Mittelpunkt der Dorfgemeinde im Gegensatz zu den städtischen Schultheißen, die mit der Verwaltung ihrer Wohnorte nichts zu tun hatten. Welches Ansehen mußte es ihm geben, wenn er von Zeit zu Zeit hoch zu Ross sich an den Hof des Markgrafen begab!¹⁾ Die von den Dorfbewohnern an den Landesherrn zu leistenden Abgaben hatte er einzusammeln und abzuliefern. Im Bedevertrag von 1281 heißt es, der Gutsherr soll den von den Bauern zu leistenden Bedezins dem Boten des Markgrafen übergeben, dort, wo es keinen Herrn gibt, soll dagegen der Schulze den Zins abliefern.²⁾ Die Steuererhebung in den Dörfern konnte aber auch durch einen markgräflichen Beamten erfolgen, denn war kein Gutsherr vorhanden oder versagte der Schulze aus irgendwelchen Gründen, so durfte der markgräfliche „Bedellus“ in die Bauernhöfe „ad requirendum census“ gehen.

In vereinzelt Fällen hören wir auch noch von anderen Dorfbewohnern, die einem höheren Rufe folgend die Ortschaft verließen, um zu dem „Landthing“ zu reiten. Ausdrücklich wird im Landbuch von 1375 vermerkt, daß derartige Landschöppen steuerfrei waren.³⁾

In einem deutschen Dorfe saßen gegen 6—12 spannfähige Bauern, deren jeder etwa 2—5 Hufen auf der in drei Schläge eingeteilten Feldmark besaß. Das Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl war deshalb sehr stark ausgeprägt, weil die Bauernschaft gemeinschaftlichen Besitz, Weide, Wald, auch Gewässer, hatte und ferner die Gemenglage der dem einzelnen gehörigen, nach dem System der Drei-

— in fundatione et regimine loci — die erbliche Schultisei erhält und die Berechtigung, den dritten Teil der gerichtlichen Straf gelder (*tertius denarius*) zu erheben. In den rein slawisch gebliebenen Dörfern hatten die Schulzen eine weniger selbständige Stellung; vgl. v. Raumer, in v. Ledeburs Neuem Allgem. Archiv, II, 8 (1836). Zwei Schulzen gab es in manchen Dörfern von Beeskow-Storkow. Ein adliger Schulze wird im Landbuch in Satzborn (früher Sotzker) erwähnt.

¹⁾ Vgl. Landbuch von 1375, Teltow, Dorf Rodense (heute Rotzis).

²⁾ *Dominus bonorum debet presentare hunc census nuncio nostro, et si dominus ibidem non fuerit, sculthetus sive villicus dictum census tenebitur presentare;* vgl. Riedel C, I, 10f.

³⁾ Vgl. Riedel, Mark Brandenburg II, 471, 498.

felderwirtschaft genutzten Ackerparzellen eine Verständigung über den Zeitpunkt der Bestellung und der Ernte, Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wege usw. notwendig machte. So waren es also hauptsächlich wohl feld- und Ernteangelegenheiten, die zu häufigen Zusammenkünften der Bauern, wahrscheinlich unter dem Vorsitz des Schulzen, Veranlassung gaben.

Auch Kossäten, „Kosfaten“ — in den lateinischen Urkunden *cossati* — waren im Dorf ansässig.¹⁾ Ihr Landbesitz, sehr viel geringer als derjenige der Bauern, konnte, wie wir es z. B. von den auf der „wendischen Seite“ gelegenen Dörfern der Herrschaft Jossen wissen, ohne Gespann bewirtschaftet werden und lag auch nicht auf der eigentlichen, in Hufen eingeteilten Feldmark, sondern grenzte wohl unmittelbar an ihre Hütte, Kate genannt, an, so daß sie von der Feldgemeinschaft der Bauern ausgeschlossen waren. Ihre geringere soziale Bewertung und in wirtschaftlicher Hinsicht untergeordnete Stellung hat zusammen mit der Tatsache, daß die Kossäten oft dem Schulzen oder den Bauern zu Abgaben verpflichtet waren, die Vermutung nahegelegt, in ihnen Nachkommen der verdrängten Slawen zu erblicken. Die *cossati*, deren Zahl in Groß-Machnow „uf'm Teltow“ sogar 33 betrug, hatten Geld- und Naturalabgaben, freilich nur von geringer Höhe, zu leisten, und zwar hier und da — bezeichnend für die Kluft, die sie von den Bauern trennte — an ihre Dorfgenossen deutscher Abkunft. Ihre Dienste leisteten sie mit der Hand.

Noch unter den Kossäten standen diejenigen Dorfbewohner, die nur Gärten, also unbedeutenden Landbesitz hatten und sich als Tagelöhner ihr Brot verdienen mußten. Ihre Abgaben waren ganz geringfügig, vielleicht jährlich ein Schilling und ein Huhn. Wenn endlich die Hirten erst verhältnismäßig spät, nämlich in den Schoßregistern des 15. Jahrhunderts, eingehender erwähnt werden, so läßt sich ihre Existenz doch schon sicher für die älteste Zeit annehmen.²⁾ Der Hirt, eine Art von gemeinschaftlichem Beamten für das ganze Dorf, bewohnte eine Hütte am äußersten Ende des Ortes, und das Bild, das Wilibald von Schulenburg von dem Hirtenleben im 19. Jahrhundert gezeichnet hat,³⁾ stimmt in großen Zügen wohl auch schon für jene längst vergangenen Zeiten.

Von großer Bedeutung waren die Kirche und der Pfarrer. Das Kirchgebäude bildete damals in viel höherem Maße als heutzutage eine Art von Brennpunkt nicht allein des religiösen, sondern auch des politisch-sozialen Lebens. Im Fall eines feindlichen Angriffs stellte das Gotteshaus mit seinem gewaltigen, aus Granitfindlingen zusammengesetzten Wehrturm (z. B. in Marienselde bei Berlin) und der Kirchhofsmauer eine Art von dörflicher Zitadelle dar.

Bei der Dürftigkeit der Quellen ist es schwer, sich ein klares Bild von der Entwicklung der Rittergüter und ihrer Bedeutung für die Verwaltung des platten Landes zu verschaffen. Zuerst seien einige Worte über den Ursprung des grundbesitzenden Landadels vorausgeschickt.

¹⁾ Vgl. Riedel, Mark Brandenburg II, 254; Spangenberg, a. a. O., S. 221.

²⁾ Vgl. Riedel, Mark Brandenburg II, 256, betr. die *ortulani*.

³⁾ Archiv der Brandenburgia, 1904.

Die sehr zahlreichen, dem niederen Adel angehörigen, oft bis ins 13. Jahrhundert genealogisch zurückzuverfolgenden Vasallen der brandenburgischen Markgrafen, befinden sich von den ältesten Zeiten der deutschen Kolonisation an in hervorragender Stellung, denn sie begleiten den Markgrafen auf seinen Kreuz- und Quersfahrten durch das Land oder versammeln sich um ihn, wenn er auf einer Burg für einige Zeit Wohnung nimmt; sie versehen Hofdienste als Marschall, Schenk oder Truchseß und wohnen dem wichtigen Regierungsakte der Ausstellung der Urkunden bei, an deren Schluß sie als Zeugen genannt werden. Vor allem aber ist der Markgraf auf ihre Hilfe bei den vielen Kriegen, die er gegen Nachbarfürsten, sei es gegen den Erzbischof von Magdeburg oder den Markgrafen von Meissen, die schlesischen oder pommerschen Herzöge, oder endlich gar gegen den König von Polen zu führen hat, angewiesen. Aus der Bezeichnung milites = Ritter, die den Vasallen in den Urkunden gegeben wird, erhellt eben auch ihr ursprünglich vorwiegend militärischer Beruf. In vielen Hunderten von Dörfern sind sie im Besitz einer für Ritter auf sechs, für Knappen auf vier angegebenen Normalzahl freier Hufen.

Zwei Punkte haben hauptsächlich zu Kontroversen Veranlassung gegeben.¹⁾ Haben die askanischen Markgrafen im 12. und 13. Jahrhundert ihren Vasallen das noch unbefiedelte Land verliehen, oder wurde erst nach Begründung der deutschen Dörfer die Grundherrschaft hier später, dort früher an milites abgetreten? Wie groß war der ritterschaftliche Gutsbesitz, und wie wurde er bestellt? Heute neigt man wohl der Meinung zu, daß die Ritter, wie sich dies für Schlesien und Holstein urkundlich nachweisen läßt, von vornherein an der Kolonisation beteiligt waren, d. h. der Markgraf übertrug ihnen weite Gebiete und überließ ihnen, den Grundherren, die Anlegung der Dörfer, die daher nach ihnen, so zum Beispiel Gröben im Kreise Teltow, benannt wurden. Die Ritter, der größeren Landbesitz hatte, war schon aus ökonomischen Gründen genötigt, einen Teil seiner Hufen an Kolonisten, an Bauern zu vergeben. Denn da Großwirtschaft jener Zeit im allgemeinen fremd war, strebten im wesentlichen alle grundherrlichen Verwaltungen dahin, den Landbesitz durch Begründung abgabepflichtiger, bäuerlicher Wirtschaften zu verwerten. Zur Bestellung ihrer Eigenhufen konnten die Ritter die auf ihrem Grund und Boden angesiedelten Bauern, auf deren Dienste sie bald Anspruch erhoben, verwenden. Für die obige Auffassung scheint zu sprechen, daß nach den Angaben des Landbuches mehrfach in Dörfern die Ritter von alters her, „ab antiquo“, im Besitz von Zehnt und Zins, Bede und Gerichtsbarkeit, Diensten und Patronat sind, so z. B. die v. Bredow in dem havelländischen Dorfe gleichen Namens.²⁾ Dazu würde stimmen, daß bereits zur Zeit der Bedeverträge, also Ende des 13. Jahr-

¹⁾ Spangenberg, Zentralverwaltung, S. 22, 238; Großmann, a. a. O., S. 4; Ernst, in den Forschungen zur Brandenb.-Preuß. Geschichte XXII, 510f.; v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegesch. der Mark, S. 140; vgl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II, 624.

²⁾ Vgl. Fidicin, Landbuch, S. 101; vgl. ferner im Teltow Großbeeren und Lichterfelde, sodann Schöneberg, wo der Berliner Bürger Paris „erblich seit undenklichen Zeiten“ Anspruch auf den Wagensdienst hatte; das Beispiel der Bismarcks zeigt, daß damals zwischen Landadel und Patriziat nicht scharf geschieden werden kann. Siehe auch S. 255.

hundreds, der Vasall „dominus honorum“, die Bauern „subditi vasalli“ genannt wurden. Besonders in den Grenzgebieten des Ostens waren von vornherein ausgedehnte Grundherrschaften mächtiger Vasallen, z. B. der Wedel, vorhanden. Freilich sei auch nicht vergessen, daß in manchen Dörfern, besonders der Altmark, von den ältesten Zeiten an überhaupt kein ritterlicher Besitz nachweisbar ist und alle Hufen, mit Ausnahme der Pfarrhufen, von Bauern bestellt wurden, die bäuerliche Abgaben zu entrichten hatten, so z. B. auch in dem Riesendorf Groß-Machnow im Teltowischen Kreise.

Landtage und Kreise.

Bauern und Ritter, Ratmannen und Bürger, alle erkannten die Markgrafen als gemeinsame Oberherren an. Diese legten Wert darauf, bei wichtigen, die gesamte Mark betreffenden Angelegenheiten den Rat ihrer angesehensten Untertanen zu hören. Im Jahre 1170, so erzählt eine im Stadtarchiv zu Brandenburg geborgene Urkunde, hielten Markgraf Albrecht und sein Sohn Otto nach Einweihung der Domkirche zu Havelberg eine Versammlung ihrer Barone, ersten Ratgeber und Hofbeamten — barones, primates consilii et palatii — ab. Auf diesem sogenannten Botding gewährte der Markgraf den Bürgern von Brandenburg auf ihre Bitten Zollfreiheit, da ihre Stadt, wie Graf Burchard von Falkenstein verkündete, als „Königliche Burg, Kaiserliche Kammer und Sitz eines Bischofs“ einen ruhmvollen, weit bekannten Namen hatte. In der Hauptsache waren es Ritter und Edle, Lehns- und Dienstmannen des Markgrafen, die sich hier um ihn scharten, nicht weil sie ein Recht dazu hatten, dem Markgrafen ihren Rat zu erteilen, sondern weil dieser ihren Rat zu hören wünschte. Bauern wurden zu diesen Tagungen nicht herangezogen, ebensowenig wie zu den wichtigen Zusammenkünften, die fast ein Jahrhundert später, 1280 und 1281, stattfanden. Damals einigten sich die Markgrafen der verschiedenen Einien mit ihren „Dienstmannen, Rittern, Knappen, Vasallen und allen Untertanen“ dahin, gegen eine Entschädigung (vgl. S. 230) auf das Recht, nach Belieben die Steuer der sogenannten außerordentlichen Bede zu erheben, zu verzichten, und gestatteten den Untertanen in gewissen Fällen selbst das Recht bewaffneten Widerstandes.¹⁾

Ein wesentlicher Faktor waren diese Landtage nicht, schon ihre große Seltenheit spricht dafür. Im 13. Jahrhundert nahmen die allgemeinen Landesversammlungen älterer Zeit, placita, mehr den Charakter von Hoftagen an, deren regelmäßigen Bestandteil fürstliche Räte, Hofbeamte und Vögte bildeten, und höchst wahrscheinlich waren es auch markgräfliche Räte, die 1280 die Einigung vermittelt hatten. So entbehrten also die Landtage des eigenen Rechts; unter ihrer eigenen Selbstverwaltung stehende Institutionen schufen sie sich erst verhältnismäßig spät. Daher wird in diesem und den folgenden Abschnitten die mehr zur allgemeinen Landesgeschichte und zur Geschichte der Zentralverwaltung gehörige Ständegeschichte nur kurz behandelt werden.

¹⁾ Spangenberg, Zentralverwaltung, S. 101, 63.

Die askanischen Markgrafen zogen von Territorium zu Territorium. Das eine Mal hielten sie im Havelland, das andere Mal im Barnim Hof. Da ist es bezeichnend, daß je nach ihrem jeweiligen Aufenthaltsort die Männer, die ihre Umgebung bilden, wechseln; die Herrscher legen Wert darauf, sich von Eingefessenen beraten zu lassen.¹⁾ Die Mark bildete eben keine Einheit in dem Sinne, daß infolge straffer Zentralisation die einzelnen Lände und Ländchen, aus denen sie mosaikartig allmählich zusammenwuchs, ihre Eigenart und Sonderstellung völlig einbüßten. Wenn uns auch urkundliche Belege aus der ältesten Zeit fehlen, so läßt sich doch aus den Zuständen späterer Zeit rückwärts der Schluß ziehen, daß den Bewohnern der einzelnen märkischen „Territorien“ oder Kreise, wie wir heute sagen, ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl eigen war. Im einzelnen läßt sich das feststellen im Lande Lebus, denn hier vereinigten sich Adel und Städte im Jahre 1319, um mit Herzog Wratislav von Pommern, dem Vormunde des letzten askanischen Markgrafen Heinrich, zu verhandeln.²⁾ Und mochten die Beziehungen zwischen Berlin und Cölln noch so eng sein, jene Stadt gehörte zum Barnim, diese zum Teltow.

Die Epoche der Markgrafen aus Wittelsbachischem und Luxemburgischem Hause.

Blüte der Städte.

Im Jahre 1320 starben die askanischen Markgrafen von Brandenburg aus, und es ist bezeichnend für das sehr gestiegene Selbstbewußtsein und Selbständigkeitsgefühl der Städte, daß sie in der kurzen Zeit des Interregnums, bevor die Wittelsbacher die Herrschaft antraten, mehrfach sich zu Städtebünden vereinigten, um die nur allzu oft gefährdete Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrsstraßen aufrechtzuerhalten. Derartige Bündnisse wiederholten sich das ganze 14. Jahrhundert hindurch, und besonders bekannt ist der Bund der mittelmärkischen Städte, geschlossen am 9. Juni 1399.³⁾

Einen bemerkenswerten Wandel erfuhr das Außere der Städte. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts nehmen sie die Gestalt an, die wir als mittelalterlich im eigentlichsten Sinne des Wortes zu bezeichnen pflegen. An Stelle der Palisaden treten Mauern, umgeben von weiten Gräben. Die Bewachung der Tore gilt, wie aus einem Neu-Ruppiner Protokoll von 1362 hervorgeht, als eine Hauptpflicht der Bürger. In scharf umrissenen Linien heben sich die Städte, wie wir es noch heute bei Bernau, Drossen, Prenzlau erkennen können, festungsartig von dem platten Lande

¹⁾ Spangenberg, S. 63/4: Als Berater des Markgrafen Woldemar für die Mittelmark erscheinen Joh. v. Kröcher, Mathias von Bredow, Friedrich und Heinrich v. Alvensleben und einige andere.

²⁾ Vgl. Riedel, Kodes XX, 132.

³⁾ Riedel XXIV, 393; vgl. Fischbach, Städtebeschreibungen, S. 458; Löckel, Marchia Illustrata, Kgl. Bibliothek, Mscr. Bor., 318.

ab.¹⁾ So läßt schon das Außere der Stadt einen Schluß auf ihre innere Entwicklung zu. Die Städte bilden kleine Welten für sich; die Bürger gewöhnen sich, innerhalb der Stadtmauern die höchste Instanz für die Entscheidungen all ihrer Streitigkeiten zu finden.²⁾

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Geschichte der Städte vom Ende des 13. Jahrhunderts an die Emanzipation von den Fesseln der markgräflichen Stadtherrschaft und die Erwerbung von Rechten aller Art. Um diese Entwicklung zu verstehen, muß man sich zuerst klar machen, daß das Mittelalter in unserem Sinne staatliche, d. h. unveräußerliche Leistungen und Abgaben überhaupt nicht kannte. Mochte es sich um Gerichtsbusen oder Hausstellenzins, um das Recht, Befestigungen anzulegen, um Markt- oder Mühlgerechtigkeithandeln, — all diese Gerechtsame waren verpfändbar und veräußerlich. Nun waren die askanischen Markgrafen, die doch im Besitz eines sehr großen Teiles dieser Gerechtsame waren, vom Ende des 13. Jahrhunderts an in ständiger Geldverlegenheit, die Städte dagegen, dank den unbegrenzten Möglichkeiten, die all diese jüngst erschlossenen Koloniallande östlich der Elbe gewährten, befanden sich finanziell in günstiger Lage infolge des stetig steigenden Handels- und Marktverkehrs. Was lag näher, als daß die Ratmannen den Vorteil ihrer Lage zum Ankauf der Hoheitsrechte verwandten? Manche adlige Stadtherren teilen hierin das Schicksal der Fürsten: noch 1290 kann sich ein Edler zu Putlitz Johannes auca de Parlenbergh nennen,³⁾ doch im 14. Jahrhundert haben die Perleberger die lästigen Fesseln der Stadtherrschaft abgestreift.

Aus der Fülle der Beispiele seien einige erwähnt. Bereits sehr frühzeitig wurden Hufen- und Worthzins, das Stätte- oder Standgeld in Marktzeiten und der Zoll mit dem Brückengeld erworben.⁴⁾ So werden in einer Urkunde von 1298 alle die Zinse von den Hufen- und Hausstellen ebenso wie von den Verkaufsständen ausdrücklich durch Markgraf Otto als Besitz der Städte Berlin und Cölln anerkannt.⁵⁾ Dem Landbuch zufolge war in Strausberg und Wriezen der Zoll verpfändet. Markgraf Waldemar, der letzte Askanier, verzichtete 1317 zugunsten Perlebergs feierlich

¹⁾ Vgl. Urf. Waldemars für Guben, 1311, Riedel B, I, 310 (ad muniendam civitatem eorum muro); schon 1295 hatten sich die Markgrafen Otto und Konrad verpflichtet, die bei Rathenow erbaute Burg zu brechen und keine neue wieder zu bauen; vgl. Riedel VII, 409.

²⁾ Am 5. IV. 1317 erteilte Waldemar den Berlinern folgendes Privileg: dantes ipsis prerogativam specialem, quod nullus civium ipsorum trahi nec conveniri debeat extra fossata civitatum ipsarum pro exigencia iuris reddenda. Den Frankfurtern versprach er: ipsos etiam cives ad nullum iudicium provinciale extra civitatem predictam trahi volumus; vgl. Sello, Märk. Forsch. XVI, 14; vgl. Spangenberg, Zentralverwaltung, S. 152 f.

³⁾ Verzeichnis der Kunstdenkmäler, Westprignitz, S. 215; auca ist die lateinische Bezeichnung für Gans.

⁴⁾ Riedel I, 90; vgl. Liefegang, Brandenb.-Preuß. Forschungen IV, 428; Spangenberg, Zentralverwaltung, S. 241.

⁵⁾ „Recognoscimus, quod consulibus et eorum communitati in Berlin vendidimus . . . censum mansorum, arearum et locorum forensium tempore nundinarum, proprie „Stedenpenninghe . . .“; vgl. fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge, I, 52.

auf den dortigen Wall.¹⁾ Zwei Jahre darauf verkaufte er den hufenbesitzenden Bürgern in „Koninghesberg“ das Eigentum des Hufenzinses — census mansorum — für 50 Mark Silber.²⁾ Aber das Niederlagsrecht verfügten die Berliner nach derselben Urkunde von 1298 als „ius municipale“, und erwarben in dem Holz- und Schiffahrtszoll in Coepenick die Nutzung eines weiteren landesherrlichen Rechts. Gleichfalls 1298 überließen die Markgrafen Otto und Konrad den Konsuln, Schöffen und der gesamten Gemeinde von Königsberg — consulibus, scabinis totique civitati Konigesberch — das Recht, Mühlen zu bauen.³⁾ In Berlinchen hatten die Ratmamen die oberste Gerichtsbarkeit erkaufte,⁴⁾ desgleichen standen Arnswalde und Neu-Landsberg⁵⁾ um 1400 im Besitz des „hogensten“ Gerichts und behaupteten sich hierin noch bis weit in die Hohenzollernzeit hinein. Auch der Frankfurter Magistrat besaß das oberste Gericht von 1388 an.⁶⁾

Laut Urkunde vom 24. Juni 1369 erkaufte sich die Städte Berlin, Cölln, Müncheberg, Fürstenwalde und Frankfurt vom Landesherrn die Ablösung des Jahresumtausches der Münzen und zugleich das Recht, in Berlin und Frankfurt nach dem Stendaler Münzfuß zu prägen.⁷⁾ In der Neumark, z. B. in Woldenberg, wurde der Stadt, wie nachgewiesen ist, die Erhebung der Zinse überlassen, ihr dafür aber die jährliche Zahlung einer geringfügigen festen Summe an die markgräflichen Finanzbeamten auferlegt.⁸⁾ Diese pensio annua, U r - o d e r O r b e d e genannt, findet sich als eine von den Städten der Landesherrschaft zu leistende Abgabe von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an allerwärts in der Mark, und so läßt sich annehmen, daß alle etwaigen Ansprüche des Landesherrn an die innerhalb der Gemarkung von den städtischen Äckern und Grundstücken erhobenen Abgaben damit abgefunden waren. Doch auch selbst diese Orbede, „Orbeta“, blieb von dem allgemeinen Veräußerungsprozeß nicht frei! Denn nach dem Landbuch von 1375 behaupteten z. B. die Ratmamen von Neustadt-Eberswalde, daß ihnen die Einkünfte hieraus verpfändet wären. Ähnlich stand es mit ihren Erträgen in Soldin, Lippelne und Königs-

¹⁾ Riedel, Koder I, 135. Die Gleichartigkeit der Entwicklung beleuchtet eine Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg von 1410, in der er der Stadt „Jüterbof“ gelobte, „das man das Sloß nimmer mehr von der Stad vorsehen oder scheiden sal.“

²⁾ Riedel XIX, 184; vgl. Urk. von 1348: Markgraf Ludwig bestätigt Arnswalde den census mansorum (Riedel XVIII, 18). Das Normalgewicht der Mark Silber betrug 233 Gramm.

³⁾ Riedel XIX, 178.

⁴⁾ Vgl. Landbuch von 1375, Ausg. von fidicin, S. 28.

⁵⁾ Riedel XVIII, 36 und Riedel XXIV, 89.

⁶⁾ Vgl. Wohlbrück, Bistum Lebus, III, 47.

⁷⁾ Holze, Geschichte Berlins, S. 10; über märkisches Münzwesen vgl. Bahrfeld. Der Hauptverdienst beim Münzregal bestand darin, daß alljährlich neue Pfennige (12 auf den nie ausgeprägten Schilling) ausgeprägt und gegen 16 auf den Schilling umgetauscht werden mußten.

⁸⁾ Vgl. v. Nießen, Geschichte von Woldenberg, S. 128: census mansorum = Hufen-, oder auf Beiländern Wortzins. Über Orbede vgl. Kotelmann, Finanzen unter Albrecht Achilles, S. 426. Zimmermann (Märkische Städteverfassung I, 246) führt die Orbede auf die Landbede von 1280 zurück.

berg. In Prenzlau endlich wird hinsichtlich der Orbede, des obersten Gerichts und der Mühle bemerkt, sie seien den dortigen Ratmannen verpflichtet, „obligatum consulibus ibidem“.

Die Städte schienen auf dem Wege, sich zu städtischen Republiken nach der Art der Reichsstädte von Altdeutschland auszuwachsen. Weit über die Grenzen ihrer Mauern und ihrer Gemarkung hinaus dehnten sie ihren Einfluß aus, indem sie einzelne nutzbare Rechte, Grundzinsen, Kirchenzehnt, selbst ganze Dörfer erwarben, wie ja denn Fälle von Einverleibung ganzer Dörfer (Luckenberg bei der Altstadt Brandenburg) bereits im 13. Jahrhundert bezeugt sind.¹⁾ Am 26. Januar 1319 erkaufte z. B. die Neustadt Brandenburg das Dorf Stenow, den Kiez Woltitz mit dem Krüge Cracow.²⁾ Die unmittelbar an die Mauern grenzenden städtischen Ländereien schützte man durch Landwehren; so gestattete laut Urkunde von 1379 Graf Albrecht von Lindow den Bürgern von Wusterhausen a. D., eine Landwehr zu graben.³⁾ Reste einer solchen haben sich bei Wittstock bis auf den heutigen Tag erhalten. Wie kraftvoll auch die einzelnen Bürger ausgriffen, erweisen die Angaben des Landbuches Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375, denen zufolge eine große Anzahl von städtischen Patriziern, in Berlin-Cölln die Reiche, Schaum, Paris, sich in dem Besitz der von den Bauern zu leistenden Abgaben und Dienste befand.

Weiterhin ist ein bezeichnender Zug die Erwerbung von Waldungen. Manche märkische Städte, z. B. Fürstenwalde und Müncheberg, haben im 14. Jahrhundert bereits den Grund zu ihrem heutigen Wohlstand dadurch gelegt, daß sie sich in den Besitz von mehreren Tausend Hektar Wald setzten. 1315 verließ Markgraf Wolde-
mar der Stadt Nauen die Holzungsgerechtigkeit in dem gesamten Sumpf- und Heidegebiet zwischen Jochen und Brieselang, „fruitionem omnium lignorum in nostris paludibus et lignis jacentibus inter mericas dictas Zuzen et Briselanck.“⁴⁾

Besonders ausgeprägt erscheinen die meisten Richtlinien dieser Entwicklung bei Berlin-Cölln, wie aus den Angaben des Berlinischen Stadtbuchs aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erhellt. Schon in der Zeit der Wittelsbacher und Luxemburger beginnen die Schwesterstädte an der Spree, dank ihrer für den Handel selten günstigen Lage, sich einen ebenbürtigen Platz neben den Städten Brandenburg und Frankfurt zu erobern. Der Rat setzte sich in den Pfandbesitz der landesherrlichen Mühlen am Mühlenhof, ließ sich durch Rudolf von Sachsen 1323 mit dem Eigentum an allen Juden begnadigen, pachtete den sogenannten Herrenzoll, d. h. das Recht, für eine jährliche Zahlung von 100 Mark Silber alle eingebrachten Waren zu besteuern und erhielt endlich 1369 ein Münzprivileg und damit die Berechtigung, nach Stendaler Münzfuß Pfennige und Halbpennige

¹⁾ Riedel XVIII, 24: Arnswalde erwirbt 60 Hufen in Sammenthin; vgl. Landbuch von 1375 betr. Planow: P. est tota deserta et appropriata civitati Brandenburg (fidicins Ausg., S. 106). Riedels Kodez bietet eine Überfülle von Beispielen.

²⁾ Riedel IX, 14.

³⁾ Riedel XXIV, 385.

⁴⁾ Riedel VII, 308; vgl. Urk. für Treuenbriehen von 1342, v. Raumer, Codex Continuuus, I, 3.

zu prägen. Dieser Entwicklung wurde Ende des 14. Jahrhunderts dadurch die Krone aufgesetzt, daß die Stadt nach langwierigen Verhandlungen durch zwei Verträge im Jahre 1391 die volle Gerichtsbarkeit erhielt. Fortan flossen die Gerichtsgefälle, und zwar die zwei Drittel des *judicium supremum* ebenso wie das eine Drittel des *infimum*, in die Berliner Stadtkasse.¹⁾

Die Bürgerschaften, die wohl zufrieden waren, daß die Stadt unabhängiger vom Herrn und seinen Beamten wurde, gestatteten dem Rat, dem das hauptsächlichste Verdienst an dieser Entwicklung zukam, seine Macht nicht unerheblich dadurch zu erweitern, daß er all die dem Stadtherrn entzogenen Gerechtsame in eigene Verwaltung nahm. In einem Berliner Bürgereid aus der Mitte des 15. Jahrhunderts heißt es:²⁾ „Ich will dem Rath getreu und gewertig sein. Wenn mich der Rath verboth bey Tag oder Nacht, will ich gerne zum Rath komen und ein gehorsam Burger sein, bey meinen Treuen und Eren.“

Die Ratsverfassung bildete sich in aristokratischer Richtung fort, d. h. die Zahl der Geschlechter, aus denen die alljährlich wechselnden Ratsmannen hervorgingen, erweiterte sich nicht, sondern verengerte sich eher; so galt es beispielsweise in Neu-Ruppin als ein besonderes Ereignis, wenn in eine vielleicht durch Todesfall freigewordene Stelle ein neues Mitglied in das Kollegium eintrat.³⁾ Demokratische Tendenzen brachen sich nur sehr vereinzelt hier und da gewaltsam Bahn. In Stendal z. B. wurde 1345 beschlossen, daß die Ratsbehörde aus je zwei Gewand-schneidern, Tuchmachern, Krämern und gemeinen Bürgern und aus je einem Kürschner, Gerber, Schuhmacher, Knochenhäuer und Bäcker bestehen sollte; somit erhielt hier ausnahmsweise der Rat das Gepräge eines Ausschusses der Innungen. Die regierenden Ratmänner hatten das Recht, ihre Nachfolger selbst zu wählen. In Perleberg freilich stand den zehn „Geschworenen“, d. h. dem Ausschuss der Innungsmeister, die Befugnis zu, unter gewissen Umständen Widerspruch zu erheben. So heißt es in einer Urkunde von 1347: „de olden Ratman scolen beboden (entbieten) de Mestere der Werken up dat Rathus und kysen (erkiesen) nye Ratman nach der Werken Rade.“⁴⁾ Einer Urkunde von 1350 zufolge standen in Frankfurt an der Spitze der Bürgerschaft Konsuln, Schöppen und Gewerksmeister (*consules, scabini und magistri operum*), womit ohne Zweifel die Gewerksältesten, die Gilde- und Altmeister gemeint sind.⁵⁾ Besonders gelangten die von Schmoller als „elementar“ bezeichneten Gewerke der Bäcker, Fleischer, Schuhmacher und Weber,

¹⁾ Vgl. Holze, Geschichte Berlins, S. 10 f.

²⁾ Rep. 78, 11, fol. 1a, Geh. Staatsarchiv.

³⁾ Kiesegang, Verfassungsgeschichte von Neu-Ruppin, Brandenb.-Preuß. Forschungen V, 58; über Stendal ebenda IV, 43; vgl. Riedel IV, 296.

⁴⁾ Stadtbuch der Neustadt Brandenburg, zum Jahr 1386: „*Consules tam veteres quam moderni . . .*“; vgl. Riedel I, 148; Kiesegang, Brandenb.-Preuß. Forschungen IV, 424.

⁵⁾ Vgl. Wohlbrück, Lebus I, 555 und III, 59. Um 1364 bestanden daselbst neben den Ratmännern, deren in einer Urkunde von diesem Jahre elf genannt werden, noch eine Anzahl Geschworener, bei Beratungen wurden auch die Gewerksmeister und etliche alte Bürger zugezogen.

wie aus einer Urkunde für Reppen von 1329 hervorgeht, früh zu einer festen Stellung. Wenn wir freilich die märkischen Zustände mit denen in Süddeutschland vergleichen, woselbst die Zünfte vielfach in den Alleinbesitz der Herrschaft kamen und die Stadtverfassung auf die Zunftverfassung gegründet wurde,¹⁾ war der demokratische Einschlag in der Verfassung der märkischen Städte nur geringfügig. Manchen der minder angesehenen Zünfte — so den Gewandschneidern in Perleberg — und besonders den „gemeinen“, d. h. nicht zünftigen Bürgern, stand überhaupt kein Einfluß auf die städtische Verwaltung zu. Ergab sich die Notwendigkeit, eine *exaccio*, wie es im Stadtbuch der Neustadt Brandenburg heißt, auszusprechen, so wurde die Bürgerschaft nicht um ihre Meinung befragt, höchstens lud man, wie aus einer Perleberger Urkunde von 1347 erhellt, Vertreter von Gewerken, wackere, verschwiegene Meister, auf das Rathaus, um „zu hören, wozu der Schoß not sei.“²⁾ Bürger, die Leibgedinge hatten, brauchten von ihnen nur die Hälfte des Schosses zu geben.³⁾

Neben den in einjährigem Turnus regelmäßig wechselnden Ratmannen gab es einen ständigen, besoldeten, dem geistlichen Stand angehörigen Beamten, den *Stadtschreiber*, der hauptsächlich die Kammereiverwaltung besorgte und daneben wohl auch als Lehrer, *rector scholarium* fungierte.⁴⁾ Stadtdiener werden häufig erwähnt. So treten uns in dem Schöffenbuch und dem Stadtbuch der Neustadt Brandenburg Geschützmeister (*balistarius*), Marktmeister (*magister fori*), Torwächter (*janitores*), Türwächter (*vigilator turris*), Siegelmeister (*latricida*), endlich mehrere von Rats wegen angestellte Schiffer, Pfeifer, Kohlenträger und Waldhüter entgegen.⁵⁾

Patriarchalisch sorgte der Rat für die Aufrechterhaltung von Zucht und guter Sitte. Würfel- und Knöchelspiel war bei 1 Mark Silber Strafe im ganzen Weichbild der Neustadt Brandenburg verboten und in dieselbe Strafe verfiel, wer derartige Spiele in seinem Hause duldete.⁶⁾ 1334 untersagte der Rat von Berlin jeder Frau und Jungfrau, Ärmelspannen oder Geschmeide sowie feine Perlen im Werte von über einer halben Mark Silber zu tragen. Bei Hochzeiten, so wurde ferner geboten, dürfte man nach dem letzten Glockenschlag keine Taverne mehr besuchen oder Bier auschenken. Wenn man ferner männiglich untersagte, nächstlicher Weile auf der Straße zu tanzen, so erscheint uns das schon weniger befremdlich.

¹⁾ Vgl. v. Below, Städtewesen und Bürgertum, S. 96.

²⁾ Riedel I, 148. „... tu horende, wor tu des Scotos not sy.“

³⁾ Vgl. Sello, Märk. Forsch. XVIII, 66: (A^o 1441) *quando pronunciabitur exaccio civium, si sunt aliqui cives qui habent vitalicia, de istis vitalicibus debent dare exaccionem ad mediam partem, recte sicut dabunt de feudo.*

⁴⁾ Vgl. Eintragung von 1330 in das Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg: Everhardus, *rector scholarium et scriptor noster* (Märk. Forsch. XVIII, 42); in Frankfurt waren auch Laien Stadtschreiber (vgl. Urf. von 1423 bei Riedel XXIII, 164).

⁵⁾ Märk. Forsch. XVIII, 15 f.

⁶⁾ Stadtbuch zum Jahr 1386; betr. Berlin vgl. *fidicins Historisch-diplomatische Beiträge*.

Über Verbrecher wurden vom Berliner Rat, wie aus dem „Buch der Abertretungen“ hervorgeht, barbarische Strafen verhängt. So verbrannte man 1432 einen gewissen Cerstian, weil er im Cöllner Ratskeller mit falschen Würfeln ertappt war. Glimpflicher kam Frau Gertrud Ulse fort, die 1441 bei Diebereien gefaßt war und schwören mußte, die Stadt zu verlassen und sich ihr auf zwei Meilen nicht zu nähern; freilich hatte man sie vorher am Schandpfahl öffentlich gegeißelt und ihr ein Ohr abgeschnitten.

Alle die verschiedenen Gruppen von Stadtbewohnern, Bürger, Einwohner und Gäste (*cives, incolae et hospites*) waren in gleicher Weise der Strafgewalt des Rats unterworfen. Über die Erwerbung des Bürgerrechts belehrt uns das Stadtbuch der Neustadt Brandenburg:

Acquirens concivium et qui recipitur in civem, dabit 3 sol. den. et 4 den. et prestabit juramentum fidelitatis; insuper caucionabit emere hereditatem infra annum et diem.¹⁾ (Wer das Bürgerrecht erwirbt und als Bürger aufgenommen wird, hat 3 Schilling 4 Pfennig zu entrichten und den Treueid zu schwören. Außerdem muß er sich verpflichten, sich binnen Jahr und Tag ansässig zu machen.)

„In diesen freien, sich selbst regierenden, im Innern stark zentralisierten Städten, mit dicht gedrängter Bevölkerung und fortgeschrittener Arbeitsteilung,“ sagt Spangenberg, „entstanden neue Rechtsanschauungen, neue Begriffe von bürgerlichen Rechten und Pflichten; hier erst entwickelte sich die Geld- und Kreditwirtschaft. Das weite Gebiet der inneren Verwaltung, das man im Mittelalter als ‚Polizei‘ zu bezeichnen pflegte, Bau- und Verkehrs-, Handel- und Gewerbe-, Gesundheits-, Viktualien-, Sicherheits- und Sittenpolizei, ferner die Wohlfahrtspflege, Unterricht und Erziehung, Kranken- und Armenpflege zog die städtische Verwaltung in den Kreis ihrer Pflichten und bildete sie in muster-gültiger Weise aus. In engem Raum erfüllte die Stadt den ganzen Kreis der staatlichen Pflichten und erweiterte sie auf Gebieten, welche die noch unentwickelte Verwaltung der Territorien bisher nicht pflegte und noch lange nicht systematisch in Angriff nahm.“ Je weiter man von Osten nach Westen kam, um so ausgeprägter ist jede Stadt eine kleine Welt für sich; oft besteht gerade, wie sich das bei Berlin-Cölln ebenso wie bei der Alt- und Neustadt Brandenburg verfolgen läßt, zwischen den nächsten Nachbarn der ärgste Zwist. Gewissermaßen ein Komplement zu diesen nachbarlichen Streitigkeiten sind die weit über die Grenzen der Mark hinausreichenden Beziehungen einzelner Städte. Frankfurt und Berlin, Salzwedel und Stendal nehmen an den Tagfahrten der Hanse teil!²⁾ Reich und trotzig sind die Bürger, der Kirche ergeben, und die einzelnen Städte suchen etwas darin, es einander in prachtvollen, hohen Gotteshäusern zuvorzutun. Um diese Zeit erstehen stattliche, im gotischen Stil errichtete Rathäuser in der Altstadt Brandenburg, in Königsberg und vielen anderen Städten als Wahrzeichen des stolzen Bürgerfinns jener Tage.

¹⁾ Vgl. Sello, Märk. Forsch. XVIII, 62 f.: A^o 1386 „sive sit civis, incola vel hospes.“

²⁾ v. d. Ropp, Hanferezeffe, S. 164 f., 174; vgl. v. Nießen, Brandenb.-Prenß. Forsch. XVI, 100 ff.

Rückgang der Dörfer.

Im ausgeprägten Gegensatz zu der aufsteigenden Linie, auf der sich die Städte bewegen, steht die Stagnation, um nicht zu sagen der Rückschritt, der sich in den dörflichen Gemeinden zeigt und in den ihnen innerlich verwandten, später sogenannten Mediatstädten. Denn während im 14. Jahrhundert, zur Zeit als die Landesherrn die Ausgaben der Verwaltung und die Kosten langwieriger Kriege zum Teil durch Veräußerung ihrer Gerechtsame bestritten, der Adel, die Geistlichkeit und nicht zum wenigsten die Städte ihre Macht auf Kosten der landesherrlichen verstärkten, gingen die Dorfgemeinden gänzlich leer aus, denn nicht sie erwarben die Berechtigung, die von den Bauern zu leistenden Abgaben einzuziehen, sondern diese gingen an ritterliche, geistliche oder bürgerliche Grundherren über.¹⁾

Eine Fülle von Urkunden veranschaulicht das allmähliche Fortschreiten dieses Prozesses, zuerst die Veräußerung der Gerechtsame an Private, dann die freilich erst um die Wende des 15. Jahrhunderts sich allgemach vollziehende Vereinigung der verschiedenartigen Rechte innerhalb eines Dorfes in einer Hand. In Schöneberg bei Berlin gelangte die Berechtigung zur Einziehung der gerichtlichen Straf gelder, in Groß-Lichterfelde der Zehnt — pactus oder Pacht genannt — in dem einen Dorf die Bede, im anderen der Wagendienst der Bauern durch Veräußerung in den Besitz fremder Personen. Und im Landbuch Kaiser Karls IV. von 1375 wiederholt oft genug der markgräfliche Schreiber, mag er von einem Dorf im Barnim oder Havelland, im Teltow oder in der Zauche sprechen: „Der Herr Markgraf hat hier keine Gerechtsame mehr, man erinnert sich auch nicht, daß er je welche besessen hätte,“ oder er schließt die Beschreibung eines Dorfes mit einem Satze wie: „Das gesamte Dorf Deutsch-Borke (Zauche) gehört mit allen Gerechtsamen dem Ritter Rudolph von Oppen.“ Aber das in derselben Landschaft gelegene Dorf Neuendorf heißt es (in wörtlicher Übersetzung): „Die gesamte [von den Bauern zu zahlende] Bede bezieht der Ritter Henning von Ziesar, der zugleich die oberste Gerichtsbarkeit besitzt und dem die Spanndienste zu leisten sind. Er erkaufte diese Gerechtsame von Schynen, Schynen von Broske, welcher sie von Falke erkaufte, der sie gewaltsam der Agnes Lüders, die sie als Wittum besaß, entriß, hat, qui violenter usurpavit ab Agnete Luders, cuius fuit dotalicium.“

Häufig und charakteristisch für jene Tage ist die Zersplitterung, hatten doch in dem Teltowdorfe Groß-Ziethen die Hufner und Kossäten Zins, Bede und Pacht sowie Dienste nicht weniger als fünf markgräflichen Lehnsmanne zu entrichten. In den meisten Dörfern ist die Liste der Personen, denen die Bauern pflichtig waren, recht lang, in der Alt- wie in der Mittelmark, z. B. in Buckow, südlich von Berlin.²⁾

Von Entwicklung des Gemeindelebens konnte um so weniger die Rede sein, als Fehden das Land in Atem hielten, viele Dörfer, wie sich auf Grund des Landbuchs von 1337 für das Land Arnswalde nachweisen läßt, wüst wurden und die des Waffentragens entwöhnten Bauern, von denen man schon längst keine Teilnahme mehr an der

¹⁾ Vgl. Spangenberg, S. 241.

²⁾ Eine Ausnahme war Buzt in der Altmark (Landbuch, S. 219).

gemeinsamen Landesverteidigung, *communis terrae defensio*¹⁾, verlangte, ein willenloser Spielball in dem Hin- und Hergewoge dynastischer Kriege, Adels- und städtischer Fehden waren. Solange der Lehnschulze die Gerichtsbarkeit unmittelbar im Namen des Landesherrn übte und als landesherrlicher Beamter nur unter dem Vogt, *Advocatus*, stand, hatte seine Dorfschaft an ihm Halt und Schutz. Doch im 14. Jahrhundert gab der Landesherr, wie wir soeben bei dem Jauchendorf gesehen, vielfach das höchste Gericht über ein Dorf für Geld und Gunst dahin, und damit kam der Schulze in Lehnsabhängigkeit von dem Gutsherrn; ihm stellte er sein Lehnspferd, ihm wurde beim Erbfall im Schulzenamt eine Gebühr, die sogenannte Lehnware entrichtet. Da beim Schulzenlehn nicht „die gesamte Hand“ üblich wurde, so war es, falls erbende Söhne fehlten, dem Gutsherrn anheimgefallen.²⁾ Er konnte das Amt nach Belieben verkaufen oder vergeben, es um die Schäferei, die Kruggerechtigkeit kürzen und die amtlichen Obliegenheiten mit dem Rest des Schulzenguts einem von ihm durchaus abhängigen Sehschulzen übertragen.

Für die auffällige Tatsache des Herabsinkens der deutschen Bauern von höherer zu geringerer sozialer und rechtlicher Position hat man als Erklärungsgrund auch die im Laufe der Jahrhunderte eintretende Verschmelzung mit Slawen angeführt. Diese, von altersher mit willkürlicher Umdeutung ihres Namens als „Sklassen“ bezeichnet, hätten also die Deutschen allmählich zu ihrem niedrigeren Niveau herabgezogen.³⁾ Doch ein Blick auf Westdeutschland, wo die Lage der Bauern womöglich noch schlechter war, ohne daß eine Vermengung mit Slawen stattfand, lehrt, daß wir diesem Argument allzugroßes Gewicht nicht beimessen dürfen.

Zum Schluß seien einige für die soziale Stellung der Bauern besonders bezeichnende Tatsachen angeführt.⁴⁾ „Statt des dem Markgrafen ursprünglich zu leistenden Dienstes,“ sagt das Landbuch von 1375, „bestellten die Bauern von Richardstorff (heute Rirdorf), dem Komthur zu Tempelhof drei Tage im Jahre sein Feld.“ Diese Zahl von drei Tagen scheint überhaupt in frühester Zeit gewöhnlich den Heerfahrtsdienst ersetzt zu haben. Sodann gibt über den Abzug eines Bauern vom Zinsgute ein Urteil, das 1383 unter dem Vorsitz des uckermärkischen Landrichters von mehreren Edlen mit Zuziehung des Prenzlauer Stadtrates gefällt wurde, Auskunft: „Wenn ein Bauer von seines Herrn Gute oder Hufen ziehen will, so soll er diese dreimal pflügen und mit dem Winterkorn zusäen, das Bauerngut befreien von Jeglichem, was darauf liegt, das Gut verkaufen, wenn er kann, und so einen redlichen Biedermann darauf bringen, welcher seine „Pfleger“ geben mag.“⁵⁾ Kann er es nicht verkaufen, soll er es seinem Herrn aussagen und aufgeben, am St. Petri-Tage oder vor demselben dann die Pacht, zu der er noch verpflichtet ist, zahlen, und darauf frei weg-

¹⁾ Urf. von 1222, Riedel I, 25; vgl. Spangenberg, S. 487, und Spannagel, Geschichte des deutschen Heerwesens (Leipzig. Diss., 1885).

²⁾ Droysen, Preuß. Politik, I 50.

³⁾ v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft I, 142.

⁴⁾ Vgl. Riedel, Mark Brandenburg II, 254, 282.

⁵⁾ Über die Bezeichnung *plega* für Abgaben vgl. Landbuch von 1375 über das Dorf Audow im Teltow (Ausg. von Jfidicin, S. 48).

ziehen, wohin er will, mit seinem beweglichen Vermögen.“ So können wir hieraus entnehmen, daß der Bauer ungehindert wegziehen konnte und von einer glebae adscriptio, einem Gefesseltsein an die Scholle selbst in der Uckermark, wo die Lage der Bauern verhältnismäßig ungünstig war, sich noch nichts erkennen läßt.

In ähnlicher Stellung wie die Dorfbewohner befanden sich die Bürger derjenigen Gemeinwesen, die zwar dem Namen nach Städte, aber doch so unbedeutend waren, daß sie sich nicht auf eigene Füße stellen konnten. Zwei in den äußersten Grenzgebieten unserer Mark gelegene Städtchen seien als Beispiele hierfür genannt: Putlitz in der Prignitz und Königswalde im Lande Sternberg. Dort geboten schon seit dem 13. Jahrhundert die Edlen Gans, hier seit den Tagen des letzten Wittelsbacher Markgrafen die von Waldow. In diesen winzigen Städten, die sich hauptsächlich nur noch durch ihre Jahrmärkte von den Dörfern abhoben,¹⁾ waren die Bürger den Stadtknechten zu Diensten und Abgaben verpflichtet, ebenso wie die Dörfler dem Gutsherrn.

Die Stände.

In der oben (S. 235) geschilderten Periode nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen trieb der Sondergeist in der Mark üppige Blüten. Daher hören wir verhältnismäßig selten von allgemeinen Zusammenkünften der Landeseingesessenen. Wurden die Stände zu Landtagen entboten, so zog man auch die Städte hinzu, und zwar herrschte zwischen ihnen nicht, gleichviel ob groß oder klein, unbedingte Gleichberechtigung, vielmehr hatten sich aus ihrer Gesamtzahl einzelne besonders hervorragende herausgehoben. In der Altmark hatte z. B. Stendal, in der Prignitz Perleberg, im Havelland Brandenburg, in den Territorien Barnim-Teltow Berlin-Cölln, in der Uckermark Prenzlau, endlich in den Landen Lebus-Sternberg Frankfurt als Haupt- oder Sprachstadt die Führung innerhalb ihres Gebietes und „sprach“ auf den Landtagen für die kleineren Städte. Ein Landtag oder „Sammenunge“ für die gesamte Mark fand in Anwesenheit der Vertreter des Markgrafen Ludwig, nämlich des Grafen Ulrich von Lindow und des Hasso von Wedel, im Jahre 1345 „to dem Olden Berlin“ statt, doch hatte er hauptsächlich eine negative Wirkung, denn Ritter und Bürger, „Mann und Borgere“, erklärten sich hier gegen die Einrichtung einer Münze und die Erhebung eines Landschosses durch den Landesherrn. „Weret of, dat Mannen und Steden eningerley Unrecht uplegēt were, so wolde wi Gott und unsen Heren to Hülpe nehmen, dat wi bi Rechte bleven.“ Im Notfall, so verabredete man endlich, „schölen (sollen) die Land, die vorbeschreven stan,²⁾ ut igliken Lande twe unses Heren Mann und twe Börgere von den Steden senden, dere es noth si, di alle Vultbort (Vollmacht) und alle Macht hebben tu sukende na Genaden unß (unseres) Heren des Markgreven, dat wi bi Rechte bliwen“.

¹⁾ Vgl. das freilich aus späterer Zeit stammende Jahrmärkteprivileg des durch seinen Roland berühmten Domaniastädtchens Pöglow (Urk. von 1589 bei Riedel XXI, 519).

²⁾ Altmark, Mittelmark, Ucker- und Neumark; die Urk. steht bei Riedel C, I, 24.

Im Januar 1391 berief der stets geldbedürftige Markgraf Jost die märkischen Stände, vornehmlich die der Mittelmark und der Prignitz, nach Berlin, um eine Beisteuer zu den Kosten der Landesverteidigung nicht nur von den Vasallen, Adligen und Städten, sondern auch von dem Bistum Havelberg, das Steuerfreiheit besaß, zu fordern. Bischof Johann gewährte seinen Beitrag, jedoch mußte Jost ausdrücklich anerkennen, daß der Bischof nicht aus irgendwelcher Verpflichtung, sondern aus reiner Freigebigkeit wegen der Notlage des Landes und damit nicht Schlösser und feste Plätze der Mark verpfändet würden, das Geld gezahlt habe.¹⁾

Lag nicht das Bedürfnis zu außerordentlichen Leistungen vor, so konnte der Fürst auch ohne Stände regieren. Landtage, auf denen wichtigere Angelegenheiten, wie z. B. Steuerbewilligungen, verhandelt wurden, fanden um 1400 selten statt. Es ist ein Ausnahmefall, wenn die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg als Statthalter den „Rat, Wissen und Volbort“ der „Herren, Mannen und Stede“ erwähnen. Die Regel ist vielmehr, daß in landesherrlichen Urkunden der Einwilligung der Stände gar nicht gedacht wird.

Viel kräftiger als in der Gesamtmark regte sich in der Epoche der Wittelsbacher und Luxemburger Markgrafen das Leben in den einzelnen Teilen der Mark, die zum Teil mit heutigen Kreisen sich deckten (Prignitz),²⁾ zumeist aber mehrere Kreise umfaßten (Mittelmark, Neumark, Uckermark). Häufig genug berichten die Urkunden von Einigungen, welche die Städte dieser Gebiete schlossen, sei es, um sich über Münzprägung, oder über Landfriedenschutz und gemeinsames Vorgehen gegen Straßenräuber zu verständigen (vgl. Urk. von 1322 bzw. 1393).³⁾ In besonders engen Beziehungen standen die vier die Mittelmark bildenden Landschaften Havelland, Zauche, Teltow und Barnim nebst ihrem Nebenländchen Glin. Von mittelmärkischen Tagen hören wir in den Jahren 1402 und 1411. Doch die Zwietracht zwischen Adel und Städten ließ es zu keinem gedeihlichen, korporativen Vorgehen kommen.

Unter den Zollernschen Kurfürsten von 1412 bis 1640.

Territorialstädte.

Der Beginn der Herrschaft der Hohenzollern wurde auch in Hinsicht auf die Verwaltungsgeschichte der Ausgangspunkt einer neuen Epoche. Schmoller hat die Städte um 1400 als „privilegierte Genossenschaften“ charakterisiert, „die in zähem, langem Kampfe Privileg auf Privileg erwarben und durch Vertrag und Geld sich in eine politische und wirtschaftliche Position nach der anderen hineindrängten.“⁴⁾ Eine treffliche Illustration zu diesen Worten bietet eine Urkunde von 1429, in der Markgraf Johann, des Kurfürsten Sohn und Statthalter, darüber klagt, daß die Stadt Frankfurt sich die landesherrlichen Obergerichte und herrschaftlichen Zölle angemast,

¹⁾ Heidemann, Brandenburg unter Jobst von Mähren, S. 33.

²⁾ Die Teilung der Prignitz in 2 Kreise erfolgte erst verhältnismäßig spät, im 19. Jahrhundert.

³⁾ Riedel B, III, 102 f.; vgl. Spangenberg, S. 108.

⁴⁾ Umriffe und Untersuchungen, S. 6.

die vom landesherrlichen Vogt eingekerkerten Verbrecher befreit, Mühlen auf dem Oderstrom erbaut und die Vierwerke sich einen eigenen Richter gewählt hätten.¹⁾ Doch gerade um diese Zeit begann in der Mark wie allerwärts in Deutschland das territoriale Fürstentum auf dem Hintergrund uralter Stammesgemeinschaft und in Anlehnung an die ständischen Städte- und Ritterkorporationen die neuen Gemeinwesen zu schaffen, die sich als eine Zusammenfassung von Stadt und Land charakterisieren. Die brandenburgischen Kurfürsten haben nicht allein gewagt, den Städten die Beschickung der Hansetage²⁾ zu untersagen, sondern auch erreicht, daß die Verbindung märkischer Städte untereinander zerrissen wurde. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an ist uns kein einziger Fall der Bildung eines derartigen Sonderbundes mehr überliefert.³⁾ Und noch in anderer Hinsicht zeigt sich der wachsende Einfluß des Landesherrn. Die Fälle von Einmischungen in die innere städtische Verwaltung mehren sich. Friedrich I. erwirkte, daß in Frankfurt dem Rat ein finanzausschuß aus der Bürgerschaft zur Seite gestellt wurde. Friedrich II. untersagt den Bürgern derselben Stadt die Erhebung eines Zolls,⁴⁾ in Potsdam verbietet er der niederen Bürgerschaft, der „Meynheit“, Beisitzer beim Rat zu haben, den Spandauern bedeutet er, sie dürften die Freiarche nicht aufziehen, wenn es ihnen gelüftet.⁵⁾ Bekannt ist sein Vorgehen gegenüber den Spreestädten Berlin und Kölln, deren Versuch, sich eine gemeinsame Verwaltung zu schaffen, zu Streitigkeiten und fast anarchischen Zuständen geführt hatte und die daher seine Entscheidung anriefen. Er traf hier Anordnungen über Neubildung gesonderter Ratskollegien, insonderheit über Zulassung der Viergewerke, und bestand darauf, daß altem Brauch gemäß beim Wechsel des Rats der neue von ihm bestätigt würde.⁶⁾ Sodann, nach Niederwerfung des Aufruhrs von 1447, erfuhren Besitz und Rechte der Stadtgemeinde und der Bürger an Lehen auf dem platten Lande eine gründliche Regelung zum Vorteil des landesherrlichen Vermögens. Die Haupträdelsführer mußten außer Lande gehen und starben im Elend, wie Alexis in seinem Roman „Der Roland von Berlin“ geschildert hat. In Perleberg sodann gaben die Streitigkeiten zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern dem Kurfürsten Friedrich II. die erwünschte Gelegenheit, sich in die inneren Verhältnisse der Hauptstadt der Prignitz einzumischen.⁷⁾ Und wenn er sich auch 1447 auf die Seite der Gewandschneider gestellt hatte, so entschädigte er zwölf Jahre darauf die Weber dadurch, daß er ihnen das Recht gab, auf den brandenburgischen Jahrmärkten Tuch zu schneiden; auch aus dem Privileg für die

¹⁾ Vgl. Sidicin, Märk. Forsch. I, 357.

²⁾ Vgl. Krüner, Berlin als Mitglied der deutschen Hanse, S. 31: Auf die Androhung zehnjähriger Verhansung erwidern Berlin und Kölln am 22. Juli 1452 mit der resignierten Darlegung ihrer traurigen Schicksale.

³⁾ Noch am 20. Okt. 1434 hatten sich 18 märkische Städte zu einem Sonderbund zum Zweck der Beseitigung der Urteilsprüche der westfälischen Femgerichte vereinigt.

⁴⁾ Riedel XXIII, 164, 241.

⁵⁾ Vgl. Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, S. 107.

⁶⁾ Vgl. Berliner Urkundenbuch 378, 381, 383; über die kurfürstliche Konfirmation des Frankfurter Rats vgl. Riedel XXIII, 305: Urf. von 1499.

⁷⁾ Vgl. Riedel I, 66 ff.

Havelberger Wollweber von 1442 geht hervor, daß der Kurfürst damals eine mehr antipatrizische Richtung befolgte.¹⁾

Ferner setzte er bei den Städten durch, daß sie ihm für Reisen oder Botschaften Pferde, für Kriege Gewappnete stellten, auch Gelder streckten sie ihm vor: so ließ ihm 1462 Treuenbrieken 300 Schock Groschen, und zwei Jahre darauf zahlte ihm Königsberg eine Summe von 500 Florin.²⁾ Kurfürst Johann erzwang die Erhebung der Biersteuer in den Städten, und zwar sollten von jeder Tonne 12 Pfennige erhoben werden, von denen die Städte 4 „zu ihrer Aufbesserung“ erhielten.³⁾

Der Fürsorge Joachims I., wie sie in der Polizeiordnung von 1515, den Ordnungen für das städtische Regiment von Frankfurt⁴⁾ (1502), Soldin und Landsberg (1511) zutage tritt, verdanken die Städte, daß sie vor den Stürmen bewahrt blieben, welche die Nachbargebiete in der Folgezeit heimsuchten. Den im Rat sitzenden Patriziern, die Joachim zu gewissenhafter Pflichterfüllung anhielt, wurden entweder als Vertretung der Bürgerschaft Alterleute der Gewerke beigelegt, oder der abtretende Rat mußte dem neu gewählten Rechnung legen. 1522 bestimmte der Kurfürst z. B. für Perleberg, daß Geschworene aus den Kreisen der niederen Bürger, der sogenannten Gemeinheit, bei der „Umwechslung der Ratsstube“ zugegen sein sollten. Im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt wollte der Kurfürst auch den einzelnen Bürger zur Besserung seines Vermögensstandes anhalten. Deshalb wurde das Beleihen städtischer Grundstücke verboten, der Verkauf erschwert und die rechtzeitige Wiederbesetzung verlassener Hausstellen angeordnet. Einige Sätze aus der Ordnung von 1515⁵⁾ mögen zur Erläuterung hier folgen: „Nachdem Wir, Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg und Churfürst, aus gnädiger Zuneigung und Wohlmeynung Uns in Unsere Städte gefüget, Uns ihres Regiments und Wesens zu erkundigen, damit Unsre Städte und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern, Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde, demnach Wir noch nothdürftiger Erfahrung aller Gelegenheit auf folgende Articul Ordnung gemacht. Zum ersten, daß nach alten Herkommen die volle Zahl des Raths an Burgermeistern und Rathmannen, alt und neu Rath, 16 Persohnen, darunter 4 Burgermeister, und 12 Rathmanne, allewege verordnet sollen werden, die gewöhnlicher Weise ein Jahr ums andere das Regiment haben und Unsere Stadt und gemeinen Bürgern getreulich und zum besten versehen sollen, und wenn ein oder mehr Persohnen aus dem Rath verstorben, daß sie denn andere verständige fromme Bürger an ihrer Statt, wie sie die unter ihren Bürgern bekommen mögen, zu rechter Zeit erwählen. Fürder ordnen und setzen Wir, was Unsere Städte

¹⁾ Vgl. auch Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 461.

²⁾ Vgl. Priebsch, a. a. O., S. 102.

³⁾ Über den Widerstand von Stendal vgl. Riedel XV, 408; über Biergeld unter Joachim I. vgl. Riedel C, III, 210 ff.

⁴⁾ „Reformation“ von 1502: 12 Verständige aus den Gewerken, 12 aus der Gemeinde sollen neben den Rat gestellt werden; das höchste Gericht wird der Stadt aberkannt. Diese 24 werden noch in den Akten des 17. Jahrhunderts häufig erwähnt.

⁵⁾ Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI, Nachlese Nr. 1.

Einkommen haben, an Zinsen, Renten, Schössen, Zöllen, Wassern, Fischereyen, Holzungen, Wiesen, Ziegel-Scheunen und allen anderen Nutzungen, wie die Nahmen haben, daß alles soll der Stadt zu frommen angeleget und nicht unnützlich verthan, verzehret und ausgegeben werden. Es soll auch niemand seinen eigenen Nutzen darinnen suchen, sondern der alte Rath soll dem neuen Rath zu ihrer Versetzung alles Einnehmens und Ausgebens vollkommene Rechnung tun, und was sie an den Einnahmen über die Ausgaben schuldig bleiben, von Stunde den neuen Rath vergnügen und an baren Gelde erlegen, der Stadt aber keine Unkosten deshalb auflegen. Wenn sich aber der Rath versetzet, mögen sie mit ihren Hausfrauen zusammen essen, trinken ziemlicher Weise einen Tag, und darüber nicht."

Da die Häuser in den weitaus meisten Fällen Fachwerkbauten waren und Brände (man denke an den Brand Berlins im Jahre 1380!) besonders verheerend wütheten,¹⁾ war es zu begrüßen, daß Kurfürst Joachim I. in seiner Feuerordnung von 1515 bestimmte, „daß ein jeglicher Bürger seine Feuer-Städte und Feuer in gute Verwahrung und Huth halte und nicht ver säumlich damit umgehe, auch mit seinem Gesinde es ernstlich also bestelle, damit Uns, ihnen selbst und ihren Nachbahren deßhalb kein Schaden entstehe, und daß ein jeglicher Bürger an seinem Hause und allen Gebäuden eine Leiter, ein oder zwey lederne Eymern, Feuer-Hacken und Messingern Sprüzen habe, item daß der Rath auch etliche Feuerhacken und Leitern bey dem Rathhause und Kirchhofe auf Rädern in Vorrath habe, die Brunnen in der Stadt richtig halten und nicht verfallen lassen, auch auf die Schleusen bei einem jeden Brunnen einen Kufen mit eisernen Reifen beschlagen fertig haben.“²⁾ Damit füllte der Kurfürst eine Lücke aus, die der städtische Rat nur allzulange gelassen hatte.

So wurden die städtischen Gemeinwesen gezwungen, sich in die Rolle von Fürstentümern zu schicken. Joachim I. vertrat die Auffassung, daß der Rat statt seiner selbst regiere und daher die städtischen Beamten als seine Räte anzusehen seien.³⁾ Deutlich empfand man, daß die alte Freiheit unwiederbringlich verloren war, besonders in Berlin-Cölln, wo der Markgraf sich ein Schloß errichtet hatte.

Auf manchen Gebieten haben freilich die Städte, deren Wohlstand, wie sich aus stattlichen Kirchenbauten ergibt, sich im ganzen noch hielt, ihre ehemaligen Errungenschaften behauptet, so in der Rechtspflege. Kurfürst Albrecht erklärte 1472: „Wir Albrecht bekennen, daß wir unsern Burgermeistern und Rathmannen unser Stat Writzen an der Uder gelegen verliehen haben das Gericht daselbst mit disen Gutern, jerlichen Zinsen und Renten, mit Namen 6 Groschen von einer iglichen Hufen vor der

¹⁾ Vgl. Indult für die Abgebrannten in Crossen für 6 Jahre, de 1494, Riedel B, VI, 130; 1500 wird der Stadt Sommerfeld das Recht bewilligt, wegen „Kriags und Brants halben“ 2 Jahrmärkte zu halten (Riedel B, VI, 171); vgl. Sello, Märk. Forschungen XVII, 18.

²⁾ Mylius, a. a. O.; vgl. Priebatsch, S. 198 f.

³⁾ Für diesen Abschnitt bin ich Herrn Dr. Schotte zu Dank verpflichtet, der mir auf Grund seiner demnächst erscheinenden Arbeit über das Rechtlich-politische Verhältnis von Fürstentum und Ständen einige Mitteilungen machte.

genannten Stat Writzen uf der Veltmark gelegen . . .“ Zehn Jahre darauf über- eignete Markgraf Johann dem Räte von Neulandsberg das Gericht.¹⁾

Doch im ganzen, so kann man wohl sagen, läßt sich kaum ein Zweig der städtischen Verwaltung nachweisen, den der Rat im 16. Jahrhundert neu entwickelt hätte, wenn es nicht gerade die Schulen wären. Auf diesem Gebiete wurde die Reformation für die städtische Verwaltung von großer Bedeutung. Dadurch daß der Kurfürst den Magistraten nicht nur das Patronat über die Pfarrkirchen übertrug, sondern ihnen auch erlaubte, die hauptsächlich zur Förderung des Zeremonialwesens bestimmten geistlichen Stiftungen zum Teil einzuziehen und hieraus den „gemeinen Kasten“²⁾ zu bilden, erhielten sie Verfügung über beträchtliche Mittel, die es ihnen gestatteten, besonders sich des Schulwesens anzunehmen. Nicht etwa, daß die Städte dem Unterrichtswesen bis dahin gänzlich fern gestanden hätten, wird doch in einer Spandauer Kammereirechnung vom Jahre 1330 ein Priester Johann von Gensenberg, „quondam rector nostrorum parvulorum“, genannt.³⁾ Seit der Reformation scheinen die Lehrer in Spandau von der Stadt fest angestellt und nicht mehr für kurze Zeit auf Kündigung angenommen worden zu sein. Ein festes Gehalt wurde ihnen zugesichert, denn am Freitag nach Corporis Christi 1538 verglich sich der Rat mit dem Schulmeister und dem „Schulgesellen“ des Soldes halber, daß ersterem jährlich 24 Florin aus der Kammer gezahlt würden, ohne das, was er jährlich von den geistlichen Renten erhielt, und daß letzterer jährlich 20 Florin erhielt, die geistlichen Renten mit eingerechnet. Um 1570 wird zuerst mehrfach der Stadtschule zu Perleberg gedacht, deren Hauptgönner der Ritter Ludeke von Quisow war. „1574 eröffnete die Stadt Berlin in den Räumen des Grauen Klosters, nachdem der letzte Mönch gestorben und „gar ehrlich zu Erde bestattete“ war, eine Lateinschule.⁴⁾ Selbst die ersten schüchternen Anfänge zum Mädchenunterricht zeigen sich, denn in Mittenwalde trug sich ein ehrbarer Rat mit dem Plane, eine christliche Jungfrauenschule zu errichten, „darein die Jungfrauen zu einem züchtigen Leben möchten erzogen werden“.⁵⁾

In der Ratsverwaltung wurde um diese Zeit das einfache mündliche Verfahren des Mittelalters durch das schriftliche ersetzt, und manche städtische Archive reichen mit ihren Aktenbeständen bis in die Zeit der Reformation zurück. In den Bürgermeisterstellen begegnen Juristen, Doctores juris, und die obersten Ratsstellen beginnen lebenslänglich zu werden. Sehr häufig ist der Übergang vom Schul- zum Gemeindeverwaltungsdienst.⁶⁾ Mehr und mehr streben die städtischen Räte nach *Bar g e h a l t*.⁷⁾ Ein frühes Beispiel hierfür bietet die Altstadt Branden-

¹⁾ v. Raumer, Codex continuatus II, 14; Niedel, XXIV, 202.

²⁾ Vgl. Steinmüller, Einführung der Reformation, S. 82 f.

³⁾ Lamprecht, Stadtschule von Spandau, S. 1.

⁴⁾ Vgl. P. Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart, S. 40; die älteste Berliner Schule ist das Köllnische Gymnasium (vgl. Klöden, Geschichte des K. G., 1825).

⁵⁾ Vgl. Spatz, Bilder aus der Vergangenheit des Teltow, S. 161.

⁶⁾ Vgl. Pieper, Garcaeus, (Programm der II. Städtischen Realschule Berlin, 1898).

⁷⁾ Vgl. Clauswitz, Einleitung zu Borrmann, S. 43: Das Amt blieb auch nicht ein Ehrenamt in dem Sinn von früher; vgl. fidicin, Histor.-Dipl. Beiträge V, 124.

burg.¹⁾ Schon Joachim II. setzt hier Varentschädigungen für die Ratsmitglieder fest: je 21 Schock 10 Silber Groschen und 8 Neupfennige den Bürgermeister, 5 Schock 10 Silber Groschen und 8 Neupfennige den beiden Kämmerern, 4 Schock 8 Silber Groschen und 8 Neupfennige den sonstigen vier Ratspersonen.

Die Besetzung der städtischen Ratsstellen blieb ein Monopol einiger weniger Familien, die untereinander verschwägert oder verwettert waren und sich nach unten hin ängstlich abschlossen. Diese Zusammensetzung des Rates war dem Kurfürsten durchaus genehm, und wir hören nie von einer Verweigerung der Bestätigung.²⁾ Je mehr der Zufluß von frischem Blut stockte, um so verknöchert wurde die Ratsverwaltung, zumal von 1550 an die Kurfürsten sich aller Eingriffe enthielten. Der Rat ließ sich „die Herren“ titulieren und bezeichnete die Bürger als seine Bürger. Vom Abel war die Heimlichtuerei: das „ewige Hehlen“ war ein Hauptgelöbniß aller Inhaber öffentlicher Funktionen und spielte besonders bei den Finanzen eine Rolle. Die vornehmste Einnahmequelle des Rathauses³⁾, wie man damals sagte, floß aus den Kämmererdörfern. Denn die meisten Kommunen waren in einem oder mehreren Dörfern im Gesamtbesitze der von den Bauern und Kossäten zu leistenden Abgaben und Dienste (vgl. oben S. 238). Ferner besaßen die Städte Ziegeleien, Kalkscheunen, Fischereigerichtigkeiten, auch wohl die Berechtigung, Wasserzins oder Brückenzoll zu erheben. Dagegen konnten sie ihre ausgedehnten Waldungen finanziell deshalb nicht nutzen, weil den altangesessenen Bürgern die Berechtigung, nicht allein Raff- und Leseholz, sondern auch Bauholz nach Belieben zu entnehmen, zustand. Die Einnahmen aus dem Ratskeller, der Stadtwage, der Vermietung der Krambuden und Scharren waren nicht unbeträchtlich. Zum Zweck der Verwaltung wurden z. B. in der Neustadt Brandenburg folgende Ratsdeputierte bestellt: 1568 ein „Kellerherr“ für den Stadtkeller, 1548 ein „Bauherr“, regelmäßig ein „Ziegelherr“ für den Ziegelofen und ein „Mühlherr“ für die städtischen Mühlen. Auch gab es in der Altstadt einen „Schafherren“ für die Schäferereien.³⁾

Eine weitere Grundlage der städtischen Finanzen war der Schoß, eine stabile Vermögens- und Haussteuer, deren veraltete, seit Jahrzehnten unveränderte Kataster die größten Härten und Ungleichheiten mit sich brachten und der zum Teil als „gemeiner Schoß“ in die ständische Kasse (vgl. S. 257) floß, zum andern Teil dem Rathaus zukam.⁴⁾ Wurde ein ansehnliches Bürgerhaus z. B. in einer Stadt wie Frankfurt auf 500 Schock, das dazugehörige Hinterhaus auf 50 Schock Groschen taxiert, so hatte der Besitzer von jedem Schock einen Dreier, also insgesamt 550 Dreier bzw. 137½ Groschen zu entrichten, mit anderen Worten, von dem Werte des bebauten Grundstücks wurde alljährlich ½ % erhoben. Bei der Veranlagung dieser

¹⁾ Vgl. Gebauer, Brandenb.-Preuß. Forschungen, XXII, 5.

²⁾ Vielfach hatten die Kurfürsten, besonders Joachim II., bei dem Rat Darlehen aufgenommen.

³⁾ Vgl. Gebauer a. a. O.

⁴⁾ Vgl. Zimmermann III, 80/1: Incolenschoß, Gemeine Schoß, Rats-Bürgerchoß; vgl. ferner Mylius, Corp. Const. March. IV, 3. Abt., Sp. 4. Schoßregister aus dem 16. Jahrh. sind z. B. im städtischen Archiv zu Frankfurt a. O.

Steuern bediente sich der Rat der Beihilfe der niederen Bürger, und zwar von Verordneten der Biergewerke sowie von Vertrauensmännern, die der Rat in jedem Viertel nicht etwa durch die Bürgerschaft wählen ließ — das hätte sich mit der Würde des Magistrats schlecht vertragen — sondern eigenmächtig ernannte. Da man im Laufe des 16. Jahrhunderts, je mehr man die Stadtgemeinde mit Schopf und Biersteuer belastete, um so häufiger Gutachten von ihnen einforderte, begannen diese „Stadtverordneten“ im alten Sinne des Wortes nach und nach eine Vertretung des Handwerks und der niederen Bürgerschaft in Steuerfragen zu bilden.

In den meisten Städten bestand neben dem „patrimonium curiae“ noch ein gesondertes, einer bevorzugten Gruppe von Bürgern gehöriges Vermögen, nämlich Acker- und Hütungsflächen, Wiesen und Wald (vgl. oben S. 226). Da die Nutzung dieser Liegenschaften, aus denen sich das „patrimonium civitatis“ zusammensetzte, als dingliches Recht an städtischen Hausgrundstücken haftete, so handelte es sich nicht um ein Vermögen der Bürgerschaft, sondern verschiedener Inhaber von Grundstücken. Der Magistrat pflegte aus ihnen Verordnete zu ernennen, welche die aus dem Ertrage des Bürgervermögens gespeiste Kasse zu verwalten hatten.

Die Städte waren im ganzen fast frei von staatlichen Lasten. Überhaupt mischte sich um 1600 die Regierung hauptsächlich nur mit der Absicht in ihre inneren Angelegenheiten ein, um die andauernden Zwistigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft zu beenden. So wurden die Bürger von Brandenburg durch Johann Georg ernstlich verwarnt, weil sie ihren Rat so gar nicht respektieren und in Ehren halten; „tragen auch ob solch eurer unvernünftigs troziges Beginnen ein ernstes Mißfallen, und nachdem dis ein sehr übermutigs und hochehrgerlichs Wergk, will uns, dem Landesfürsten, nicht geburen, demselben die Lenge zuzusehen.“¹⁾ Derselbe Kurfürst nahm gegen die Bürger Prenzlans in dem Streit mit dem Räte Partei.²⁾ Die Regierung glaubte im Interesse der Ordnung die Bürgerschaften niederhalten zu müssen. So konnten sich die Ratsmänner alles mögliche gegenüber der „Gemeinheit“ herausnehmen. In Frankfurt unterließen sie es, Verordnete zu erwählen und mit ihnen über Ausgaben und Einnahmen zu beraten. In Treuenbrietzen wurden die kurfürstlichen Verordnungen nicht mehr, wie es Joachim I. gewollt hatte, alljährlich verlesen; und als die Havelberger Bürger vom Räte einen Rechenschaftsbericht verlangten, wurde ihnen die hochfahrende Antwort: „Das Haupt brauche dem Leibe nicht Rechenschaft zu geben, geschweige denn dem Schwanze.“²⁾

Die Zahl der Mediastädte war im Steigen begriffen. In der ursprünglich mit Berlinischem Recht begabten Stadt Müllrose setzten sich die v. Burgsdorf fest, Sonnenburg erkaufte 1427 der Johanniterorden. In Bernstein, hart an der pommerschen Grenze, saßen seit der Reformation die v. Waldow fest im Sattel. Ebenso wie in den Immediatstädten der Rat, so wurde in den adligen Mediastädten

¹⁾ Geh. Staatsarchiv. Rep. 21, 11a; man erinnere sich der Worte des Kurfürsten Johann: „wir wollen nicht gestatten, das die Gewerke über unnsere Räte inn Stetten regirenn (v. Raumer, Codex continuatus II, 83, Urk. für die Neustadt-Brandenburg von 1490).

²⁾ Vgl. Priebatsch S. 202.

der Stadtkunker von dem Landesherrn gestützt. Dazu kamen zahlreiche kurfürstliche Mediatstädte wie Jossen und Trebbin, in denen der Amtmann gebot.

„Um 1600 ist in den oligarchisch sich abschließenden Bürgermeister-, Patrizier- und Brauercliquen mehr Luxus als Bildung, mehr Hoffart und Übermut als Tüchtigkeit und Kraft. Das Interesse reicht über die Ratsstube, Stadtkirche und Kanzel nicht hinaus,“ so urteilt Schmoller.¹⁾

Auch für die H a n d e l s g e s c h i c h t e der Städte ist die oben skizzierte Periode ein wichtiger Wendepunkt. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts stellte jede größere Stadt ein handelspolitisches System für sich dar und brachte in ihrer nächsten Umgebung die Zölle fast ausnahmslos an sich, so daß die Zöllner selbst an Brücken, die viele Meilen weit entfernt waren, städtische, vom Rat abhängige Beamte wurden. Zudem suchte jede Stadt für ihre Bürger, die natürlich vom einheimischen Markt Zoll befreit waren, auch an entfernteren Plätzen Befreiung vom Markt Zoll und von Verkehrsgebühren zu erreichen. So war die städtische Wirtschaftspolitik in ihrer egoistischen Beschränktheit auf die Ausbildung eines städtischen Sonderrechtes gerichtet, nahm nicht die geringste Rücksicht auf das platte Land oder Vor- und Nachbarstädte und stand in schroffem Gegensatz zu der territorialen Zollpolitik der Fürsten.

Die Zeit von 1500—1650 ist eine Periode wirtschaftlicher Stagnation. Damals wurde Berlin, und das ist bezeichnend fast für die ganze Mark, handelspolitisch von den Städten in Kursachsen und an der Oder, deren Verkehr sich immer mehr entwickelte, weit überflügelt. Die Warenzüge von dem Südosten nach der Ost- bzw. Nordsee schlugen entweder den Weg oderabwärts oder die Landstraße, die quer durch Sachsen über Leipzig nach der Elbmündung führten, ein: die Mark ward also gewissermaßen umgangen und der Handel der mittelmärkischen Städte hiervon empfindlichste betroffen. Die fürstliche Handelspolitik war zu schwächlich, und die vielen Marktprivilegien halfen nichts dagegen. Ein Beispiel für viele ist, daß Joachim I. den Cottbusern 1501 verhieß, kein Krüger im Umkreis einer Meile dürfe Bier brauen. Die Jahrmarktsprivilegien waren ein Zeichen vom Schwinden der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt (v. Nießen). Eine Folge war Unzufriedenheit in den unteren Schichten der Bürgerschaft; aufrührerische Bewegungen flammten in den Jahren vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges allorts auf.²⁾ Die unzähligen Gravamina, die in diesen Tagen von den Bürgerschaften bei jedem Regierungswechsel in der kurfürstlichen Residenz eingingen, sind, so übertrieben sie im einzelnen sein mochten, doch ein deutlicher Beweis dafür, daß die Stimmung pessimistisch war. Man traute den Stadtbehörden nicht mehr; in einem Streitliede sang man auf einen Bürgermeister von Stendal:

„Lassen wir ihn so weiter schalten,
Wird er uns wie seine Bauern halten.“

Auch in den kirchlichen Visitationsabschieden klagt man wegen der „geschwinden Leuffte, und der Armut, die allenthalben zu nimbt“. Und doch, noch

¹⁾ Schmoller, Umriss, S. 327; für das folgende vgl. ebendort S. 13 ff.

²⁾ Über die gedrückte Lage im allgemeinen vgl. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, VIII, 2, 34 f.; im einzelnen bietet viel Material Rep. 21 des Geh. Staatsarchivs.

nie, soweit sich die Geschichte zurückverfolgen läßt, hatte sich die Mark eines so lang anhaltenden dauernden Friedenszustandes erfreut. Ein Zeichen der Zeit war die weitere Ausdehnung der Vorstädte, möglich geworden, seitdem man sich ohne Gefahr außerhalb der Stadtmauern ansiedeln konnte. Zur Zeit der ältesten Schöpfungsbücher von 1567 gab es in Cölln vor dem Gertraudentor 15 und vor dem Cöpenicker Tor 11 Häuser.¹⁾ Die Einwohnerzahl war nach ungefähre Schätzung in den größten Städten auf höchstens 10—12 000, in den mittleren Städten auf 1—5000 Seelen angewachsen.

Ausbildung der Gutsherrschaft.

Auf dem platten Lande nahm auch unter den Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert die Entwicklung des Untertänigkeitsverhältnisses der bäuerlichen Dorfbewohner, die Ausbildung der Gutsherrschaft und die Abrundung und Vergrößerung des ritterschaftlichen Besitzes ihren Fortgang.

Zur Zeit der Abfassung des Landbuchs war es für die Bauern von gewissem Vorteil gewesen, daß in vielen Dörfern nebeneinander mehrere Persönlichkeiten die verschiedenen Abgaben und Dienste zu fordern, die Hoheitsrechte auszuüben berechtigt waren. In der Folgezeit ist unverkennbar die Tendenz vorhanden, die Gerechtigkeiten zu konzentrieren. Freilich, es finden sich auch noch im 17. Jahrhundert genug Dörfer, in denen mehrere Ritteritze vorhanden sind. Doch insofern war eine reinliche Scheidung eingetreten, als jetzt der eine Teil der Bauern mit seinen Gesamtleistungen dem einen, der andere Teil dem anderen Gutsherrn pflichtig war. Daher konnten die Zügel der patriarchalischen Lokalverwaltung schärfer angezogen werden! Wie aus Lehnspferderegistern jener Zeit hervorgeht, hatten die v. Arnim einen wohlhabenden, einheitlichen Besitz in der Uckermark, die v. Bredow im Havelland, und zu Nieder-Schönhausen und Malchow (Barnim) waren die dem Kurfürsten zur Stellung eines Lehnspferdes verpflichteten Barfuß Gutsherrn und Obrigkeit zugleich. Dörfer mit mehreren Ritteritzen waren keine Seltenheit: so hatten die Quitzows in einem Prignitzdorf einen „weißen“ und einen „roten“ Hof

Unverkennbar war also zwischen Markgrafen und Dorfbewohnern eine Scheidewand emporgewachsen, wobei es wenig verfing, daß das Obereigentum an all den oben (S. 233) erwähnten Gerechtigkeiten den Markgrafen verblieb und Lehnsmutungen sowie die Erteilung des lehnherrlichen Konsenses bei Erbteilungen und Veräußerungen üblich und erforderlich waren. Immer mehr mußten sich Hüfner, Kossäten, Gärtner und Fischer daran gewöhnen, in den Persönlichkeiten, denen sie Abgaben und Dienste zu leisten verpflichtet waren, ihre eigentlichen Herren zu erblicken. Eine dingliche Untertänigkeit entwickelt sich. Das Eigentumsrecht an den Höfen wird beschränkt durch das Auskaufungsrecht des Adels, die Freizügigkeit durch die Verpflichtung einen Ersatzmann zu stellen (vgl. S. 243).²⁾

¹⁾ Vgl. Clauswitz, Einleitung zu Borrmann, S. 41.

²⁾ Vgl. Großmann a. a. O. S. 39; Fuchs S. 29.

Von der Regierung des Kurfürsten Johann (1486—1499) an erstarkte freilich die wirtschaftliche Position der Landesherren überall da, wo auch sie ihr volles Interesse den Domänen zuwendeten. In dreierlei Hinsicht veränderte sich daher das Bild, das das platte Land bot.

Zuerst erwarben in manchen Dörfern, so z. B. in Wilmersdorf bei Berlin im Jahre 1506, die Markgrafen die abhandengekommenen landesherrlichen Rechte wieder zurück, so daß man von ihnen im Gegensatz zu dem obenerwähnten Passus im Karolinischen Landbuche sagen konnte, daß der (Herr) Markgraf dort alle Rechte besaß (vgl. S. 242). So war beispielsweise in der Umgegend von Berlin derartiger Domänenbesitz recht häufig. Und bekannt ist, wie zur Zeit der Reformation infolge der Einziehung kirchlicher Güter das Domanium sich noch weiter vergrößerte. 1542 ließ sich Joachim II. von den Untertanen des Klosters Lehmin nach dem Tode des Abtes Valentin huldigen und erließ an die „Schultheißen und gemeinen Bauern“ den Befehl, von nun an seinem Amtmann Michel Happe ebenso gehorsam zu sein und ihm zu jeder Zeit dasselbe zu leisten, was sie zuvor dem Abt des Klosters Lehmin zu tun schuldig gewesen.¹⁾ Ähnlich erging es manchen Bischofsstädten. So mußten von jenen Tagen an die Bürger von Fürstenwalde, anstatt dem Bischof und Domkapitel Treue zu schwören, neben ihrem Rat als eine Art Obrigkeit den kurfürstlichen Amtmann anerkennen, dem nicht weniger als sieben ehemals geistliche Dörfer in der Umgegend unterstanden.²⁾

Amtserbregister, besonders aus der Regierungszeit des Kurfürsten Johann Georg (1571—1598),³⁾ welche die genauesten Bestimmungen über die Dienste und Abgaben der Bauern enthalten, lassen den Umfang und die Bedeutung des Domänenbesitzes, mit Mittelpunkten wie den Berliner Mühlenhof,⁴⁾ die Städtchen und Burgen Coepenick, Wittstock und Zossen deutlich erkennen.

Eine zweite Entwicklungsreihe stand ebenfalls mit diesem Erstarken der landesherrlichen Gewalt im Zusammenhang, daneben freilich auch noch mit anderen Momenten, z. B. dem Stocken des kolonialisatorischen Vordringens der Deutschen. Der Adel, durch manche Niederlagen gewißigt, im markgräflichen Kriegsdienst seit Eindringen des Söldnerwesens kaum mehr verwendbar, hängt den Degen an die Wand und widmet sich friedlicher Beschäftigung. In Urkunden des 16. Jahrhunderts kehrt oft mit Bezug auf einen oder den anderen Ritter das Wort wieder „wohnhastig“ in dem und dem Dorfe, ein Hinweis darauf, daß der „miles“ früherer Zeit sein unstätes, kriegerisches Wanderleben aufgegeben und sich als friedlicher Landwirt niedergelassen hat. Die von Wällen und Gräben umgebenen Ritterburgen außerhalb der Dörfer geraten in Verfall — bei den Quitzows können wir das recht deutlich verfolgen —⁵⁾ und ihre Besitzer siedeln sich in zweistöckigen, hauptsächlich wohl nur durch

¹⁾ Vgl. Sello, Lehmin 178.

²⁾ Vgl. Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Lebus, S. 70.

³⁾ Geh. Staatsarchiv: Erbregister von Coepenick, Mühlenhof u. a. m.

⁴⁾ Vgl. Holze, das Amt M. (Schriften des Vereins für Gesch. Berlins); Spatz a. a. O., S. 198 f.

⁵⁾ Über die schönen, von friedlicher Gesinnung zeugenden Quitzowschen Denkmäler in der Kirche zu Kleßke, vgl. Kunstdenkmäler Westprignitz S. 142.

ihre Größe von den bäuerlichen Gehöften unterschiedenen Wohnhäusern mitten im Dorf an.¹⁾ Der Landwirtschaft und dem Kornerport wenden die von Bredow und von Waldow, von Hafe und von Schulenburg von nun an ihr Hauptaugenmerk zu, mit allen Kräften suchen sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb zu vergrößern,²⁾ und besonders in der Zeit zwischen der Reformation und dem Dreißigjährigen Kriege gelingt es ihnen, zahlreiche bäuerliche Besitzungen „zur Stärkung ihres Uckerwerks“ an sich zu nehmen, ihre Umwandlung in steuerfreie Ritterhufen — freiwillig — durchzusetzen und ihre ehemals bäuerlichen Besitzer zu Kossäten herabzudrücken. Wie oft wird nicht im mittelmärkischen Schoßkataster von 1624 notiert, dem von Otterstedt z. B. seien zwei Hufen in diesem, vier Hufen in jenem Ort „freigewilligt“ worden. Waren zur Zeit der Abfassung des Landbuches im Jahre 1375 in der Mittelmark 7½ Hufen, in der Uckermark etwas weniger, in der Neumark dagegen, wie aus dem Landbuche von 1337 hervorgeht, etwas mehr als durchschnittlicher Ritterbesitz in einem Dorfe anzunehmen,³⁾ so hat dieser Besitz im 17. Jahrhundert viel größere Ausdehnung, und es ist unter der Regierung Georg Wilhelms keine Seltenheit, daß in manchen Dörfern zwei Drittel aller Hufen unter dem Pfluge adliger Gutsherren sind. Schier unübersehbar ist die Liste der Junker, „so in den Kreisen gefessen sein“,⁴⁾ in dem oben (S. 234) erwähnten Bauerdorf Groß-Machnow wurde damals eine Hufe nach der anderen von denen v. Flans in Beschlag genommen.

Endlich an letzter Stelle sei noch auf ein drittes Moment hingewiesen! Der Unterschied zwischen den einzelnen bäuerlichen Leistungen verwischt sich immer mehr; die demselben Herren zu leistenden Abgaben, Pacht, Zins und Bede, laufen ineinander über, und die Urkunden und Register des 16. und 17. Jahrhunderts kennen gewöhnlich nur noch eine einzige, natürlich dementsprechend sehr hohe von den Bauern zu leistende Abgabe.⁵⁾ Neben diesen, sei es in Geld, sei es in Naturalien bestehenden Leistungen, hatten die Bauern auch noch dem Gutsherrn, hier dem Markgrafen, dort einem Adligen oder auch einer geistlichen Körperschaft (Domstift Havelberg, Kloster Heiligengrabe) zu dienen. Besonders interessant sind Erbregister des Amtes Jossen, die besagen, daß die Bewohner der wendischen Dörfer Fuß- oder Hand-, der deutschen Dörfer dagegen Spanndienste zu leisten hätten. Leider blieben diese Dienste nicht auf bestimmte Tage und bestimmte Zeiten beschränkt, sondern wurden aus „gemessenen“ (vgl. oben S. 243) zu „ungemessenen“.⁶⁾

¹⁾ Abbildung eines derartigen Hauses in Löwenbruch, vgl. Spatz, Bilder aus der Vergangenheit des Teltow, S. 180.

²⁾ Vgl. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 292: „Die alte Grundherrschaft ist in einer gewissen Auflösung oder Umbildung begriffen; wo aus ihr die Gutsherrschaft sich entwickelt, erzeugt sie technisch-wirtschaftlichen Fortschritt neben bäuerlichem Drucke und sozialer Mißbildung.“

³⁾ Vgl. Fuchs, a. a. O., S. 21; in der Altmark betrug der Durchschnittsbesitz nur 3¾ Hufen. Also immer dieselbe Erscheinung einer Veränderung des Bildes, je mehr man nach Osten kommt!

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 78, 83; vgl. v. Eickstedt a. a. O.

⁵⁾ Vgl. hierzu die Bemerkungen über die Plega, oben S. 243.

⁶⁾ Großmann a. a. O., S. 39.

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde den Bauern auch noch eine ständige Landessteuer auferlegt, der sogenannte Schoß, über den uns besonders ein ausführlicher Kataster aus dem Jahre 1624 unterrichtet.¹⁾ Die Vollbauern oder Hüfner zahlten ihn in Höhe von etwa je einem Florin pro Hufe, sowie von ihrem Hause. Die Kossäten entrichteten lediglich den letzteren, den sogenannten Giebelschoß, während Hirten, Schmiede und Hausleute nur mit einer geringen Kopfsteuer von höchstens 1½ Florin herangezogen wurden. Bestand auf der einen Seite hinsichtlich des Besitzes der Abgaben noch eine scharfe Trennung zwischen den einzelnen Schichten der Dorfbewohner, so schwand andererseits immer mehr die soziale Kluft, die ehemals die Hüfner von den Kossäten getrennt hatte. Der gemeinsam lastende, von der Gutsheerrschaft ausgeübte Druck bewirkt eine gegenseitige Annäherung, um nicht zu sagen Verschmelzung, die ihren Ausdruck darin findet, daß zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges Kossäten uns als Dorfschulzen entgentreten und die Kontributionsfreiheit derjenigen Schulzen, die sich noch ihre Stellung als Lehnschulzen erhalten hatten, mit Erfolg von der Ritterschaft bestritten wurde.²⁾

Die Stände und die Schuldentilgung.

Die besonders im 14. Jahrhundert so wirksamen zentrifugalen Kräfte wurden von den Föllnern gebannt. Daher die verhältnismäßige Häufigkeit allgemein märkischer Landtage in der Periode von 1412 bis 1640! Auf einem Landtag zu Tangermünde erließ Burggraf Friedrich VI., nachdem die Quisows und ihre Mitschuldigen ihrer Lehen und Eigengüter für verlustig erklärt worden waren, mit Zustimmung der Landstände einen Landfrieden. „Wer diese Gebote und Satzungen nicht vollständig hält oder sie übertritt,“ so erklärte er, „zu des Leibe und Gute wollen wir richten, den Verbrecher oder Übertreter darum zu strafen, als sich von Rechts wegen gebührt.“ An den Verhandlungen über die geistliche Gerichtsbarkeit, zu denen Kurfürst Friedrich II. 1445 die Stände der Mittelmark, Prignitz, der Lande Lebus und Sternberg berief, nahmen außer Klerikern und fünf Rittern, die sämtlich Räte des Kurfürsten waren, noch fünf Vertreter der Alt- und Neustadt Brandenburg, der Städte Frankfurt, Berlin und Cölln teil.³⁾ Im Jahre 1472 einigte sich Kurfürst Albrecht mit der Landschaft über die Bezahlung „merklicher Schulden“, die er in den Landen der Mark vorgefunden und seinen getreuen Untertanen auf 100 000 Gulden „gedeutet“ hatte. Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte sagten ihm zu, vier Fünftel dieser Schulden zu übernehmen, und zwar sollten 30 000 Gulden auf Prälaten, Herren und Mannschaft entfallen;⁴⁾ dafür verpflichtete sich der Markgraf, außer in dringenden Fällen keine Landbede zu erheben.

¹⁾ Mylius, Corp. Const. March. IV, Abt. 3; vgl. das Kataster von 1624 im Geh. Staatsarchiv; über die Modalitäten bei der Erhebung vgl. v. Raumer, in den Märk. Forschungen IV, 328.

²⁾ Vgl. v. Raumer in Ledeburs Neuem Allgem. Archiv (1836) II, 12.

³⁾ Riedel, Kodex C, I, 273.

⁴⁾ Riedel C, II, 62; vgl. Droysen, Preuß. Politik II, 275.

1488 bewilligten die Stände auf einem Landtage zu Berlin dem Markgrafen die Bierziese auf sieben Jahre. Die Städte sollten von jeder Tonne Bier 12 Pfg. erheben, aber nur ein Drittel des Ertrages behalten und auf ihre Befestigungen verwenden.¹⁾ Ursprünglich war es nur in außerordentlichen Fällen, bei Landesnot, wenn von Reichs wegen Türkensteuern gefordert wurden, oder bei Ausstattung einer Prinzessin üblich gewesen, daß das Land den Fürsten eine Steuer gewährte. Dieses alte System erwies sich immer mehr als unzulänglich. Kurfürst Joachim II., ein prachtliebender Bauherr, war in so große Schulden geraten, daß die Landstände, um einen Bankerott zu verhüten, einspringen mußten. In den Jahren 1549 bis 1550 übernahmen sie die Schuldenlast, doch zugleich auch die Verwaltung der Steuern, die zur Verzinsung und Abzahlung dieser Schulden oder zur Deckung neuer Bedürfnisse bewilligt werden würden. Sodann sahen sich die Stände genötigt, ein ordentliches *Landchaftliches Kreditwerk* einzurichten, als sie gewahr wurden, daß zur Abtragung der sich immer mehr häufenden Schulden die Steuern nicht ausreichten, sondern neue Anleihen gemacht werden mußten.²⁾ Da die Übernahme der landesherrlichen Schulden freiwillig geschah, so blieb auch die Verwaltung des Kreditwerkes Sache der Stände. Sie führten mit Genehmigung des Landesherrn bestimmte Abgaben ein, die mit dessen Einverständnis je nach Bedarf bald erhöht, bald herabgesetzt wurden. Der damalige Kreditfonds umfaßte die Biergeldkasse, die Hufenschosß- und die Städtekassen. Zu der ersten, in welche die Erträgnisse des sogenannten neuen Biergeldes, eines Zuschlags zum alten Biergeld, der nach Schmollers Berechnung etwa achtmal so hoch als die Ziese von 1488 war, flossen, trugen sowohl die Städte wie auch das platte Land bei und sie wurde von den Ständen gemeinsam verwaltet. Zu den Schosßkassen dagegen steuerte nur das platte Land, zu den Städtekassen nur die Städte bei. Letztere waren daher von der Verwaltung der Schosßkasse ausgeschlossen und befaßten sich nur mit der Verwaltung der Städtekasse.

So schufen sich also die Stände der fünf Marken — Ullmark, Prignitz, Mittelmark, Ucker- und Neumark (letztere in beschränktem Maße) zum ersten Male dauernde gemeinsame Institutionen, die die Begründung eigener, durch ständische, von der Ritterschaft und den Hauptstädten gewählte Verordnete, den „*Großen Ausschuß*“, überwachten Kassen nötig machten. Auf diese Art wurden die Stände, die in den drei getrennten Kurien der Prälaten und Herren, Ritterschaft und Städte, später nur in zwei Kurien³⁾ berieten, ein wichtiger Faktor im Verfassungsleben der Mark. Freilich ist es unzulässig, von einer förmlichen Mitregierung der Stände und besonders des unter ihnen vollmächtigen, über die Städte dominierenden Adels zu reden. Denn ihre Finanzwirtschaft war, wie Otto Hinzke

¹⁾ Nach Bahrfeld (Münzwesen der Mark von 1415—1640, S. 529) enthielt ein Pfennig nahezu ein Zehntelgramm Silber.

²⁾ Vgl. v. Bassewitz, Die Kurmark im Oktober 1806, S. 133 f.

³⁾ Die Ritterschaft einschließlich Prälaten (nach der Reformation nur noch die beiden Domkapitel von Havelberg und Brandenburg) und Herren verhandelten wahrscheinlich im kurfürstlichen Schloß, die Städte im Rathhaus.

betont, lediglich eine Schuldenverwaltung und gab ihnen noch lange nicht den „Strick“ in die Hände.

Besonders unter Johann Georg (1571 bis 1598) erscheint der Einfluß der märkischen Stände verhältnismäßig gering. Er vermied die vielköpfigen und wegen des „fast unmäßigen und gottlosen Fressens und Saufens“ allzu kostspieligen, von ihm zu unterhaltenden allgemeinen Versammlungen der Stände, und zog am liebsten Ausschüsse heran, die von ihm selbst vorzugsweise aus Mitgliedern des „Großen Ausschusses“ zusammengesetzt wurden.¹⁾ Als ritterschaftliche Mitglieder werden für die Prignitz im Jahre 1572 der Edle Gans zu Putlitz, Caspar von Warnstedt, Albrecht von Quitzow, Joachim von Karstedt und Hans von Blumenthal genannt.²⁾

Eine durch Jahrhunderte sich hinziehende, in langatmigen Diskussionen und unzähligen Aktenstücken erörterte Streitfrage betraf die sogenannte *Quotisation*. Hatte man nämlich einen Beschluß über die jeweilig zur Erhaltung des Kreditwerks notwendige Summe gefaßt, so erhob sich bitterer Streit darüber, wieviel an Schoß die Städte, wieviel die Ritterschaft beitragen sollten. Der alte, von den Städten mehr und mehr angefochtene Modus war, daß jene etwa drei, diese zwei Fünftel beizusteuern hätten, und sodann erfolgte die Unterverteilung unter die Marken nach einem festgesetzten Maßstab (die Mittelmark leistete den höchsten, die Prignitz den geringsten Betrag). In jeder von ihnen trieben dann die beiden Corpora der Ritter und Städte ihre etwa zwei bzw. drei Fünftel bei. Hierbei erhob sich dann wiederum vielfacher Streit über die Quoten der einzelnen Städte. In der Mittelmark führte z. B. die Stadt Frankfurt im 17. Jahrhundert lebhafteste Klage über Prägravation, weil sie zu je 1000 von dem Mittelmärkischen Städtecorpus zu leistenden Talern 166 beisteuern sollte und behauptete, der Anschlag wäre falsch basiert, da die Stadt gar nicht soviel Feuerstellen zählte, wie man angenommen.³⁾ Gewöhnlich mußte der Kurfürst dann eingreifen und entscheiden.

Größere Einigkeit zeigte gewöhnlich die Ritterschaft. Sie verdankte ihre machtvolle Stellung vornehmlich ihrem korporativen Zusammenhang, der sich auch innerhalb der einzelnen Kreise äußert. Deutlich wahrnehmbar ist, wie in der Prignitz und Uckermark die adligen Standesgenossen auftrumpfen gegen die Städte, die sich innerhalb der Kreise in ähnlicher Weise zusammenschließen nicht gewohnt waren. Ein besonders bekanntes Beispiel für eine Art von Kreistag, der freilich nur von den Adligen beschickt wurde, ist eine Zusammenkunft der Junker des Teltow im Jahre 1539, von dem uns eine Eintragung in das Hausbuch des Matthias von Schwanebeck, Erblehnsrichters in dem kleinen Städtchen Teltow, berichtet:

„Als der Hochwürdige Bischoff, Herr Mathias von Brandenburg No. 1539 im Heimzug von Cölln in Teltow gewesen, haben sich die Edle und Veste Junkern aus den Teltow in meines Vaters seel. Hause zu ihm fleißig versamlet und sich

¹⁾ Vgl. M. Haß, Die landständische Verfassung und Verwaltung in der Kurmark Brandenburg 1571—1598, S. 62 ff.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 20 v.

³⁾ Urk. und Aktenstücke X), Ständische Verhandlungen, Einleitung XVI ff.; vgl. Brandenburg. Forschungen XXII, 7.

mit ihm wegen der reinen göttlichen Lehre berathschlagt, und sind alle eines Sinnes und Willens gewesen, selbige anzunehmen und standhaftig bekennen, auch daß sie ihre Pfarrer und Plebanos, die sich sperren wolten, zwar nicht durch Gewalt verjagen und verfolgen, sondern ihnen Unterhalt reichen und sich immittelst nach Predigern der reinen Lehre umthun wolten. Dies haben sie alle in einem vorgelegten Revers bezeuget, unterschrieben und besiegelt. So geschehen am 18. April 1539. Die Nahmen heißen: Jochen v. Schwanebeck zu Teltow, Jochen v. Hacke zu Sand-Machenow, Jochen v. Schlaberndorff zu Schloß Beuthen, Hans v. Berne zu Groß-Berne, Christoph v. Berne zu Schönnow, Carl Sigmund v. d. Liefen zu Blankensfelde, Otto v. Brißke zu Brißke, Christoph v. Spiel zu Dalen, Sigmund v. Otterstedt zu Dalwitz, Heinrich v. Thümen zu Leuenbruch. Alle diese Junckern und Landsassen sind am 31. October des benannten Jahres nach Spandow gereist, wohin mein Vater seel. mich hat mitgenommen, und haben Tages darauf nach dem Vorgang des Durchl. und Hochwohlgebohrnen Churfürsten, Herrn Joachim des Jüngern Köbl. Gedächtniß, in der dasigen Pfarr-Kirchen das reine Evangelium öffentlich bekannt und das heilige Sacrament unter beyderley Gestalt von gedachten Herrn Bischof Mathias empfangen.¹⁾

Der Dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen; die Ausbildung des Absolutismus.

Bevormundung der Städte.

Der unaufhaltsame Rückgang, in dem die Städte schon um 1600 begriffen waren, wurde durch den Dreißigjährigen Krieg noch beschleunigt. Salzwedel, so erzählt Abel, der Verfasser einer preussischen Staatsgeographie, habe in fünf Jahren zwei Tonnen Goldes von Kriegsteuern erlegen müssen. Frankfurt bezahlte 1635 bis 1638 nahezu 110 000 Taler. Die Zustände in den Jahren nach Abschluß des Westfälischen Friedens waren geradezu trostlos. In Berlin-Cölln hat eine Zählung im Jahre 1564 zusammen 1352 Feuerstellen ergeben. Im Jahre 1644 gab es einem Berichte zufolge in Berlin allein 358 „wüste Feuerstellen“. In Strausberg zählte man noch 1670 nur 7 gute, dagegen 23 mittelmäßige, 68 wüste Häuser und 158 leere Stellen.²⁾ In Prenzlau war die Zahl der Feuerstellen infolge des Krieges von 787 auf 321 zusammengeschnolzen, von denen 107 unbewohnt waren; statt 60 Tuchmacher gab es deren nur noch zehn.

Den Schoß zu entrichten, war den meisten Bürgern unmöglich, und mit ein Hauptgrund dafür, daß 1659, also 17 Jahre nach der eigentlichen Kriegszeit, in Berlin beinahe ein Fünftel der Häuser wüst lag, war, daß die Besitzer nicht auszubauen wagten, um nicht die Steuerpflicht und zugleich die ganze an den Grundstücken

¹⁾ Vgl. Spatz, a. a. O., S. 133; über Kreistage im Jahre 1548 vgl. Winter in der Ztschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde XIX, 609.

²⁾ Fischbach, Statistisch-topographische Städtebeschreibungen, S. 422.

haftende rückständige Schoß- und Kontributionslast zu übernehmen.¹⁾ Am 16. Januar 1662 richteten „Rat und noch wenige, dazu arme Bürger des durch Krieg und Brand so sehr verwüsteten Städtleins Mittenwalde an den Kurfürsten die dringende Bitte um Sublevation, indem sie beteuerten, es wäre eine rechte und wahre Unmöglichkeit, zu den 22 000 Talern, so das ganze Land monatlich noch aufbringen soll, die ihnen assignierten 102 Taler aufzubringen, denn Mittenwalde liege nach wie vor unaufgebaut in der Asche und Steinhäufen.“²⁾

Den Städten fehlte die Kraft, um sich selbst wieder in die Höhe zu arbeiten; allerwärts standen sich Rat und Bürgerschaft wie kriegsführende Parteien feindlich gegenüber und hemmten durch ihren Hader jeglichen Fortschritt. Da war es ein Glück, daß drei große Herrscher sich der Städte annahmen und sie, oft freilich auch nicht ohne Härte, unter ihre Vormundschaft nahmen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann der Große Kurfürst mit diesem Werke. Friedrich Wilhelm I. vollendete es und Friedrich der Große wachte darüber, daß die von seinen Vorgängern eingeschlagenen Bahnen innegehalten wurden.

Hauptsächlich in vier Punkten hat der Große Kurfürst die städtische Verwaltung entscheidend beeinflusst. Er erließ Polizeiverordnungen, besonders für Berlin, ersetzte die direkte Steuer des Schosses durch die indirekte Steuer der Akzise, belegte die Städte mit Garnisonen und übernahm zugleich die Sorge für die Befestigungen, und beförderte endlich die Einwanderung.

Zuerst einige Worte über die Polizei. Besonders Berlin erfuhr die Segnungen der kurfürstlichen Regierung.³⁾ Friedrich Wilhelm ließ durch seinen holländischen Baumeister Smids die Wasserläufe regulieren und mit Brücken versehen. Die Schweineställe wurden von der Straßenseite der Häuser entfernt, und die Tiere am Herumlaufen auf den Straßen verhindert. Gotteslästerliches Fluchen wurde mit Geldbußen belegt, deren Ertrag für die Pflasterungen der Straßen verwendet wurde. Die Brunnen- und Gassenordnung von 1660 legte den Hausbesitzern die Pflicht auf, den Schmutz vor ihren Häusern zusammenzufegen, der von den Gassenmeistern an den dafür bestimmten Tagen abgefahren, denen aber, die nicht ordentlich gefehrt hatten, in die Häuser geworfen wurde. Die 400 Ziehbrunnen, die meist mangelhaft zugedeckt und so allen möglichen Verunreinigungen ausgesetzt waren, wurden streng beaufsichtigt, außerdem mehrere Rohrbrunnen angelegt. Sodann bestimmte der Kurfürst, daß jedes dritte Haus eine Laterne mit brennendem Licht aushängen sollte. Doch die Durchführung dieser Verordnung gab zu so vielen Streitigkeiten Anlaß, daß man kurz vor dem Tode des Großen Kurfürsten mit der Aufstellung fester Laternen auf Pfählen begann. Ähnlicher Fürsorge erfreuten sich nicht nur die Residenzstädte, unter denen neben Berlin damals schon Potsdam, in beschränktem Maße auch Oranienburg und Cöpenick hervortraten, sondern auch die kleinen märkischen Landstädtchen. Als 3. B. Jossen abgebrannt war, ließ es der Kur-

¹⁾ Vgl. Clauswitz, Einleitung zu Borrmann, S. 65.

²⁾ Büschings Magazin, 1779, S. 404.

³⁾ Vgl. Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart, S. 48 f.

fürst auf Grund eines von Memhardt entworfenen Planes 1671 mit erweiterten Straßen wieder aufbauen.

Die Kosten für alle diese Verbesserungen aufzubringen war möglich, nachdem man den Unterhalt der „Soldateska“ auf einer neuen Steuer, der Alzise, basiert hatte, deren Einführung ein Hauptverdienst des Großen Kurfürsten war. Die schlechteste Art der Besteuerung (modus deterrimus), so hatte im Jahre 1671 der Berliner Bürgermeister Michael Jarlang den Schoß genannt. Die allgemeine Stimmung in der niederen Bürgerschaft, so zum Beispiel unter den Gilden von Stendal, war für die Ersetzung dieser Steuer durch die „Generalmittel“, wie man damals in dem Musterland Holland eine allgemeine Konsumtionssteuer auf Bodenerzeugnisse und Kaufmannsware nannte.¹⁾ Nun war freilich in der Ritterschaft durchaus keine Begeisterung für die „entdeckte Goldgrube in der Alzise“ vorhanden, „Schelme, Hundsfotten und Ignoranten,“ so nannte der Soldatenkönig später diejenigen, die gegen die Alzise gesprochen. Der Protest der Ritterschaft gegen Einführung der Alzise auf dem Lande war wirkungsvoll. In den Dörfern und manchen Mediatstädten verblieb es bei der Kontribution. Doch in der überwiegenden Mehrzahl der Städte hielt nach mancherlei tastenden Versuchen und Überwindung mancher Schwierigkeiten, — so entbrannte in Frankfurt ein heftiger Streit zwischen Rat und Kaufmannschaft über Festsetzung des Tarifs für die Transitgüter —, die Alzise um 1680 ihren siegreichen Einzug.²⁾ Einige Sätze aus der Alziseordnung vom 15. April 1667, von der der Frankfurter Rat meinte, sie wäre „daß einige Mittel die agonisirende Bürgerschaft bei der Stadt zu erhalten“, mögen hier Platz finden.³⁾

„In allen und jeden Städten der hür- und Mark Brandenburg soll und unter denen auch bischöflichen, Ampts- und Ritterschaft-Städten, insonderheit auch zu Storkow und Beesekow, imgleichen so viel das Brauen betrifft, in allen Braukrügen und Braustellen, die sich des Bierverkaufs in Clöstern, Freiheiten, Vorstädten, Dörfern und Flecken anmassen, vor allen nachspezificirten Consumptibilien das darbei verzeichnete Geld gegeben werden:

• Eingebrauene [d. h. eigen gebraute] Biere:

von 3 Säcken 3 Thaler

„ 1 Sack 1 „

„ 1 Scheffel, da scheffelweise zu brauen zulässig, 2 Gr.

frembde Biere:⁴⁾

von 1 Dreitonnenfaß 1 Thaler 12 Gr.

von der Tonne 12 „

¹⁾ Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, X, 500 f., 580.

²⁾ Vgl. Rachel, Brandenb.-Preuß. forschungen XXII, 654.

³⁾ Mylius, Corpus Const. March. IV, 3, Sp. 91f.; über Frankfurt vgl. Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 21; Abdruck der Ordnung bei W. Altman, Ausgewählte Urkunden zur Brandenb.-Preuß. Geschichte (I, 68).

⁴⁾ Das Herbst Bier war besonders beliebt.

Frembde Weine:

so zur Consumption eingelegt werden	2 Thaler
von einem Eimer Rheinwein	1 "
von einem Eimer Franken oder Französischen Weinen, so zur Consumption eingelegt werden	1 " 12 Gr.

Landweine:¹⁾

einländische, so bei der Presse gewonnen, von der Tonne	6 Gr.
dergleichen Weine abgezogen, von der Tonne	9 "
frembde, von der Tonne	10 "

Brantwein:

von einländischen von jedem Quart	6 Pf.
von frembden von jedem Quart	9 "

Scharnbacken oder das zum Verkauf geschieht:

vom Scheffel Weizen	2 Gr.
vom Winspel Weizen	2 Thaler
vom Scheffel Roggen	1 Gr.
vom Winspel Roggen	1 Thaler ²⁾

Hauschlachten:

von jedem Ochsen	12 Gr.
von einer Kuhe	7 " 6 Pf.
vom gemesteten Schweine	3 "
vom Mittelschweine	1 " 6 "
vom Hammel	1 "
vom Säuger oder Ziegen	6 "

Nutzbares Viehe:

von einer mülken Kuhe jährlich	6 Gr.
von 25 tragenden oder mülken Schafen oder Ziegen	6 "

Salz:

von einer Tonne	4 Gr.
-----------------	-------

Aussaät:

vom Scheffel Hartkorn	1 Gr.
vom Winspel Hartkorn	1 Thaler
vom Scheffel Weichkorn	8 Pf.
vom Winspel Weichkorn	16 Gr.

Don Künstlern, wolconditionirten Handwerkern, Fischern, Schiffern, Fuhrleuten und dergleichen quartaliter:

jeder Meister	1 Thaler 12 Gr.
von Mittelhandwerkern	1 "
von Tagelöhnern	12 "
von jedem Gesellen	8 "

¹⁾ Unter den Landweinen erfreute sich der Gubenische hoher Wertschätzung.

²⁾ Es folgen entsprechende Bestimmungen über das Scharnslachten.

Die „sanftmütige“ Akzise ergab besonders gute Erträge vom Bier, in Frankfurt über ein Drittel der Gesamteinnahmen! In Mittenwalde kamen 1682 nahezu 600 Taler ein, wovon über 500 „ad militaria“ abgeführt wurden. Zuerst war nur die oberste Kontrolle der Akzise eine staatliche, doch nach und nach ging die gesamte Verwaltung in die Hände der Regierung über.

Mit dieser Akzise hängt auf das engste das städtische Befestigungswesen zusammen, denn wollte man „Defraudationen“ verhüten, so mußte man Fürsorge treffen, daß die Mauern lückenlos waren und nur an den von den Akzisebeamten bewachten Toren Durchgang gestatteten. Dazu kamen die militärischen Rücksichten. Selbst Städtchen wie Kyritz, Strasburg oder Templin waren mit kleinen Garnisonen belegt, hier galt es also Desertionen zu verhindern; in militärisch wichtigen Plätzen wie Spandau, Berlin, Cüstrin, Frankfurt wurden die Befestigungen aus strategischen Rücksichten in großartiger Weise mit Wällen und Gräben ausgebaut. Vornehmlich für die Baugeschichte Berlins sind diese Befestigungen, deren Entstehung Holtze sen. im zehnten Hest der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins geschildert hat, bedeutungsvoll geworden. In der Niederwallstraße erbaute man um 1683 als monumentalen Abschluß der Festungswerke das Leipziger Tor, dort, wo heute die Friedrich-Werdersche Oberrealschule steht. Südlich davon erhob sich das große Gertraudtenbollwerk, welches das Gertraudtenhospital auf dem heutigen Spittelmarkt mit einschloß.¹⁾ Die Kommandeure der Garnisonen waren von nicht geringem Selbstgefühl erfüllt. Charakteristisch sind die Beschwerden, die z. B. der Magistrat zu Frankfurt an den Kurfürsten sandte wegen der Übergriffe, die sich der Garnisonskommandant Micrander „fast täglich“ erlaubte. Doch dieser setzte sich zur Wehr, und als einmal eine Seuche die Stadt bedrohte, bevormundete er den Rat, ließ selbst die Schlagbäume reparieren und schrieb nach Berlin, „mir lieget ob die Vorsorge so wohl dieser Stadt als aller dazugehörigen Advenuen in Obacht zu nehmen.“²⁾ Mit großem Nachdruck förderte endlich der Große Kurfürst die Einwanderung fremde Handwerker, Juden und vornehmlich Refugiés zog er zu Tausenden in die Städte.

Wie sehr das Werk des Herrschers von den Zeitgenossen gewürdigt wurde, zeigt die von dem Hallenser Juristen Jakob Brunnemann 1699 veröffentlichte Dissertatio de jure principis circa rationes civitatum: „Jede Stadt seufzte unter der Last ihrer Schulden. Das Kammereivermögen war durch Nachlässigkeit und Verschwendung erschöpft. Die öffentlichen Gebäude drohten einzustürzen. Doch dank dem Eingreifen des Großen Kurfürsten und seiner Minister entgingen die Städte dem sicheren Ruin.“³⁾

Die kräftigen Impulse, die der Große Kurfürst gegeben, erlahmten ein wenig

¹⁾ Vgl. Stridbeck's Zeichnungen von 1690 (Kgl. Bibliothek, Manusc. Borussica, quarto 9).

²⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 21, 57, k. 1.

³⁾ Vgl. Schmoller in Jahrbuch für Gesetzgebung, 8. Jahrgang (1884) und Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde 1871, 1873 und 1874 (8., 10. und 11. Jahrgang). Die folgenden Abschnitte sind auf diesen grundlegenden Aufsätzen aufgebaut. Brunnemanns Worte sind in freier Übersetzung aus dem Lateinischen gegeben.

in den 25 Jahren der Regierung seines Nachfolgers. Doch ein neuer scharfer Wind setzte ein im Jahre 1713. Auf Grund der reichlich vorhandenen Statistiken, vieler Akten im Berliner Staatsarchiv und der umfangreichen, besonders aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Literatur hat Gustav Schmoller geschildert, wie es um die märkischen Städte 3. St. des Regierungsantritts Friedrich Wilhelms I. bestellt war. Möchte hinsichtlich der Umwehning, des Anbaus wüster Stellen, der Steuereinrichtungen, der Gesundheitspolizei schon vieles erreicht sein, so blieb auf dem Gebiete der Finanzen noch genug zu tun übrig. Die ganz kleinen Land- und Ackerstädte mit etwa 2000 Einwohnern überwogen an Zahl, der Wohlstand war mäßig, die Unternehmungslust beschränkt, auf Privilegien und staatliche Unterstützung hoffend. In kleinbürgerlicher Weise bewegte sich das Leben; philistischer Zunftstimm und ängstliche Scheu vor Höherstehenden charakterisierten die Masse. Noch immer bestand eine scharfe Grenzlinie zwischen den Mediatstädten, die zumeist einem Adligen oder einem Domänenamt unterstanden (Trebbin, Königswalde), und den Immediatstädten, die eigene Gerichtsbarkeit besaßen und von den Lasten des platten Landes frei waren (Prenzlau, Drossen). Die Ratsstellen waren durchweg lebenslänglich. Die Kooptation der Räte war die Regel, doch wurden hier und da auch Bürgermeisterstellen *ex speciali gratia Serenissimi* an solche verliehen, die der Rekrutenkasse Gelder überwiesen. In manchen Städten behaupteten sich, Bemanns Aufzeichnungen zufolge,¹⁾ einige wenige Familien seit mehreren Jahrhunderten im Rate: u. a. werden die Herzbergs zu Mittenwalde und die Schades zu Landsberg an der Warthe genannt. Ubergroß war die Zahl der Magistratspersonen, so groß, „daß die Salaria nicht ausreichten und die Ratsglieder, wie in Prenzlau geklagt wurde, sich auf Nebendinge applizierten und das Hauptwerk nicht mit gehörigem Vigueur traktierten.“ Das einfache mündliche Geschäftsverfahren des Mittelalters war schon durch das langsame schriftliche Verfahren ersetzt; dabei dauerte der jährliche Ratswechsel (vgl. S. 223) fort, so daß bei Monita der Behörden die Herren sich harmlos entschuldigen konnten, sie wüßten ja von gar nichts, dies sei eine Sache, die „vor dem letzten Ratsmittel“ gelegen. In Frankfurt führte der eine Kammereidirektor das eine, der andere das folgende Jahr die Rechnung, indes übernahm keiner des anderen Bestand am Jahreschluß, sondern behielt denselben bei sich und nutzte ihn zuweilen zu seinem Wohlgefallen. Das Bargehalt dieser Würdenträger war nicht beträchtlich (in kleineren Städten bis 150, in größeren bis 600 Taler), doch durften sie Sporteln bei Ausfertigung von Dokumenten beziehen und, was die Hauptsache war, sie erhielten Naturalien aus den städtischen Gütern entweder umsonst oder zu einem Spottpreis. Da das öffentliche Leben unter den jedes Selbstbewußtseins baren Bürgern völlig lahm lag, brauchte der Rat ein Hineinreden durch städtische Verordnete oder die Biergewerke nicht weiter zu fürchten, um so mehr als Funktionen wie z. B. Kontrolle beim Tarwesen oder Prüfung der Gewichte nicht als Ehrenämter sondern als unwürdige Polizeidienerdienste galten.

¹⁾ Die Arbeiten der beiden Frankfurter Professoren Bemann, Vater und Sohn, sind wahre Fundgruben: nur ein Teil ist im Druck erschienen (Historische Beschreibung der Kurmark, 1751—53), der andere ruht im Manuskript unter Rep. 92 des Geh. Staatsarchivs.

Ein Hauptgebrechen der städtischen Verwaltung war die mangelnde Einheit. In Zossen, Cöpenick, Wittstock und besonders auch in Berlin lagen mitten in der Stadt herrschaftliche Domänenämter, die über verschiedene Häuser und Straßen die ausschließliche Gerichtsbarkeit beanspruchten. Eine Sonderstellung nahmen die unmittelbar den königlichen Kommissariatsbehörden unterstehenden Juden ein. Noch viel zahlreicher als diese waren die Franzosen: an ihrer Spitze standen französische Richter, die laut Dekret von 1715 „in den Teutschen Magistrat als Rathmann gesetzt werden sollten.“¹⁾ Dazu kamen zahlreiche persönliche Privilegien, nicht allein für Beamte und Adel, sondern auch für das Militär mit seinem gesamten gewaltig großen Anhang.²⁾ So durchkreuzten sich wirt Bruchstücke der obrigkeitlichen Gewalt und steigerten das Chaos besonders noch in den Ortschaften, wo rivalisierende Schwesterstädte dicht nebeneinander lagen. Eine für Berlin eingesetzte Untersuchungskommission stellte 1733 fest, daß fast in keinem Tuchladen richtige Ellenmaße, in keinem Spezereigeschäft richtige Gewichte u. s. f. wären.

Immerhin noch recht beträchtlich war das Kämmerervermögen, denn etwa 50 Dörfer und 50 Vorwerke, über 1000 Schanffrüge und über 100 Mühlen gehörten den kurmärkischen Städten, und zwar hauptsächlich den größeren. Doch wie unordentlich wurden diese Güter verpachtet oder verwaltet! In Berlin, so berichtet 1730 General von Marwitz, haben einige aus dem Magistrat Wiesen „gegen Erlegung eines geringen Kaufpretti“ an sich gebracht. Bei Pachtlicitationen wurden solche Personen begünstigt, die beim Rat Fürsprecher hatten. In Frankfurt verteilten die Ratsherren das Rauch- und Zehntvieh gegen eine kleine Gebühr unter sich. Kurz, die Herren vom Rat sahen die Kämmerergüter als eine Art Domanium an.

Nach Einführung der Akzise war der Schoß erheblich verringert und besonders der Vor- und Nahrungschoß, weil mit der Akzise unverträglich, abgeschafft worden.³⁾ In ermäßigter Höhe dauerte der Grundchoß aber fort und wurde z. B. in Beeskow, das zur Zeit des Regierungsantritts Friedrich des Großen auf 326 Häuser 1748 Einwohner zählte, in Höhe von etwa 300 Talern erhoben, und zwar zu drei Fünfteln von den Häusern, zu etwa zwei Fünfteln von Gärten, Weinbergen, Höfen, Aekern und Wiesen. Als städtische indirekte Steuern erhob man Ausschankabgaben von den Wirten, Branntweinblasen- und Braupfann gelder. In Berlin forderte der Magistrat von den durch die königliche Akzise schon ohnehin belasteten fremden Weinen und Bieren noch Sonderabgaben, z. B. 12 gute Groschen von feinem Rheinwein, 8 gute Groschen von französischem Wein. Doch Verwaltung und Erhebung dieser Steuern war in der Regel so nachlässig, daß die Städter in eine Tilgung ihrer schon aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg stammenden Schulden nicht denken konnten. Frankfurt beispielsweise hatte unter Friedrich Wilhelm I. auf

¹⁾ Vgl. Schöttler, Kolonie zu Müncheberg und Fürstenwalde (Progr., Fürstenwalde, 1895), S. 27; über die Ezimierten in Berlin vgl. Borrmann-Clauswitz, S. 72.

²⁾ Vgl. die Klagen des Berliner Magistrats über die Soldatenweiber, die Geschäfte in der Stadt betrieben, sich aber von der städtischen Polizei nichts sagen ließen (Schmoller, a. a. O., X, 539). Auch die „freihäuser“ hatten besondere Privilegien.

³⁾ Vgl. Wöhner, Steuerverfassung der Kurmark I, 118.

etwa 9000 Einwohner über 60 000 Taler Schulden. Insgesamt stand in 54 kurmärkischen Städten einer Jahresausgabe von 141 557 Talern eine Schuldenlast von 222 959 Talern gegenüber.

Aus der gesamten Schilderung ergibt sich: für Friedrich Wilhelm I. war ein überaus großes Feld der Tätigkeit vorhanden. Denselben Geist der Sparsamkeit und Zucht, dieselbe methodische Arbeitseinteilung und strikte Pflichterfüllung, die er in den Zentren der Staatsverwaltung eingebürgert hatte, suchte er auch in den märkischen Städten heimisch zu machen.

Durch einzelne Kommissionen ließ er die Haushaltung der Städte, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch ihre Schulden und durch gerichtliche Exekutionen bedroht waren, untersuchen. Kriegsrat Hille, bekannt als der spätere Lehrmeister des Kronprinzen Friedrich, und General von Dechen brachten 1717 bis 1719 ein Reglement für Frankfurt zustande. Die beiden Schwesterstädte Alt- und Neustadt Brandenburg, die seit vielen Jahrhunderten über Mühlen und Ziegeleien, Fischerei und Schiffahrt in ständigem Hader gelegen, wurden durch königlichen Ukas 1715 vereinigt und erhielten im Dezember 1718 ein Reglement. In Berlin brachte eine aus königlichen Beamten bestehende Kommission, in der ein Kriegsrat und ein General besonders tätig waren, einen Etat zustande, den der König 1726 genehmigte. Das Berliner rathäusliche Reglement wurde 1736 bis 1738 ausgearbeitet. Dies sind nur einige Beispiele aus der Fülle der Salarien- und Kammereietats und Kasseninstruktionen, die von Spezialkommissaren den Städten oktroyiert wurden. Dazu kamen Polizeiordnungen, so diejenige für Cüstrin vom 19. Januar 1740, die die allgemeine Polizeiaufsicht, das Brauwesen und Schlachten, die Straßenreinigung, das Armen- und Gefindewesen behandelten.¹⁾ Alle diese Verordnungen wurden gedruckt unter der Bürgerschaft verteilt. Daß auf ihre Befolgung strenger gehalten wurde als einstmals unter Joachim I. (vgl. S. 251), versteht sich bei der Energie der damaligen Staatsverwaltung von selbst. Keine Rede war jetzt mehr von den jährlichen „Ratsversetzungen“! Die Ämter waren nicht mehr „ambulatoria“, sondern „perpetua“.²⁾ Durch die königlichen Steuerräte wurde den Magistratspersonen eine genaue Geschäftsverteilung vorgeschrieben und z. B. angeordnet, daß an dem einen Tage Kämmerer-, an dem anderen Polizei-, am dritten Justizsachen erledigt werden sollten. Die Bürgerkasse (vgl. oben S. 251) führten einige vom Magistrat bestellte Stadtverordnete.

Die Einwirkung der Regierung auf die städtische Verwaltung zeigt sich auch in Nebendingen. Ebenso wie Friedrich Wilhelm I. in den Zentralbureaus der Regierung auf Inventarisierung der laufenden Aktenbestände Wert legte, verlangte er auch von den städtischen Verwaltungen, z. B. wie bei Frankfurt, eine genaue Aufzeichnung der im Rathaus befindlichen Archivalien. Sorgfältige Vermessungen der städtischen Gemarkungen durch sogenannte Kondukteure wurden vorgenommen³⁾ und damit

¹⁾ Vgl. Schmoller a. a. O. XI, 531; vgl. Altmann, a. a. O., I, 168.

²⁾ Vgl. Akten im Magistratsarchiv zu Frankfurt.

³⁾ Vgl. z. B. den Stadtplan von Brandenburg, samt einem eingehenden Kataster angefertigt durch Hedemann (Städtisches Archiv).

wertvolle statistische Unterlagen geschaffen, die den Verwaltungsbeamten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts bei ihren schriftstellerischen Arbeiten vorzüglich zu statten kamen.

Seitdem die Stadtverwaltung durch die Untersuchungskommissionen, die rathäuslichen Reglements, eine andere geworden war, seit die Kontrolle des Steuerkommissars viel intensiver geworden war, traten auch die Handwerksmißbräuche mehr zurück. In einer Vorschrift aus den zwanziger Jahren über das, was die Steuerräte bei Bereisung der Städte zu beachten hätten, heißt es: „Wie es mit den Handwerksinnungen stehe und ob bei jeder ein Assessor ex Magistratu? Ob dem Tuchmachergewerke die Schauordnung bekanntgemacht“ usw. Alles Trinken und Schmausen bei den „Morgensprachen“ ward fortan streng verpönt. Kollekten durften nur mit Zustimmung des Magistrats gemacht werden.¹⁾ Jeglichen Einfluß auf die städtische Verwaltung hatten die Innungen verloren (vgl. oben S. 239).

Am meisten Anlaß für eine weitgehende Polizeitätigkeit im öffentlichen Interesse war in den größeren Städten im Lebensmittelverkehr vorhanden. Aber ein Teil dieser Anordnungen umfaßte oder ergriff auch die kleineren Städte. Und für manche andere Gewerbe lag doch auch ein öffentliches Interesse vor, das die Regierung zu allgemeinen polizeilichen Verordnungen veranlaßte. Für die Berliner Fleischer bestanden seit 1591 und 1623, für die Bäcker seit 1626 kurfürstliche Verfügungen, die, ohne das Innungswesen zu berühren, die Tagen, den öffentlichen Verkauf und die Besichtigung, den Schlachthauszwang und derartiges ordneten. Friedrich Wilhelm I. modifizierte wiederholt die Fleischer- und Bäckerordnung; die Bäckerpolizei der Hauptstadt wurde schon 1709 auf alle brandenburgischen Städte ausgedehnt; 1719 wurde bestimmt, alle umliegenden Stadt- und Landbäcker dürfen ihr gebacken Brot in der Residenz verkaufen; die auswärtigen Schlächter waren schon seit 1709 täglich — statt zweimal wöchentlich — zum Verkauf in Berlin zugelassen. Die städtische und königliche Polizei entwickelte sich unter Friedrich Wilhelm I. derart, daß für die sämtlichen Nahrungsgewerbe neben ihr kaum ein Raum blieb für irgendwelche autonome Innungspolizei und die etwaigen Bestimmungen der Innungsstatute über Regulierung der Konkurrenz zur Bedeutungslosigkeit herabsanken. Von oben her wurde bestimmt, an welcher Stelle und in welcher Qualität Meister und Höker, Landleute und Hausierer verkaufen dürften, und nicht bloß wurde dekretiert, sondern auch unbarmherzig für die Exekution gesorgt.²⁾

Folgenreich für manche Städte erwies sich die Belegung mit Garnison, und besonders wurde die Entwicklung der Residenzstadt Berlin dadurch beeinflusst. Hier lagen die Verhältnisse besonders verwickelt insofern, als gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts neben Berlin-Cölln zwei neue Städte, Friedrichswerder und Dorotheenstadt, entstanden und außerdem Franzosen, die sich dem Magistrat

¹⁾ Vgl. Schmoller, Brandenb.-Preuß. Forschungen I, 344.

²⁾ Polizeiverordnung für den Gewerbeverkehr Berlins vom 1. Juli und Wochenmarktsordnung vom 12. Juli 1735; bezeichnend ist, wель breiten Raum die Tagen in den Ratsprotokollen z. B. von Frankfurt a. O. einnehmen.

nicht unterzuordnen brauchten, in Menge eingewandert waren. Diese vier Städte, Bürger und Erimierte wurden nun hinsichtlich der Sicherheits- und auch Wohlfahrts-polizei dadurch unter einen Hut gebracht, daß der Gouverneur der Garnison bis in die Tage Friedrichs des Großen hinein im Auftrage und nach der Direktive des Landesherrn Markt- und Feuerlöschwesen, Straßenreinigung und Beleuchtung, Sicherheits- und Baupolizei sowie Armenwesen verwaltete.¹⁾

Wesentlich neue Bahnen hat Friedrich der Große den Städten gegen-über nicht eingeschlagen, wohl aber manche der von seinem Vorgänger bereits ge-pflegten Gebiete mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt, so z. B. die Vergrößerung der Städte und den Anbau wüster Stellen. Aberhaupt war ihm die Baupolizei eine besondere Herzenssache, die Neugestaltung des Berliner Gendarmenmarktes war sein eigenstes Werk, ihm verdankt Potsdam eine Reihe stattlicher und geschmackvoller Privatbauten, deren Fassaden er zum Teil selbst entwarf. Der sonst so sparsame Herrscher war freigebig, wenn sich Baulustige an ihn um Gewährung von Bau-freiheitsgeldern wendeten. In Frankfurt wurden bis zu 23 Prozent Baugelder be-willigt, sobald es sich um gänzlichen Neubau auf einer vordem wüsten Stelle handelte. Diese Bau- und „Regulierungs“-Politik Friedrichs hat den architektonischen Charakter mancher märkischen Städte in entschieden günstiger Weise beeinflusst und das An-wachsen der städtischen Bevölkerung sehr gefördert.

Besonders ließ es sich der große König angelegen sein, die von seinem Vater eingeführte Institution der Steuerräte, die den Kriegs- und Domänen-kammern unterstellt waren und ihm von den Ergebnissen der Bereisungen ihres Distrikts berichten mußten, weiter auszubilden. Eine Instruktion vom 12. Februar 1770 schrieb eine Prüfung der Steuerräte vor der Oberegaminationskommission vor, der sie den Nachweis von umfassenden rechts- und staatswissenschaftlichen Kenntnissen zu führen hatten. Die 81 Immediatstädte der Kurmark, mit Ausnahme von Berlin, unterstanden sieben Steuerräten, denen für die Forstfachen zwei Forstmeister beige-sellt waren;²⁾ die Steuerräte wiederum hatten bei den Königlichen Kriegs- und Domänen-kammern, deren eine zu Berlin, die andere zu Cüstrin tagte, Rechenschaft abzulegen.

Die etwa 120 Städte der Kur- und Neumark zählten um 1730 durchschnittlich etwa 2300 Einwohner, und zwar wohnten 1730 in Berlin 58 122 Einwohner, Pots-dam hatte dank seiner Garnison etwas über 10 000, Brandenburg und Frankfurt nahezu 10 000 Einwohner, dann folgten Prenzlau, Cüstrin, Landsberg a. W. und Jülichau mit je 4000 bis 5000 Seelen. Die fünf Städte des Kreises Arnswalde zählten dagegen insgesamt knapp 5000 Einwohner.

¹⁾ Clauswitz a. a. O. S. 22f.; Mag Lehmann hat in den Eingangskapiteln seines Werkes über den Freiherrn vom Stein geschildert, in wie hohem Maße oftmals die Kommandeure städtischer Garnisonen tyrannisch und eigenmächtig gegenüber den städtischen Magistraten auftraten.

²⁾ Lamotte, Praktische Beiträge für Kameralwissenschaft. Halle 1785, Bd. 3, S. 88.

³⁾ Das rathäusliche Reglement für Potsdam vom 10. März 1796 bietet ein gutes Bild von den Geschäften bei den Magistraten und der Stellung, die diese den vorgesetzten Behörden und den Stadtbewohnern gegenüber hatten; vgl. v. Baffewitz, Kurmark S. 89.

Einige Zahlen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts mögen das *Wachstum der Städte* veranschaulichen. In Potsdam wohnten um 1800 nahezu 18000 Einwohner, dazu 8900 Mann Militär. In Brandenburg gab es einschließlich des Militärs 12500, in Prenzlau über 10000 Einwohner. In Luckenwalde, einer Stadt, die erst 1775 zur Kurmark gekommen, stieg die Bevölkerung in den 20 Jahren von 1780 bis 1800 von 2436 auf 3615 Einwohner.¹⁾ Die nach verschiedenen Bränden einheitlich und geschmackvoll wieder aufgebaute Stadt Templin vermehrte sich unter der Regierungszeit Friedrichs des Großen um nahezu 1000 Seelen. Im Jahre 1740 zählte Schwedt 1600, gegen Ausgang der Regierung Friedrichs doppelt so viel Einwohner; die wüsten Stellen waren gänzlich verschwunden.

Am bekanntesten ist das alle andern Städte bei weitem überragende *Wachstum Berlins*. Während bis zu den Tagen des Großen Kurfürsten zwischen Berlin und den übrigen „Sprachstädten“ der Mark im Hinblick auf Bevölkerung und finanzielle Leistungsfähigkeit wesentliche Unterschiede kaum bestanden hatten, begannen die seit 1709 vereinigten Städte so gewaltig sich besonders nach Westen auszudehnen, daß um 1800 Berlin seine früheren Rivalen etwa um das Zehnfache überragte und die Tage, wo der Rat von Mittenwalde der verschuldeten Stadt Berlin mit einigen hundert Gulden freundnachbarlich unter die Arme griff, in märchenhafter Ferne zu liegen schienen. Unter den etwa 150000 Einwohnern der Residenz befanden sich freilich nur 12—13000 im Besitz des Bürgerrechts.

Rittergutsbesitzer und Bauernschaft.

Auf dem platten Land trat in der Zeit von 1650 bis 1800 kein durchgreifender Wandel ein. Die Guts herrschaften saßen fest im Sattel. Das zeigte sich recht nach dem Dreißigjährigen Kriege! Möchten auch noch so viele adlige Familien in Vermögensverfall geraten sein, noch so viele Güter *jure antichretico* auf 20 bis 30 Jahre den Creditores „pfandschillingsweise“ verpfändet werden, im allgemeinen ist es doch erstaunlich, daß zwei Menschenalter nach dem Großen Krieg die Phalanx des Adels sich wieder geschlossen hat. Freilich, hier und da sind einige uralte Geschlechter verschwunden, so die von Spiel zu Dahlem am Rande des Grunewalds, doch manche neue Familien, zum Teil durch den Degen, zum Teil im Staatsdienst emporgekommen oder auch aus Nachbarlanden zugezogen, füllen die Lücken. Rasch verschmelzen diese *homines novi* — ich denke an die von Jena in der Prignitz, die von Derfflinger und von Flemming im Lebusischen — mit den Alteingesessenen, und so geben die Kataster und Rittergutmatrikeln aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ein unverändertes Bild in der Hinsicht, daß in allen nicht zum kurfürstlichen Domanium gehörigen Dörfern nach wie vor eine adlige Herrschaft ebenso wie vor 1618 wohnt,²⁾ und zwar mit noch vergrößertem Besitz; freilich waren die nach 1624 vom Landadel eingezogenen Bauernhufen nicht steuerfrei, denn Freiwilligung (vgl. oben S. 255) war nur noch eine seltene Ausnahme.

¹⁾ Vgl. Bratring, Beschreibung der Mark II, 419ff.

²⁾ Vgl. v. Eichstedt, Beiträge, S. 343f.

Die niedere Landbevölkerung war furchtbar zusammengeschmolzen: im Teltow blieben von 1175 Bauern und 720 Kossäten nur 334 bzw. 300 übrig. Dazu kam die Verschlechterung der sozialen Lage! Hieß es doch im Landtagsrezeß von 1653, dem kurfürstlichen Fiskal sei nicht gestattet, in die adeligen Gerichte einzugreifen; wo die Leibeigenschaft eingeführt ist, solle sie verbleiben, und in strittigen Fällen habe der Bauer gegen den Anspruch des Junkers den Beweis zu führen.

Aber die sozialen und rechtlichen Zustände der Bauern unterrichtet uns ein treffliches Werk, die 1678 erschienene *Practica civilis rerum Marchicarum* des Juristen Friedrich Müller;¹⁾ außerdem sind zahlreiche Gefindeordnungen wertvolle Quellen. Ganz gering an Zahl waren natürlich die Vollfreien, *plene liberi*, zumeist die im Laufe der Zeit immer mehr zusammengeschmolzenen Lehnschulzen oder vereinzelt Freibauern (Lenzer Wische). In der Ucker- und Neumark, sowie auch in Beeskow-Storkow bestand die Hauptmasse der ländlichen Bevölkerung aus den nebst ihren Kindern ihrer Herrschaft persönlich unterworfenen Landbewohnern, zwar nicht eigentlich Sklaven, aber doch den Sklaven fast gleichkommend (sie haben *imaginem quandam servitutis*). Ihre Dienste konnten beliebig gesteigert werden, gegen den Willen der Herrschaft durften sie nicht abziehen (also *glebae adscriptio*, vgl. oben S. 243), auch nicht heiraten. Ob sie, wie Müller behauptet, auch beliebig ihrer Güter beraubt werden konnten, ist unsicher; jedenfalls war nach der Gefindeordnung von 1681 „Translocierung von einem Dorffe ins andere, von einem Hofe auf den andern“ gestattet.²⁾

Zwischen den Vollfreien und diesen Eigenleuten stehen die *coloni* oder gemeinen Bauern, die, wie Müller meint, mehr zur Freiheit als zur Knechtschaft hinneigen (*inclinantes magis in libertatem quam in servitutum*), denn sie können vor Gericht klagen, Verträge abschließen, Erbschaften antreten und haben Eigentum an ihrem Vermögen. Sobald sie ihren Wohnsitz unter ihrer Obrigkeit aufschlagen, müssen sie dieser einen Eid oder Handschlag leisten. Ihre Höfe dürfen sie nur gegen Stellung eines Gewährsmannes verlassen; ihre Kinder sind, soweit unverheiratet, in *statu coelibatus*, der Obrigkeit auf drei Jahre zum Zwangsdienst verpflichtet. Nach der Gefindeordnung von 1681 für Mittelmark und Prignitz war jeder Sohn eines Bauern oder Kossäten verpflichtet, einen Hof anzunehmen; ledige Leute konnten gezwungen werden, „sich zu verheiraten und zu setzen“. Die von den Bauern allgemein zu leistenden Dienste, Zinsen und Pächte galten als Reallasten: der Adel empfing sie von den Bauern „wegen ihrer Güter“, *ob praedia sua*. So ersieht man, wie wenig homogen die Zustände waren. Je weiter man nach Osten kam, um so schärfer ausgeprägt war neben der dinglichen auch die persönliche Untertänigkeit, um so geringer die Zahl der Lehn- und freien Erbschulzen.

Die alte Scheidung zwischen Bauern oder Hüfnern und Kossäten hatte sich hinsichtlich des Besitzes und dementsprechend der Abgaben gehalten. Ein Hausbuch

¹⁾ Vgl. Großmann, S. 50 f.; vgl. weiter unten Brinkmann, S. 293 f.

²⁾ Beispiel hierfür aus dem Anfang des 19. Jahrh. bei Dahlem; vgl. Spatz, Geschichte von Schmargendorf, S. 50 f.

der in Lebus gelegenen Johanniter-Komturei Liezen vom Jahre 1666 möge dies erläutern mit seinen Angaben über das bei Cüstrin belegene Dorf Gorgast:

Die Pauern geben:

Erbzins	ca. 16 Groschen
Hufenschöß	9 "
Giebelschöß	12 "
ein Zinshuhn und eine Zehende Ganß.	

Die Kossäten:

Erbzins	ca. 3 Groschen
Giebelschöß	9 "
2 Zinshühner und einen Garnsack. ¹⁾	

Dabei sei bemerkt, daß zu diesen Leistungen dann noch die unten zu erwähnende staatliche Steuer, die Kontribution, trat.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die seit langer Zeit gelösten Beziehungen zwischen dem Landesherrn und der bäuerlichen Bevölkerung von Neuem angeknüpft. Unter Friedrich Wilhelm I. wurde der seit dem 13. Jahrhundert des Waffentragens entwöhnte märkische Bauer wieder wehrhaft; denn die jüngeren Söhne der Landbewohner wurden laut Kantonreglement von 1733 hauptsächlich „enrolliert“ und zum Heeresdienst berufen waren. Ein Bauernbursche, der beim Militär gedient, vor dem Könige in Parade gestanden hatte, war dem Gutsherrn gegenüber kein so gefügiger Untertan mehr, wie ein „Paure oder Kossate“ in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg. Der Bauer hörte auf, in den Fronen für den Gutsherrn seine einzige Pflicht, seine einzige Verbindung mit dem Staat und den höheren Klassen zu sehen. Mit der roten Halsbinde und dem Büschel am Hut waren die Urlauber des Königs Leute. Aus mißhandelten Hörigen wurden sie Bürger eines Staates, mit dem sie innerlich verwachsen.²⁾ Der Landesherr war gewissermaßen in den Gesichtskreis des Landbewohners gekommen, doch dieser auch in den seinigen. Da man, seitdem die Landtage politisch gänzlich bedeutungslos geworden waren, von oben her auf den Adel als ausschlaggebenden Stand im Landtag nicht mehr dieselbe Rücksicht wie noch im Jahre 1653 (vgl. unten S. 274) zu nehmen brauchte, ist in einem wesentlichen Punkte im 18. Jahrhundert ein Wandel eingetreten. Vornehmlich in den Tagen Johann Georgs war die Einziehung von Bauerngütern an der Tagesordnung gewesen. Jetzt unter dem Soldatenkönig wurde dies anders. Die „Konservation“ des Bauernlandes war unter Friedrich Wilhelm I. und seinem großen Sohn eine der Grundprinzipien der Staatsverwaltung. So adelsfreundlich Friedrich der Große sein mochte, das Bauernlegen gestattete er dem Adel nie. Bekanntlich hat er in seinem Testament von 1752 Beseitigung der ungemessenen Frondienste und die Beschränkung des Dienstes auf zwei bis drei, höchstens vier Tage in der Woche als wünschenswert bezeichnet, das

¹⁾ Geh. Staatsarchiv, Liezen, Depos. Nr. 63.

²⁾ Vgl. Schmoller, Umriffe, S. 278.

Auffaufen von Bauernland verurteilt und erklärt, jede eingehende Bauernstelle müsse im Fall der Erledigung wieder mit einem Bauern besetzt werden.¹⁾

Die Verfassung der alten Dörfer war durch die Dorf- und Ackerordnung vom 16. September 1702 bestimmt. Der Vorsteher in demselben war ein Lehn-, Erb- oder Setzschulze,²⁾ der mit den ihm beigeordneten Schöppen das Dorfgericht bildete. Dieser übte unter Aufsicht der Gutsobrigkeit die niedere Dorf- und Feldpolizei aus, rief die Gemeinde durch Herumsenden eines Stabes, des alten Symbols seiner Gerichtsbarkeit, zusammen, „bezog“ von Zeit zu Zeit die Grenze und hielt den Dorfbullen. Die Schulzen mußten die landesherrlichen sowie die landständischen Abgaben von den Einwohnern erheben und an den bestimmten Terminen zur Kreis- kasse abliefern, auch alle Anordnungen in Militärkanton- und Aushebungs- sowie in Einquartierungs- und Naturallieferungs-Angelegenheiten besorgen.³⁾ Ein Schulzeneid möge dies illustrieren: „Ich N. N. schwöre und gelobe, daß ich das von dem Wohlgeborenen Herrn N. N. mir aufgetragene Schulzenamt nach meinem besten Verstande und Vermögen getreulich und fleißig verwalten, was mir jedesmal von meiner hochadligen Obrigkeit, oder denen hier seienden Verwaltern, so schriftlich als mündlich befohlen und aufgetragen wird, ungesäumt bestellen, als Mißhandlungen, Schlägerey und Unfug, so sich in der Gemeinde begeben, berichten und darauf ferneren Bescheydes erwarten, auch da ich schon hören und erfahren möchte, daß an denen Gehölzen, Wiesen, Wildbahnen, Grenzen, Teichen und Fischwassern oder sonsten Schaden und Nachteil erfolgen sollte, solches alsbald und unverzüglich anmelden und mich davon weder Gunst, Gaben, Freundt oder Feindschaft keines Weges abhalten lassen, sondern alles andere tun will, was einem ehrlichen Schulzen zusteht.“ Diejenigen Schulzen, die Lehnschulzen geblieben waren, leisteten schon längst statt der Lehndienste Geldzahlungen.

Zur Zeit des Großen Kurfürsten war die Reiterei auf dem platten Land einquartiert gewesen. In dem einen Dorfe saßen zwei „Reuter“, in dem anderen ein Trompeter, und die Bauern mußten für ihren Unterhalt aufkommen. Um 1700 hatte man die Kavallerie in den Städten konzentriert. Die Bauern, der Verpflegungslast ledig, mußten aber fürderhin das sogenannte Kavalleriegeld zahlen. Dieses trat zu der Kontribution hinzu, einer direkten Steuer, die hinsichtlich ihrer Verwendung der städtischen Akzise entsprach (vgl. S. 263).

Aus den Tabellen bei Wöhner⁴⁾ erhalten wir einen genauen Einblick in die Steuerbelastung der Landbevölkerung. Die Hufen waren je nach der Zahl der Scheffel Ausfaat (6—40) verschiedenfach belegt, und zwar mit 8—10 Pfennig monatlicher Kontribution. Für ein Durchschnittsdorf mit 8—10 Bauern und ebensoviel Kossäten ergibt sich als gesamte Steuerleistung etwa 350 Taler, von denen gut $\frac{2}{3}$ auf die Kontribution, etwa $\frac{1}{3}$ auf Kavalleriegeld und ein knappes

¹⁾ Vgl. Hinge, Rede am 27. I. 1904 in der Universität Berlin; Acta Borussia VIII, 492.

²⁾ Vgl. Wohlbrück, Bistum Lebus I, 209; Bratring I, 52.

³⁾ v. Bassowitz, Kurmark Brandenburg, S. 20; ferner Juristische Beiträge Teil VIII, S. 366.

⁴⁾ Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes, 3 Teile, 1804/5; vgl. 3. B. das Dorf Markede II, 66.

fünftel auf unbedeutendere Nebenabgaben (z. B. Meßkorngeld) entfallen. Alle diese Abgaben wurden nicht erhöht, so daß die Gesamtbelastung der Bauern in Anbetracht des Sinkens des Geldwerts sich allmählich verringerte.

Im 18. Jahrhundert waren zahlreiche Kolonistendörfer zumeist auf Domänen- und Forstgrund des Landesherrn entstanden. So sei an die vielen Neusiedlungen im oberen Spree- und Dahmetal erinnert — Adlershof, Grünau, Johannisthal, Müggelheim —, ferner an die zahllosen Etablissements im Oder- und Warthetal, deren Namen Maryland, Jamaica, Beaulieu u. s. f. auf ihre späte Entstehung hinweisen. Die Kolonisten in diesen Gemeinden besaßen ihr Eigentum als freie Leute auf Erbzins oder in Erbpacht. Der Umfang ihrer Besitzungen war sehr verschieden, so daß es Dörfer gab, worin die Neusiedler bis zu 80 und mehreren magdeburgischen Morgen Land und Wiesen besaßen, dagegen waren anderwärts die einzelnen Stellen nur mit einem Morgen Land zu Garten, einem Morgen Wiesen und Hütung für eine Kuh ausgestattet (Adlershof). Die Rechte und Verpflichtungen der Kolonisten beruhen auf den Bestimmungen der ihnen erteilten Annahmefriefe. Sie gaben allenthalben grundherrliche Abgaben, waren aber von den landesherrlichen Abgaben und Naturalleistungen der kontribuablen Dorfgemeinden fast ganz befreit. Die Schulzen und Schöppen der Dörfer ernannte die Guts- resp. Gerichtsherrschaft, wenn nicht die Verpflichtung, den Schulzendienst stets zu verwalten, bei Bildung der Kolonie einer Koloniestelle für immer beigelegt war.¹⁾

In allen Dörfern hatte nach wie vor der Pfarrer auch politische Aufgaben zu erfüllen. Da Zeitungen und Kreisblätter oder sonstige amtliche Publikationsorgane völlig fehlten, so war der Pfarrer der berufene Verkünder landesherrlicher Verordnungen. 1759 wurden von den Kanzeln zu Leuenbruch (Löwenbruch) und Genshagen (Kreis Teltow) folgende Edicte verlesen: „2. Advent das Edict vom Tobacks Rauchen; Invocavit das Postedict; Rogate das Edict von Ausrottung der Sperlinge; ferner an anderen Sonntagen Edicte von den Maulbeerbäumen, sie nicht zu beschädigen; von den Deserteurs, (vom Vollsaufen, Kindermord“ u. s. f.)²⁾ Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von 1794 sollte auch der Schulze des Lesens und Schreibens kundig und in stande sein, die Edicte zu erläutern.³⁾

Das Ständewesen.

Unter dem Großen Kurfürsten wurden die letzten bedeutungsvollen Landtage im alten Sinne des Wortes abgehalten, so im Jahre 1643 und ein Jahrzehnt darauf 1653.⁴⁾ Jener faßte wichtige Beschlüsse hinsichtlich der Verteilung der Lasten zwischen Städten und Ritterschaft bei den für Staatszwecke aufzubringenden Steuern, und zwar wurde beschlossen, daß von je 1000 Talern die Städte jetzt nicht

¹⁾ v. Bassewitz, Kurmark Brandenburg, S. 26/7; vgl. Neuhaus über Kolonisation z. B. auch des Johanniterordens im Warthebruch (Schriften des Vereins f. Gesch. der Neumark, Heft XVIII).

²⁾ Vgl. Akten des Kreises Teltow.

³⁾ Vgl. Landrecht, Teil II, Titel 7, § 51.

⁴⁾ Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Großen Kurfürsten X, 276.

mehr wie ehemals $\frac{2}{3} = 66\frac{2}{3}$ Taler, sondern nur noch 590 Taler, Ritterschaft und Land dagegen 410 Taler aufzubringen hätten. Außer dieser Neuordnung der Matrifel wurde ein Moratorium, d. h. ein Aufschub der Zahlungsfrist für säumige Schuldner, beschlossen. Der Rezeß vom Juli 1653 brachte nach monatelangen langwierigen Verhandlungen eine Bewilligung von je 100 000 Talern auf sechs Jahre für die Unterhaltung des stehenden Heeres, oder wie man damals sagte, des *miles perpetuus*. Freilich hatte der Große Kurfürst der Ritterschaft auf dem Gebiete der lokalen Verwaltung mancherlei Zugeständnisse machen müssen, so daß die gutsherrliche Gewalt gleichsam zum Abschluß gebracht war: denn in strittigen Fällen, wo es unklar war, wie der Bauer zu seinem Herrn stand, wurde jenem die Beweislast zugeschoben, d. h. er hatte nachzuweisen, ob er leibeigen war oder nicht (vgl. oben S. 270).

Der Große Kurfürst unternahm die Neuordnung des sogenannten „ständischen Kreditwerks“, d. h. des landständischen Verwaltungsapparates, vermöge dessen seit der Regierung Joachims II. die märkischen Stände, Ritterschaft und Städte gegen Übernahme der landesherrlichen Schulden die fast ausschließliche Verwaltung der gesamten Steuereinkünfte des Landes in die Hand bekommen hatten. Allmählich geriet diese Verwaltung mehr und mehr in Verfall und wurde vielfach in sehr einseitigem Standes- und Cliqueninteresse geführt. Die drei Klassen des „Kreditwerks“, die Biergeldkasse (Brau- und Mahlsteuer), die ritterschaftliche Hufenschloßkasse und der Städtekasten, waren jetzt mit mehreren Millionen Schulden belastet, deren Verzinsung eine geordnete Finanzwirtschaft nicht aufkommen ließ. Bei der Fortdauer der bisherigen Administration konnte weder der Staat zu seinem finanziellen Recht, noch das Land zu dem erwünschten Wohlstand gelangen.

Über diese ständische Steuerverwaltung, auf unanfechtbare Rechtsurkunden gegründet, wurde von jeher als eines der kostbarsten landständischen Privilegien hochgehalten.¹⁾ Mannigfaltige persönliche Interessen knüpften sich an die Fortdauer des Institutes, zumal viele von der Ritterschaft zu den Gläubigern der verschuldeten Kassen gehörten, und deshalb war natürlich der Kampf des Kurfürsten gegen sie langwierig und hartnäckig. Zuerst setzte der Kurfürst durch, daß die bis dahin völlig autonome ständische Verwaltung unter die Kontrolle landesherrlicher Beamten gestellt wurde — 1673 wurde die selbständige Verwaltung der Städtekasse beschränkt —, sodann zog man von den Schuldkapitalien, die möglichst schnell getilgt wurden, die bis dahin den Gläubigern gezahlten hohen Zinsen ab.

Mit dem stehenden Heer kamen die permanenten Steuern, die das alte Steuerbewilligungsrecht des Landtags bald ganz illusorisch machten. Die Stände wurden nach und nach ganz zurückgedrängt. Der Rat, den der Große Kurfürst seinen Nachfolgern gegeben, die Hilfe der Stände, „die allezeit was suchen, so der Herrschaft an ihrer Hoheit nachteilig ist“, so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen, wurde von Friedrich Wilhelm I. und seinem Sohn getreulich befolgt. Die Stände traten im 18. Jahrhundert nur noch bei Regierungswechsel zusammen, um dem neuen Herrscher zu huldigen, so z. B. 1740 in Berlin.

¹⁾ Vgl. Hintze, Friedrich I. (Deutsche Bücherei, 94. u. 95. Bd.)

In der Periode von 1650 bis 1806 wurden der kurmärkischen Ritterschaft und zum Teil auch den Immediatstädten neben den schon oben (S. 257) erwähnten Kassen noch die Selbstverwaltung einiger anderer Geschäftszweige und Institute übertragen. So durften die Stände in Stendal, Perleberg, Prenzlau und Berlin Hypothekenregistraturen errichten. Ihre Hauptaufgabe war es, die Hypothekenangelegenheiten der Rittergüter zu bearbeiten, die Geschäfte wurden durch ein von den Ständen gewähltes Direktorium gemäß den Bestimmungen von 1717 bis 1718 geführt.¹⁾ Ferner war ein neugebildetes ständisches Institut die durch die Verordnungen vom Jahre 1719 gebildete *Marſch- und Moleſtienkaſſe*.²⁾ Sie sollte der ungleichen Belastung der bäuerlichen Untertanen bei den Durchmärschen von Truppen, bei Leistung von Kriegsfuhren und Stellung von Vorspann abhelfen. Die Landschaft in Berlin sammelte die Quittungen ein, die die Untertanen bei Empfang der Entschädigung aus der Kreiskaſſe den einzelnen Landräten ausgestellt hatten, und bestimmte nach einer ein für allemal festgesetzten Quotisation, welche Summe ein jeder Kreis beizutragen hatte. So kam es, daß manche Kreise in der Umgegend der Hauptstadt, die besonders unter den Durchmärschen zu leiden gehabt hatten, aus dieser Kaſſe erhebliche Beträge zurückempfingen, während andere mehr entlegene Kreise, die von derartigen „Moleſtien“ verschont geblieben waren, an die Kaſſe zu zahlen hatten.

Ferner seien noch zwei Institute erwähnt, die in den letzten Jahren Friedrichs des Großen entstanden, nämlich die kurmärkische *Landfeuerſozietät* und das ritterschaftliche *Pfandbriefinstitut* für die Kur- und Neumark. Jener trafen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande laut Reglement vom 11. April 1771 bei,³⁾ nur die königlichen Domänen machten eine Ausnahme. Die Geschäfte führte ein von den Kreisständen ernannter „Großer Ausschuß“, der in Berlin saß und an dessen Spitze ein vom König bestätigter Generaldirektor stand. Ausdrücklich bestimmte der § 28 des erwähnten Reglements, daß die kurmärkische Ritterschaft diese Gesellschaft zu dirigieren habe und daß königliche Beamte von der Verwaltung ausgeschlossen seien.

Sodann das Pfandbriefinstitut, dessen von den ständischen Abgeordneten entworfenes Reglement am 15. Juni 1777 die königliche Bestätigung erhalten hatte.⁴⁾ Die Hauptritterschaftsdirektion für die Kur- und Neumark, die aus städtischerseits gewählten Direktionsmitgliedern und einem gleichfalls gewählten Syndikus bestand, hatte ihren Sitz in Berlin, revidierte die eingesandten Schätzungen der Güter, fertigte die Pfandbriefe aus und korrespondierte mit den königlichen Behörden. Fünf Provinzialdirektionen zu Stendal, Perleberg, Prenzlau, Berlin und Cüstrin, deren jede gleichfalls aus drei Mitgliedern und einem Syndikus bestand, unterstanden dieser Hauptritterschaftsdirektion. Zweimal im Jahre versammelte sich der sogenannte engere Ausschuß, aus zehn Deputierten der fünf Marken

¹⁾ Vgl. Mylius, *Corpus Constitutionum*, Teil II, Abteilung V, S. 89, 99 und 125.

²⁾ Vgl. Wöhner, *Steuerverfassung*, Teil III, Nr. 104 f.

³⁾ Vgl. Mylius, *Novum Corpus Constitutionum*, Teil V, S. 303.

⁴⁾ *Novum Corpus*, Teil VII, S. 2927 f.

bestehend, in der Hauptstadt. Er nahm die Rechnungen ab, „verwilligte“ Pfandbriefe und entschied in letzter Instanz über Streitpunkte.¹⁾

An letzter Stelle seien endlich noch die gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts zur Verpflegung der Landarmen und Invaliden eingerichteten Anstalten genannt. Ihre Aufgabe war, das Land von vagabondierenden Bettlern zu befreien, Blödsinnige und Irre unterzubringen und den invalide gewordenen Soldaten der kurmärkischen Regimenter ein angemessenes Unterkommen zu verschaffen. Mit Ausnahme von Berlin und Potsdam, die ihre eigenen Armen-einrichtungen hatten, stand den Städten, wie selbstverständlich auch der Ritterschaft, eine bedeutende Mitwirkung hierbei zu. Die drei Landarmen- und Invalidenhäuser zu Strausberg, Brandenburg und Wittstock, sowie besonders das 1802 in Neu-Ruppin eröffnete Landirrenhaus, deren gesamte Unterhaltungskosten sich auf etwa 45 000 Taler beliefen, legten Zeugnis von der trefflichen Wirksamkeit dieser Institute ab.²⁾

Anfänge der Kreisverwaltung.

Der Kreis, seinem Ursprunge nach ein ritterschaftlicher Kommunalverband in einem Gebiet, dessen Absonderung auf uralten, historisch-geographischen Zusammenhängen, nicht auf planmäßiger Einteilung zu administrativen Zwecken beruht,³⁾ entwickelte eine eigentliche Verwaltungstätigkeit erst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, wo die landesherrlichen Organe versagten und die Kreisdirektoren für die Verpflegung der Soldateska sorgten. Nachdem sich die Stände immer mehr aus dem Zentrum der Landesverwaltung zurückgezogen hatten, beschränkten sie sich in der Hauptsache auf die lokale Kreisverwaltung und auf ihre gutherrliche Stellung.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts liegen fortlaufende Berichte über die Tagungen der Kreisstände vor. Diese trugen ein durchaus adliges Gepräge und wurden nur von den Rittergutsbesitzern, deren jeder eine Virilstimme hatte, besucht. Ihnen gesellten sich später auch Domänenbeamte als Vertreter der in dem betreffenden Kreise belegenen, in staatlichem Besitz befindlichen Güter zu.

Eine Hauptaufgabe dieser Kreistage war, wie aus den Protokollen des 18. Jahrhunderts hervorgeht, die Regelung der Steuernachlässe oder Remissionen in allen Fällen, wo die zur Zahlung der Kontribution verpflichteten Landbewohner durch eine höhere Gewalt, sei es Hagel, Wassersnot, Mißwachs oder Seuchen, erheblichen Schaden auf ihren Äckern oder an ihrem Viehbestande erlitten hatten. Auch Brandschäden wurden vergütet, und zwar pflegte man dem Reglement der kurmärkischen Feuersozietät zufolge für ein Bauernhaus 60, für ein Kossätenhaus 36 Taler zu zahlen. Besonders schwierig war es, zu verhüten, daß alle diese Entschädigungen nicht den Betrag überschritten, der für Remissionen alljährlich verfügbar war.

So war das Wirkungsgebiet dieser Kreistage, die sich ein- bis zweimal im Jahre versammelten, im großen und ganzen zwar eng begrenzt, doch immerhin von

¹⁾ Vgl. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, S. 176.

²⁾ Vgl. Einzelheiten über die Landarmenetsats von 1804/5 bei Bassewitz, a. a. O., S. 181

³⁾ Vgl. Hintze, Acta Borussica VI, 1, S. 248, 256, 259.

großer Wichtigkeit, um so mehr, als damals die Bauern durch Versicherung gegen Unglücksfälle nicht geschützt waren.

Die Vorlagen für den Kreistag vorzubereiten und diesen zu leiten, war die Aufgabe des Kreiskommissarius, seit 1701 *Landrat* genannt, der vom Kreistage aus der Zahl der eingeseffenen Rittergutsbesitzer gewählt und dem Könige zur Bestätigung präsentiert wurde. Er nahm unter der altpreussischen Beamtenerschaft eine eigenartige Stellung insofern ein, als er zu gleicher Zeit Vertrauensmann der eingeseffenen Ritterschaft und staatlicher Beamter war. Seit 1770 mußte er sich sogar einer schriftlichen sowie mündlichen Prüfung unterziehen, wobei von ihm freilich nicht der Nachweis eines geregelten Studienganges verlangt wurde, wohl aber die Fähigkeit, über schwierige Verwaltungsfragen eine Relation anzufertigen.¹⁾ Gemeinhin blieben die Landräte Zeit ihres Lebens auf ihrem Posten; von Zeit zu Zeit besuchten sie die Hauptstädte Berlin oder Cüstrin, um den Sitzungen der dortigen Kriegs- und Domänenkammern beizuwohnen. Bei Truppendurchzügen hatten sie für Verpflegung und Nachtlager zu sorgen, überhaupt „bei vorfallenden Märschen zugegen zu seyn“ und sich mit dem Kommandeur in Verbindung zu setzen.

Allmählich erweiterte sich ihr Wirkungskreis mehr und mehr, denn auch für die „Konservation“ des Bauernstandes zu sorgen wurde ihnen zur Pflicht gemacht. Daher erwies es sich als notwendig, zwei Eingeseffene „zu sicheren und beständigen deputatos“ zu bestellen. Seit dem Ausgang der Regierung Friedrichs des Großen wurden diese Deputierten zu einer ständigen Einrichtung.

Das 19. Jahrhundert.

Die neugebildete Provinz Brandenburg trat in der Epoche der Stein-Hardenbergschen Reformen an die Stelle der alten Marken; damit veränderte sich der Rahmen, in dem sich die in den vorangehenden Kapiteln geschilderten Entwicklungsreihen abspielten.

Bei der Zusammensetzung der Provinz ging es ohne gewalttames Zerreißen alt-historischer Verbände nicht ab, und besonders schmerzlich war es den Bewohnern der *Ulmarsk*, daß ihre Landschaft nicht mehr zur „Churmark“, sondern zu der frisch geformten Provinz Sachsen gehören sollte. Reichlichen Ersatz für diesen Verlust erhielt unsere Provinz durch die Angliederung der *Niederlausitz*, die bereits in den Tagen des großen Uskaniers Waldemar vorübergehend mit der Mark in Personalunion gestanden hatte. Auf verhältnismäßig engem Boden drängt sich hier eine Fülle von historisch interessanten Erscheinungen zusammen.²⁾ Ähnlich wie in der Mark reichen in „Lusatia inferior“ die Anfänge der deutschen Kolonisation bis in das 10. Jahrhundert zurück. Schon damals treten deutsche Markgrafen auf, werden deutsche *Castra*, z. B. Golßen im

¹⁾ Akten des Landratsamts Teltow; vgl. Lamotte, Abhandlungen (Berlin 1793).

²⁾ Vgl. Neumann, Geschichte der Niederlausitzer Landvögte (Lübben 1832, S. 25), und Beiträge zur Geschichte und Altertumskunde der Niederlausitz (Lübben 1835), S. 89, 123; vgl. ferner Berghaus, Neues Landbuch, 3. Band, S. 512 f., und besonders Grosse, Verfassung und öffentliches Recht der Lausitz (55. Band des Neuen Lausitzischen Magazins von 1879).

Kreise Luckau, angelegt. Der große unwiderstehliche Strom deutscher Einwanderer dringt aber erst vom 12. Jahrhundert an vor und bürgert höhere Wirtschaftsformen ein, z. B. den Weinbau in Guben und Luckau. Eine große Menge von Städten blüht jetzt auf. Ähnlich wie die Altstadt Brandenburg lehnt sich Spremberg an eine altslawische Siedlung an. Gleich Berlin und Frankfurt zeichnet sich Guben frühzeitig durch reichen Kammereibesitz an Wäldern und Dörfern aus und gehört mit Calau, Luckau und Lübben zu den Immediatsstädten. Kleinere Städte wie Finsterwalde und Sonnenwalde unterstehen, darin den märkischen Orten Putzig und Königswalde vergleichbar, lange Zeit adligen Stadtherren, dort geboten die v. Dieskau, hier zuerst die Eulenburgs, später die Grafen zu Solms. Lieberose, vormals mit slawischem Namen Lubraz genannt, geht ebenso wie Sonnenburg und Freienwalde a. O. käuflich von einer Hand in die andere, bis sich hier 1519 die v. Schulenburg festsetzen.

So wiederholen sich in überraschender Weise manche Züge der brandenburgischen Geschichte auf niederlausitzer Boden, und auch die furchtbaren Drangsale während des Dreißigjährigen Krieges, die die Pfarrer Magnus und Heinsius zu Forst eindrucksvoll geschildert haben,¹⁾ erinnern an ähnliche Leiden der Märker. Doch ermangelt die Landschaft auch nicht ihrer besonderen Eigenart. Da sie nur in lockerer Personalunion mit Sachsen gestanden hatte, war die innere Verwaltung gänzlich den Ständen überlassen geblieben. Staatlicher Domänenbesitz bildete sich nicht, sondern Wälder und Landgüter gelangten in den fast ausschließlichen Besitz der Vasallen, die nicht allein Bauern-, sondern auch Schulzengüter auskauften. Große Standesherrschaften von halb-fürstlichem Charakter entstanden, — so sei an Schloß Drehna und die v. Münkwitz, ferner an die Grafen von Brühl in der Herrschaft Forst-Pörten, die Grafen Lynar zu Lübbenau und die früher Johanniter-, jetzt königliche Standesherrschaft Friedland erinnert. Sodann sind die Städte mit verhältnismäßig kleiner Gemarkung, aber von großer industrieller Bedeutung, wie z. B. Forst und Sorau, bemerkenswert.

Alle diese Städte und Standesherrschaften mußten jetzt, ähnlich wie es manche Niederlausitzer Gebietsteile: Cottbus und das Schenkenländchen Teupitz schon seit Jahrhunderten getan, sich der preussischen Verwaltung einfügen. Die gesamte Niederlausitz wurde zusammen mit der Neumark, den Landen Lebus, Beeskow-Storkow und Sternberg der neugebildeten Regierung zu Frankfurt unterstellt, die an die Stelle der alten Cüstriner Kriegs- und Domänenkammer (vgl. S. 208) trat. Die Berliner Kammer erhielt als Sitz fortan Potsdam und nannte sich vorerst noch „Kurmärkische Regierung“, weil ihr drei Hauptteile der alten „Churmark“, nämlich Prignitz, Ucker- und Mittelmark (freilich ohne Lebus) verblieben. Ferner wurden zu dem Potsdamer Bezirk die Ämter Belzig, Jüterbog, Dahme und die Herrschaft Baruth geschlagen. So spielte eine gewisse bureaukratische Willkür bei der Bildung dieser beiden Bezirke mit. Berlin gehörte keinem der zwei Gebiete an: hier war der Polizeipräsident nicht nur Orts-, sondern gleichzeitig Landespolizeibehörde. Dagegen wurde die neue Kreiseinteilung mit möglichster Schonung althistorischer Zusammenhänge vor-

¹⁾ Chronik des Johann Magnus und Sigismund Heinsius mitgeteilt von Scheltz in v. Ledeburs Neuem Allgem. Archiv III (1836), S. 229 f.

genommen. Einige wenige Beispiele für viele! Ebenso wie im 13. Jahrhundert bildet heute noch das Nutztetal auf eine lange Strecke hin die Grenzscheide zwischen Zauche und Teltow in ähnlicher Weise wie Teltow und Barnim, und weiter fluslaufwärts werden Beeskow-Storkow und Lebus heute genau wie schon vor über einem halben Jahrtausend durch die Spreelinie geschieden. In der Niederlausitz freilich modifizierte man die aus der sächsischen Zeit stammende Kreiseinteilung in erheblichem Maße.¹⁾ Größere Städte bildeten, sobald sie 25 000 Seelen zählten, eigene Stadtkreise, deren Zahl allmählich auf elf gestiegen ist. An die Spitze der gesamten Provinz wurde gewissermaßen als Hüter und Vertreter provinzieller Eigenart den zentralen Staatsbehörden gegenüber der *Oberpräsident* gestellt, dem die beiden Regierungspräsidenten und die etwa dreißig Landräte unterstellt waren. Ein Vergleich dieses brandenburgischen Verwaltungsschemas mit dem anderer Provinzen führt eine beredte Sprache: in den Rheinlanden wie in Preußen und Schlesien dieselbe Stufenleiter, die vom Landrat zum Oberpräsidenten führt! Also man ersieht auch hieraus, wie von der Zeit der Befreiungskriege an Brandenburg immer mehr die frühere Sonderstellung innerhalb der Monarchie einbüßte. Nicht mehr waren die Marken und Pommern, Magdeburg und Minden ebenso wie die anderen von den Hohenzollern beherrschten Lande und Herrschaften territoriale Einheiten für sich, „nur lose zusammengehalten durch die gemeinschaftlichen Institutionen, mit denen die Gesamtstaatsgewalt den alten Rechtsboden der besonderen Landesverfassungen und Verwaltungseinrichtungen zu überbauen begonnen hatte“ (Otto Hinz), sondern zusammen mit anderen Provinzen vorzüglich des Ostens empfing Brandenburg damals und später dieselben Gesetzeseinrichtungen, z. B. die Städteordnung von 1808, die Kreis- und Provinzialordnungen von 1872 und 1875, die Landgemeindeordnung von 1891. Wollte man daher die weitere Entwicklung der städtischen und dörflichen Verwaltung, und dies gilt, freilich nur in beschränkterem Maße, auch für die ständischen Einrichtungen, in derselben Weise wie bisher schildern, so würde man Gefahr laufen, in das Fahrwasser einer allgemeinen preussischen Verwaltungsgeschichte hineinzugeraten. Einige wenige, besonders die Zeit bis etwa 1878 betreffende Richtlinien mögen daher genügen, um so mehr als in anderen Abschnitten dieses Bandes manche hierher gehörigen Materien (z. B. das Wachstum Berlins, Anlegung der Riesfelder, statistische Daten über Land- und Stadtkreise, Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung u. dgl. m.) behandelt sind.

Städtische Selbstverwaltung.

Die Steinsche Städteordnung, welche den Kommunen ihre seit über einem Jahrhundert verlorene Selbständigkeit wiedergab, sie von der Bevormundung des Steuerrats, der adligen Stadtjunker und der Domänenamtswärter befreite, zeitigte erst langsam ihre Früchte. War auch von vornherein klar, daß die Magistrate auf ihre Gerichtsbarkeit und die alten Privilegien,²⁾ die Franzosen auf ihre Sonderstellung und eigenen

¹⁾ Vgl. Groffe, a. a. O.; Berghaus I. Bd., S. 47.

²⁾ In Frankfurt erregte es großen Schrecken, als Hardenberg mitteilen ließ, das Privileg des Leinsammonopols wäre ohne Entschädigung aufgehoben; auf die vielfach durchlöcherter Stapelgerechtigkeit hatte man schon seit 1755 verzichten müssen. (Vgl. Schmoller, Umriss, S. 20.)

Magistrate verzichten mußten (vgl. oben S. 265), so machte im übrigen die saubere Abgrenzung der staatlichen und städtischen Verwaltungssphären viele Schwierigkeiten, besonders in Berlin, wo das seit 1822 bestehende Königliche Polizeipräsidium eine große Machtfülle in sich vereinigte.¹⁾ Dazu kam die finanzielle Misere! Erforderte doch noch 1830 die Verzinsung und Tilgung der besonders in der franzosenzeit ungeheuer angewachsenen Schulden jährlich 177 000 Taler und bildete damit den bedeutendsten Posten im Berliner Etat. Daher dauerte es noch manches Jahrzehnt, bis die Hauptstadt und ihr im weiten Abstand folgend die übrigen Kommunen den Kreis der von ihnen in Steins Sinn selbständig zu verwaltenden Angelegenheiten ausfüllten, vorläufig schien „den Kommunen, denen der Gesetzgeber den Weg vorgezeichnet, auf dem sie zur Mündigkeit gelangen könnten, noch Lust und Vergnügen zu fehlen, beherzt darauf zu wandeln“.

Ein kurzer Blick auf die Verwaltung Berlins in den Jahren von 1808 bis 1878 möge dies veranschaulichen.²⁾ Der notwendige absolutistische Erziehungsprozeß hatte im Jahre 1808 seinen Abschluß erreicht. Die Leitung der städtischen Angelegenheiten blieb nicht mehr auf enge oligarchische Kreise beschränkt, sondern den Vertretern der „Gemeinheit“ wurde ein maßgebender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt. Die Stadtverordneten, vorläufig noch infolge des hohen Zensus eine Minderzahl der Einwohner repräsentierend und zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehend,³⁾ tagten bei verschlossenen Türen. Die nur auf bestimmte Frist gewählten Magistratspersonen hingen von ihnen ab — welch Gegensatz zu der Zeit, wo die Bürger den Konsuln strift zu gehorchen hatten —; erst durch die neue Städteordnung von 1853⁴⁾ ist das Verhältnis von Magistrat und Stadtverordneten mehr zugunsten des Magistrats umgestaltet und die frühere Bürgergemeinde, unter Heranziehung der Schutzverwandten in den Bürgerverband, in eine Einwohnergemeinde, zu der natürlich auch die Juden gehörten,⁵⁾ verwandelt worden. Im Jahre 1842 erschien, ein vom Magistrat veröffentlichter gedruckter Verwaltungsbericht und zeigte, wie die Stadt bestrebt gewesen war, ihre Selbstverwaltung auszubauen.

Alle Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege waren vor 1806 staatlich, und das Armendirektorium, das mit jährlich 200 000 Talern alle diese Anstalten verwaltete, war eine ansehnliche königliche Behörde.⁶⁾ Nach § 179 der Städteordnung von 1808 sollte nun „das gesamte Armenwesen den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinfinn und der Wohltätigkeit der Stadteinwohner anvertraut werden“. Freilich dauerte es noch eine geraume Zeit, bis auf Grund dieses Paragraphen eine neue Armendirektion, die dann 1826 eine besondere Armenordnung erließ, eingerichtet wurde.

¹⁾ Vgl. v. Rönne-Jorn, Staatsrecht der Preussischen Monarchie II. Bd., S. 380.

²⁾ Das folgende nach Clauswitz, Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin (Berlin 1908); vgl. hierzu Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart, S. 164.

³⁾ Im Jahre 1840 zählte man bei einer Gesamteinwohnerzahl von 330 000 Seelen nur 19 000 stimmfähige Bürger.

⁴⁾ Die Städteordnung von 1831 wird hier übergangen, weil sie nur für einen geringen Bruchteil der Städte in Betracht kommt.

⁵⁾ Vgl. über das Gesetz vom 23. VII. 1847 v. Rönne-Jorn, a. a. O., II, 176. •

⁶⁾ Clauswitz, Städteordnung, S. 121; ihr Sitz war Unter den Linden das spätere sog. Niederländische Palais.

Auch mit dem städtischen Volksschulwesen, zu dem vor 1808 nicht die geringsten Anfänge vorhanden waren, ging es nur langsam voran. Erst 1826 trat ein früherer Regierungsrat als besoldeter Schulrat in den Magistrat ein, und seiner Anregung war die Bildung einer aus Magistratsmitgliedern, Geistlichen, Stadtverordneten und Bürgerdeputierten zusammengesetzten Schuldeputation zu verdanken. Doch der schlechte Stand der Finanzen gestattete im Jahre 1830 nur einen jährlichen Zuschuß von 25 000 Talern, der sich in dem folgenden Jahrzehnt nur um 16 500 Taler vermehrte; Hunderte von Kindern blieben uneingeschult. Erst als sich im 5. und 6. Jahrzehnt die städtischen Finanzen besserten, stieg die Summe auf über 150 000 Taler. Diese städtischen Elementarschulen waren Armeschulen, und wer hier seine Kinder unterrichten lassen wollte, mußte genaue Angaben über sein Einkommen machen.¹⁾ Fast unübersteigliche Hindernisse fand die Stadt, als sie auch die Beleuchtung und Reinigung der Straßen in eigene Regie zu nehmen versuchte. Von seiten der staatlichen Behörden hatte nämlich 1825 eine englische Gesellschaft, die Imperial Continental Gas Association die ausschließliche Befugnis erhalten, gewisse Straßen innerhalb der Ringmauern sowie Privathäuser mit Gas zu versehen. Der günstige Moment, der Stadtgemeinde das ausschließliche Recht auf Gasbereitung zu sichern, war unwiderruflich dahin, und ein diesbezügliches Gesuch des Magistrats wurde vom König 1842 abschlägig beschieden. Doch erreichten es die städtischen Behörden, wenigstens in den neuen Stadtteilen, besonders des Südwestens, sich von den Engländern, die ihr Röhrennetz in der Altstadt behielten, unabhängig zu machen. Von 1847 an traten die städtischen Anstalten mit den englischen in eine für die Konsumenten sehr erfreuliche Konkurrenz, denn bald sank der Preis für das Kubikmeter Gas von 35 auf 24 Pfennig und erheblich darunter.²⁾

Ein Versuch der Stadt, 1848 die Straßenreinigung in eigene Verwaltung zu nehmen, scheiterte, da ihr die hierzu notwendige Polizeigewalt noch fehlte. Die Straßenreinigung trat vielmehr 1851 mit der durch den Polizeipräsidenten Hinkeldey errichteten Berufsfeuerwehr in Verbindung, und erst 1875 wurde sie von der Feuerwehr getrennt und als selbständiges städtisches Institut weitergeführt. Eng hiermit hing die Wasserversorgungsfrage zusammen. Da das Brunnenwasser für die allmählich entstehenden Mietskasernen nicht mehr genügte und zudem eine regelrechte Spülung der besonders am Leipziger Platz übelriechenden Kimmsteine sich als dringend notwendig erwies, schloß Präsident Hinkeldey 1852 einen Vertrag mit den englischen Unternehmern Fox und Crampton, durch den sie verpflichtet wurden, die Straßen mit fließendem Wasser zu durchspülen, und dafür das Recht erhielten, den Häusern Wasser zu liefern. So trat neben die Imperial Continental Gas Association die Berlin Waterworks Company. Der Vertrag war so lang befristet, daß erst Ende der sechziger Jahre die städtischen Behörden dem von Hobrecht unter Virchows Mitwirkung ausgearbeiteten Plane, Wasserwerke und Kanalisation unter städtischer Verwaltung einzurichten, näherzutreten konnten. Da die Regierung das Privileg der englischen Gesellschaft nicht verlängern wollte, willigte diese schon 1873 in den Verkauf ihrer Werke an die

¹⁾ Näheres hierüber findet sich in dem 3. Band der Landeskunde.

²⁾ Vgl. Goldschmidt, a. a. O., S. 352f. Berlin und seine Bauten (Berlin, 1877, II S. 203).

Stadt ein.¹⁾ Nach Danziger Vorbild begann auf Grund der Vorschläge des von dort stammenden Ingenieurs Hobrecht der Bau von Abflußkanälen, und ferner die Anlage von Rieselfeldern. Einzigartiges hat, wie bekannt, die Stadt gerade auf diesem Gebiete geleistet.²⁾ An der Entwicklung des Verkehrswesens nahm dagegen die städtische Verwaltung fürs erste keinen Anteil. Omnibuslinien (seit 1839), Pferdebahnen (seit 1871) entstanden als private Unternehmungen.

Von den Straßen der Stadt gehörten der Gemeinde in der Hauptsache nur die neuangelegten außerhalb der Mauer, das Hauptnetz im Innern verblieb dem Fiskus. Erst 1875 kam die Stadtgemeinde durch einen Vertrag in den Besitz aller Straßen, und zugleich verlieh ihr eine Kabinettsorder die örtliche Straßenbaupolizei. Die Gemeinde übernahm fortan die Pflicht, auch in den älteren Straßen für das Pflaster zu sorgen und erhielt das Recht, über die Anlegung, Regulierung und Entwässerung Polizei auszuüben. Aus allem erhellt, wie nur ganz allmählich die Stadtverwaltung weitere und weitere Kreise zog, und mit besonderer Freude stellten die Verwaltungsberichte fest, daß die Zahl der in der Selbstverwaltung tätigen Bürger von Jahr zu Jahr stieg.

Immer größer wurde im 19. Jahrhundert der Abstand zwischen Berlin und den übrigen Städten. Von diesen bedurfte keine einer irgendwie beträchtlichen Erweiterung des städtischen Weichbildes,³⁾ dagegen hatte Berlin 1860 bedeutende Teile der Teltowdörfer Schöneberg, Tempelhof und Rixdorf sowie auch einiger Ortschaften im Barnim sich einverleibt. Das Bild, das sich von der Verwaltung in den kleineren Städten in der Epoche von 1808 bis 1878 bietet, ist nicht immer erfreulich.⁴⁾ Für manche Zwergkommunen von kaum 1000 Einwohnern, die bis dahin, wie Max Lehmann im 1. Band seiner Stein-Biographie so ergötzlich geschildert hat, unter der Fuchtel staatlicher Kontrolle gestanden hatten, war die Selbstverwaltung ein verfrühtes Geschenk, und nur allzuoft wissen rathäusliche Älten davon zu berichten, wie mancher Bürgermeister auf unerlaubte Art sein kärgliches Gehalt zu erhöhen suchte.

Doch fehlen auch nicht die Lichtseiten. Während in Berlin die mittelalterlichen Befestigungen schon längst wegrasiert waren, hatten sie sich in den meisten kleineren Städten gehalten. Nun war es eine besonders reizvolle Aufgabe für Brandenburg und Bernau, Frankfurt und Prenzlau, die Umwandlung des Gürtels von Gräben und Wällen in Schmuckanlagen vorzunehmen, und noch heute spürt man Lemmeschen Geist in der Heimatstadt Heinrichs v. Kleist. Sodann bot die Forstverwaltung ein dankbares Arbeitsfeld. Während in Berlin die Heiden zum Beispiel von Borchagen, zum größten Teil frühzeitig der immer weitere

¹⁾ Clauswitz, a. a. O., S. 176.

²⁾ Die Kosten der Ausführung betragen bis 1906 81 Millionen Mark; die Leitungen hatten eine Gesamtlänge von über 1000 km; vgl. Goldschmidt, S. 356; näheres über die Rieselfelder bei Brinkmann, S. 318.

³⁾ Hier und da (Cöpenick) erfolgte, freilich erst spät und nach langwierigen Verhandlungen, die Eingemeindung der Kieze (vgl. S. 226).

⁴⁾ Vgl. z. B. über Potsdam Haefel in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Potsdams, 1909; über Charlottenburg vgl. Gundlachs Geschichte der Stadt, I. Bd., S. 302.

Kreise ziehenden Bebauung zum Opfer fielen, gingen andere Städte wie Cöpenick in der Zeit nach dem Deutsch-französischen Krieg an das Werk, durch Ablösung der den Eigentümern der alten Bürgergrundstücke zustehenden Gerechtsame — Berechtigung, Raff- und Leseholz oder sogar Bauholz zu entnehmen — die Waldungen wirtschaftlich unabhängig zu machen. Daher bilden seitdem in den Etats mancher Städte, z. B. auch Fürstenwalde und Frankfurt, die ständig steigenden Einnahmen aus den Forsten einen bedeutenden Posten, und in Müncheberg konnte man sogar jahrelang besonderer Kommunalsteuern wegen der Ergiebigkeit der Kammereieinnahmen entraten. Auch darin heben sich die Kleinstädte von Berlin ab, daß in ihnen die Polizei und damit zusammenhängend auch die Feuerwehr der Selbstverwaltung vorbehalten blieb. Doch im ganzen war der Fortschritt langsam, und daß die rapide Entwicklung Berlins sich vielfach auf Kosten der kleineren Kommunen, von denen keine einzige auch nur annähernd 100 000 Einwohner zu erreichen vermochte, vollzog, ist unleugbar: ein Blick auf die Eisenbahnkarte lehrt zur Genüge, wie empfindlich manche Städte, die zufällig nicht an den großen, von Berlin ausstrahlenden Schienenwegen gelegen waren (Perleberg, Müncheberg, Drossen), unter dem Fehlen von brandenburgischen Ringbahnen lange Zeit zu leiden hatten. Doch die aus dieser Entwicklung für die kleineren Städte der Provinz erwachsenden Nachteile fanden dadurch einen gewissen Ausgleich, daß manche Erfahrungen, die Berlin in der Verwaltung gemacht hatte, dann auch den übrigen märkischen Städten zugute kamen. Beispielsweise stehen in Cöpenick die gesamten Straßenbahnen unter städtischer Regie, und in Fürstenwalde wird die Gaslieferung ausschließlich von Stadt wegen besorgt.

Im Jahre 1877 erreichte die Einwohnerzahl Berlins die erste Million; drei Jahre darauf schied die Stadt aus der Provinz aus.¹⁾ Mehr und mehr schwindet hier alles, was an längst vergangene Tage anklingt. Symbolisch hierfür sind die neuen Rath- und Stadthäuser, die an die Stelle der alten praetoria, des Berliner und des Cöllnischen Rathhauses, getreten sind. In vielen kleineren märkischen Städten haben sich dagegen die schönen mittelalterlichen Rathhäuser erhalten, so in Frankfurt, Brandenburg, Fürstenwalde, Jüterbog und besonders in Königsberg. Und hier knüpfen sich auch noch mehr Bande zwischen Vergangenheit und Gegenwart, als in Berlin. Während Berlin schon seit Jahrzehnten keinerlei Gerechtsame in den 1435 erworbenen Templer-Dörfern Rixdorf und Tempelhof besitzt und der für Rieselszwecke erworbene Grundbesitz von über 15 000 ha Ausdehnung in keinerlei historischem Zusammenhang zur Stadt steht, nehmen in dem Frankfurter Etat ebenso wie im Mittelalter auch noch heute die Kammereidörfer, besonders Kunersdorf, einen breiten Raum ein. Während ferner bei Berlin die Grenzen zwischen Stadt und Land verschwimmen und die Hauptstadt jeder Geschlossenheit in städtebaulicher Hinsicht entbehrt, schließen Königsberg und manche andere märkische Kleinstadt heute ebenso wie vor vielen Jahrhunderten Mauern und Türme vom platten Lande ab.

Doch es wäre irrig, wollte man annehmen, daß zwischen der „Provinz“ Berlin und den übrigen märkischen Städten alle Bande gelöst seien. Daß die Reichshauptstadt

¹⁾ Vgl. Rönne-Jorn, a. a. O., II, 601. Der Oberpräsident von Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin. Vgl. Bornhak, Grundriß des Verwaltungsrechts.

mit Pietät ihrer märkischen Vergangenheit gedenkt, dafür erbrachte sie ein Zeugnis durch die Gründung des Märkischen Museums.

Landgemeinden und Gutsbezirke.

Das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums brachte den märkischen Bauern die langentbehrte persönliche Freiheit. Mochten auch die Reallasten auf ihren Gütern haften bleiben, mochte auch die Umwandlung des leibherrlichen Besitzes in freies Eigentum nur um den Preis von Landabtretungen an den Gutsherrn erfolgen, die Hauptsache war, die Untertanen, einst subditi vasalli, waren fortan freie Leute, die nicht mehr an die Scholle gebunden, durch keinen Gefindezwangsdienst beschränkt waren und sogar neben den Großgrundbesitzern Sitz und Stimme auf Kreis- und Provinzialtagen erhielten. Freilich die Pläne Steins, die auf Beseitigung der patrimonialen dörflichen Verwaltung und die Bildung selbständiger bäuerlicher Gemeinden hinzienten, blieben unausgeführt. Nach wie vor war entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts der Rittersgutsbesitzer als Inhaber der Polizei und der Gerichtsbarkeit der Herr im Dorf,¹⁾ der Schulze hing von ihm ab und besorgte die Geschäfte der dörflichen Verwaltung unter seiner Oberleitung. Im Gegensatz zu den Städten entbehrten die Landbewohner also noch der Selbstverwaltung. Die ökonomische Interessengemeinschaft zwischen ihnen wurde schwächer, seitdem die Generalkommissionen in Tätigkeit traten und durch Zusammenlegung der Ackerstücke Gemengelage und Flurzwang beseitigten.²⁾ Vollends löste sich das wirtschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl dort, wo das Gemeindeländ, die Allmende, zur Aufteilung gelangte und damit die Bestellung eines Gemeindegirten und gemeinschaftliche Hütung aufhörten. Den Vorteilen, die aus Separationen und Aufteilungen für die wirtschaftlich Tüchtigeren, die ihr Land jetzt nach Maßgabe ihrer Kräfte frei nutzen konnten, erwachsen, stand als Schattenseite eben diese Atomisierung der Dorfbewohner gegenüber. Um so freier schalteten die Obrigkeiten, wirtschaftlich durch die Abtretung von Bauernland noch hier und da gestärkt,³⁾ bis die Jahre 1848 bis 1850 neue Impulse brachten. Die patrimoniale Gerichtsbarkeit wurde abgeschafft (vgl. Holtze, S. 211), jedoch die Anläufe zur Beseitigung der gutherrlichen Polizei⁴⁾ und zur Bildung von auf eigenem Rechte ruhenden Landgemeinden verliefen ähnlich wie 1808 im Sande; nur auf die alte Steuerfreiheit mußten die Rittergutsbesitzer infolge der Grundsteuerregulierung, die nach 1860 erfolgte, verzichten. Auf die Dauer erwiesen sich die Zu-

¹⁾ Vgl. Allg. Landrecht Teil II, Titel 7, § 46 über die Schulzen, § 73 f. über die Schöppen. Als Mindestmaß eines Ritterguts galten 1000 Morgen bzw. 1000 Taler oder 50 Wispel Pacht-Einkünfte.

²⁾ Die 1811 errichteten 2 Generalkommissionen hatten ihren Sitz in Berlin und Soldin bzw. seit 1840 Frankfurt; in letzterer Stadt befindet sich seit 1873 der Sitz der beiden, nunmehr vereinigten Kommissionen.

³⁾ Vgl. Goldschmidt, Die Grundbesitzverteilung in der Kurmark um 1800 (Tübinger Dissertation), S. 84.

⁴⁾ Nur wo infolge von Verkäufen das Rittergut unter das Mindestmaß sank, übernahm der Landrat die Polizei; so wurde Rixdorf, woselbst der Berliner Magistrat nur noch 83 Taler jährlicher gutherrlicher Abgaben bezog, 1853 in der Matrikel gelöscht und der Magistrat von der Polizei entbunden.

stände auf dem platten Land als unhaltbar, zumal wenn nicht altangesessene Familien die Polizei ausübten, sondern, wie z. B. in der Umgegend von Berlin, manche Rittergüter oder Domänenämter in den Besitz reicher in der Stadt wohnender Kaufherren gekommen waren, welche die Polizei durch Pächter oder untergeordnete Beauftragte verwalten ließen. Ferner krankte die Ordnung des Stimmenverhältnisses dort, wo Gemeinde-Vollversammlungen stattfanden, an zwei augenfälligen Uebelständen: die Teilnahme an dem Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen hatte sich beispielsweise im Teltow so gestaltet, daß die Bauern oder Hufner, ohne Rücksicht auf Umfang des Besitzes und Heranziehung zu den Gemeindelasten, zwei, die Kossäten eine Stimme führten — ein dem Billigkeitsgefühl der Gemeindeglieder um so mehr widersprechender Zustand, als die alten Besitzverhältnisse durch Parzellierungen und Verkäufe sich vielfach verschoben hatten und manche Kossäten oder sogar Büdner durch Ankauf von Bauerngutsparzellen in die Höhe gekommen waren; sodann war in manchen Gemeinden, besonders im Barnkreis der Hauptstadt, die Bevölkerungszahl auf viele Hunderte gestiegen, so daß es in den allzu vielköpfigen Gemeindeversammlungen, wo jeder mit Grundeigentum Angesehene mitstimmte, notwendigerweise häufig recht ungeordnet zugehen mußte. Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 war in solchen Fällen die Einführung eines „Repräsentantenkollegiums“ gestattet, wie sie z. B. in Schöneberg und Nowawes erfolgte.¹⁾ Die Jahre nach dem Deutsch-Franz. Kriege brachten endlich in Anlehnung an Steinsche Gedanken die Einführung der Selbstverwaltung in den dörflichen Gemeinden, denn völlig neue Grundlagen für die Verwaltung der Dorfschaften wurden durch die Gesetze vom 13. Dezember 1872 und vom 3. Juli 1891 geschaffen. Für die Verwaltung verloren fortan die Institutionen der Gutsherrschaft und der Lehn- schulzen, die auf die erbliche Polizei und auf die Vorstandschaft innerhalb der Gemeinden verzichteten mußten, ihre alte Bedeutung. Durch die Kreisausschüsse wurden von 1873 an Amtsbezirke gebildet, in denen ernannte Vorsteher die polizeilichen Obliegenheiten im staatlichen Auftrage wahrnahmen. Die alte Scheidung der Dorfbewohner in Bauern, Kossäten und Büdner verlor an Bedeutung, seitdem das Prinzip der Einwohnergemeinde zur Geltung gelangte und hierdurch Mitglied der politischen Gemeinde jeder war, der, ob Grundeigentümer oder nicht, innerhalb des Gemeindebezirks seinen Wohnsitz hatte. Nach Maßgabe der Steuerleistungen teilte man die Gemeindeglieder in drei Klassen, und auch die Jorensen, — besonders wichtig in manchen industriereichen Orten des Barnim und Teltow — traten dem Gemeindeverbande bei. Aus den Wahlen der Gemeinde geht die etwa neun bis zwölf Köpfe starke Gemeindevertretung hervor, mit beschließender Stimme in allen Finanzangelegenheiten. Die Geschäfte der Verwaltung führt im Ehrenamt der von der Gemeinde erwählte Vorsteher, der die Vertretung zu berufen hat und von zwei Schöffen unterstützt und nötigenfalls vertreten wird.²⁾

So erhielten die Dörfer ähnlich wie die Städte schon im Jahre 1808 das Recht der Selbstverwaltung, und der Staat behielt sich lediglich vor, die Wahlen zu bestätigen

¹⁾ Vgl. Spatz im 2. Verwaltungsbericht der Stadt Schöneberg (1903), S. 18, und Spatz' Chronik von Nowawes-Neuendorf, S. 73.

²⁾ Vgl. v. Rönne-Jorn a. a. O. II, 646; v. Rönne-Schoen a. a. O. S. 162.

und eine Obergewalt über die Finanzverwaltung zu führen. Die neugewonnene Freiheit haben viele Landgemeinden verständig benützt, um treffliche Schuleinrichtungen zu schaffen, Wegeverbesserungen vorzunehmen u. dgl. mehr. Überall entwickelten sich die Dinge in echt märkischer, ruhiger Gelassenheit. Freilich ist es auch wohl vorgekommen, daß die eine oder die andere Gemeindevertretung „zur Erleichterung des Verkehrs“ die alten Linden auf der Dorfau niederhauen ließ und damit die Ortschaft ihres schönsten Schmuckes beraubte!

Neben den Landgemeinden verblieben die selbständigen Gutsbezirke. In ihrem Bereiche ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, z. B. Unterhaltung von Wegen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Bezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, verbunden. Insbesondere hat der Gutsvorsteher als Hilfsorgan des Amtsvorstehers obrigkeitliche Befugnisse auszuüben, und für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die vorläufige Festnahme und Verwahrung von Personen zu sorgen.

Aufklärung über neue Gesetze wird den Dorfbewohnern jetzt nicht mehr wie ehemals von der Kanzel zuteil (vgl. S. 273), sondern in den amtlichen Kreisblättern, die vor drei bis vier Jahrzehnten zuerst zu erscheinen begannen, teilen die Landräte den Gemeinde- und Gutsvorständen alles Erforderliche mit.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß, wie schon in früheren Perioden so auch in der zuletzt besprochenen, die Mark kein einheitliches Bild gewährt. Die neuen Gesetze waren von besonders großer Wirkung in den Industrieorten und Vororten Berlins; in den rein ländlichen Ortschaften behaupteten sich jedoch vielfach dieselben Persönlichkeiten in leitender Stellung.

Provinzialverwaltung nach 1815.

Nach 1815 sollten die alten Landtage zu neuem Leben auferstehen und mit wesentlichen Befugnissen umkleidet wiederum ein wichtiger Faktor im Staate werden. Den neuen Wein goß man nun nicht in den alten Schlauch, denn insofern trug man auch modernen Anschauungen Rechnung, als die Bauern als „dritter Stand“ jetzt auch eine Vertretung erhielten, freilich eine numerisch so schwache, daß der erste Stand der Rittergutsbesitzer niemals von Bauern und Städten überstimmt werden konnte.¹⁾ Viele Jahre dauerte es, bis die Einzelheiten geregelt waren, denn das besondere Gesetz für Brandenburg sowie Preußen und Pommern ist erst vom 1. Juli 1823 datiert und wurde zusammen mit dem allgemeinen Gesetz über die Provinzialstände am Geburtstag des Königs, am 3. August 1823, verkündet. Der erste Landtag versammelte sich im Jahre 1824, nachdem sich die Wahlen ruhig, aber unter lebhafter Beteiligung vollzogen hatten. Von einschneidender Bedeutung war nun aber, daß die in den einzelnen Landesteilen des Provinzialländischen Verbandes bestehenden kommunalen Einrichtungen, wie das oben erwähnte Pfandbriefinstitut, die Landfeuersozietät u. s. f. (die Marsch- und Molestienkasse war inzwischen aufgehoben worden), nicht auf den Gesamtverband übergingen, sondern in ihrer ursprünglichen Form fortdauernten. Viele Anzeigen, die in anderen Provinzen besonders des Westens den eigentlichen Wirkungs-

¹⁾ Vgl. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, III. Bd., S. 244; betr. Einzelheiten über die Wahl der Abgeordneten vgl. Boeckh, Ortschaftsstatistik des Regierungsbezirks Potsdam (1861), S. 29 f.

kreis der provinzialständischen Verbände ausmachten, verblieben also in Brandenburg den kommunalständischen Verbänden der Kur- und Neumark sowie des Markgrafentums Niederlausitz vorbehalten, und zwar auf Grund der Verordnungen vom 17. August 1825 und 18. November 1826.¹⁾ Landarmen- und Korrigendenwesen, Fürsorge für Geistesranke und Blinde, das Feuersozietätswesen, Landesmeliorationen (hierbei sei an den Neumärkischen Meliorationsfonds erinnert) wurden von dem Kur- und Neumärkischen Verbands in der alten Art weiter verwaltet. Besonders charakteristisch hierfür waren die Verhältnisse in der Niederlausitz, wo bisher auf dem Landtage im Ständehause zu Lübben die drei Kurien der Herren-, Ritterschafts- und Städte- tafel zu den heiligen drei Königen und zu Johannis getagt hatten. Da ausdrücklich verheißen war, daß dem Markgrafentum seine altständische Verfassung erhalten bleiben sollte — freilich insofern modifiziert, als dem Bauernstande eine wenn auch sehr geringfügige Vertretung an der Ritterschaftstafel zugebilligt wurde —, konnten die Stände ihre vielen im 18. Jahrhundert begründeten Institutionen weiterverwalten, und so blieben die Landfeuersozietät und das Hebeanimeninstitut zu Lübben, die Sorauer Irren- und Krankenanstalt, ferner verschiedene Institute wie Lehrerseminar, Waisenanstalt und Zuchthaus zu Neuzelle und Luckau und besonders die 1824 gestiftete Sparkasse spezifisch niederlausitzische Einrichtungen.²⁾ So war der Wirkungskreis der nach Steins Auffassung zu junkerlich, mehr für den Edelmann als den Bürger zugeschnittenen Provinzialstände in Brandenburg außerordentlich eng begrenzt, um so mehr, als sie nicht die Befugnis erhalten hatten, Provinzialabgaben zu erheben. Der Landtag war im wesentlichen nur eine beratende Körperschaft für öffentliche, die Provinz betreffende Angelegenheiten, und hierbei blieb es trotz mannigfacher Versuche, die man in den fünfziger und sechziger Jahren zur Neuordnung der Provinzialverfassung machte.

Die Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 und die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 schufen hierin völligen Wandel. Ebenso wie in den übrigen östlichen Provinzen trat auch in Brandenburg am 1. Januar 1876 an die Stelle der alten provinzialständischen Verbände ein lebenskräftiger Provinzialverband, der einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten bildete.

Der Provinziallandtag wurde auf völlig neuer Grundlage organisiert. Die mittelalterliche, durch die Ordnung von 1823 sanktionierte Scheidung nach drei Ständen kam in Fortfall. Der Landtag bestand fortan aus Abgeordneten der Stadt- und Landkreise der Provinz, und zwar werden für jeden Kreis zwei, bei einer Einwohnerzahl von über 50 000 drei oder noch mehr Abgeordnete gewählt. Die Wahl der Abgeordneten der Landkreise erfolgte durch die Kreistage, derjenigen der Stadtkreise durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren.

¹⁾ Vgl. Gerhardt, Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbandes von Brandenburg (Berlin 1895), S. 7.

²⁾ Vgl. Große, Verfassung und öffentliches Recht der Niederlausitz (55. Band des Neuen Lausitzer Magazins, 1879, S. 55); Joßsch-Poppe in den Niederlausitzer Mitteilungen, IX, 220 f.; die Eigentümer der Herrschaften Neuzelle, Dobrilugk, Friedland und Schenkendorf, Forst-Pförten, Sorau, Spremberg, Lenthen, Sonnwalde, Drehna, Straupitz, Eieberose, Lübbenau und Amptitz hatten laut Ordnung von 1669 das Recht der Landständschaft in der Herrenkurie.

Am 3. Januar 1876 traten 88 auf diese Art gewählte Abgeordnete zu Berlin zusammen, die zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes den aus einem Vorsitzenden und neun Mitgliedern bestehenden Provinzialauschuß erwählten. Unter Aufsicht desselben führte fortan der vom Landtag bestellte und vom König bestätigte Landesdirektor die laufenden Geschäfte, bereitete die Beschlüsse des Provinzialauschusses, der sich fünf bis sechsmal im Jahre versammelt, vor und führte sie aus. Somit ist der Provinzialauschuß das beschließende, der Landesdirektor das ausführende Organ für die kommunale Provinzialverwaltung.¹⁾

Die Provinzialverwaltung erhielt eine breite finanzielle Basis, sie erhielt nicht allein das Recht, Provinzialabgaben zu erheben und Anleihen aufzunehmen, sondern es wurde ihr auch eine Dotationsrente von 1 549 077 Mk., sowie ein Dotationsfonds von 1 228 573 Mk. zugewiesen.²⁾ Neue wichtige Aufgaben fielen von nun an dem Provinzialverbande zu. Die Verwaltung der Staatschauffeen wurde zu Anfang des Jahres 1877 übernommen. Die Fürsorge für Landarme, Geistesranke, Taubstumme, Blinde und Idioten ging im Jahre 1878 von den kommunalständischen Verbänden der Kurmark, Neumark und Niederlausitz auf ihn über.³⁾ Eine besonders großartige Leistung ist der jüngst vollendete Bau der großen Idiotenanstalt zu Teupitz. Beförderung von Landesmeliorationen, Leistung von Zuschüssen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft — zur Herausgabe dieser Landeskunde hat der Provinzialverband 15 000 Mk. beigesteuert — betrachtete der Landtag als eine Ehrenpflicht. In den letzten Jahren hat sich die Provinz mit besonderem Eifer der Erhaltung der Kunstdenkmäler angenommen und für die Herausgabe eines neuen, auf etwa 30 umfangreiche Bände berechneten Verzeichnisses bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt.⁴⁾ Damit hat die Provinzialverwaltung gezeigt, daß sie für die Wahrung landschaftlich-provinzieller Eigenart pietätvolles Verständnis besitzt.

Kreisverwaltung nach 1815.

Von der Zeit des Großen Kurfürsten an bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hatten scharfe Grenzlinien zwischen den Städten und dem platten Lande bestanden, dem der Verkehr von den Dörfern nach den städtischen Marktplätzen war strikt an die Ein- und Ausfahrt bei den Stadttoren, wo die mit der Erhebung der Akzise betrauten Beamten saßen, gebunden. Auf dem platten Lande dagegen wurde keine indirekte Steuer, sondern die direkte Steuer der Kontribution erhoben, und so hatte der Unterschied in der Art und

¹⁾ In der Provinzialordnung fehlt es an einer scharfen Scheidung der Zuständigkeit des Ausschusses und des Landesdirektors, vgl. Gerhardt, S. 30.

²⁾ Vgl. Gerhardt a. a. O., S. 15. Die kommunalständischen Verbände sollten aufgelöst werden. Den Anfang dazu machte 1881 derjenige der Neumark: damit ging die Verwaltung der Neumärkischen Landseuersozietät und des Neumärkischen Kriegsschuldenwesens auf den Provinzialverband über. Durch das Gesetz vom 22. V. 1902 wurde auch der kommunalständische Verband der Kurmark aufgehoben, so daß also nur noch der niederlausitzische Verband bestehen blieb; vgl. v. Bitter, Handwörterbuch der Preussischen Verwaltung I, 944. Betr. Überweisung weiterer Dotationen 1902 vgl. v. Brauchitsch, Die Neuen Preuss. Verwaltungsgesetze II, 310.

³⁾ Vgl. v. Rönne-Schoen, a. a. O., S. 467.

⁴⁾ Bisher sind 3 die Kreise West- und Ostprignitz sowie Lebus behandelnde Bände erschienen.

Weise, wie die Steuerkraft der Untertanen angepackt wurde, mit zur Folge, daß die Städte außerhalb der Kreisverwaltung standen. Infolge der Neuordnung des Staates zu Beginn des 19. Jahrhunderts fielen die Schranken zwischen Stadt und Land. Nach und nach wurde ein gleichmäßiger Besteuerungsmodus eingeführt, und so lag kein Grund mehr vor, in der Kreisverwaltung Städte und Land voneinander zu trennen. Alle kleinen Städte traten unter die Aufsicht des Landrats, wurden fortan zu den Kreislasten herangezogen und hatten auch das Recht, zu den Kreistagen ihre Vertreter zu entsenden. Hier erschienen auch, ein völliges Novum, in freilich sehr beschränkter Zahl bäuerliche Schulzen als Vertreter des „kontribuablen“ Standes.

Im engeren Rahmen zeigt sich während der zwei Menschenalter nach den Befreiungskriegen innerhalb der Landkreise ein ähnliches Bild wie in der Provinzialverwaltung. Die Kreisverwaltung behält ihr ritterschaftliches Gepräge, denn der Bauern und der Städte Stimmenzahl war so gering, daß die Großgrundbesitzer zumeist die Mehrheit hatten. Den Kreisen standen nur beschränkte Mittel zu Gebote, und dementsprechend war der Umfang der Geschäfte äußerst gering: *Remissionen* (vgl. S. 276) nahmen nach wie vor einen breiten Raum ein, und fürsorglich ist man bemüht, die vom Hagelschlag oder Feuer schwer betroffenen Eingefessenen hierdurch „im leistungsfähigen Zustand“ zu erhalten. Ruhig, fast allzu ruhig ging es auf den Kreistagen zu, nur dann und wann erhitzten sich die Gemüter über die Frage, ob dieses oder jenes Rittergut in die Matrikel aufgenommen oder gelöscht werden sollte.¹⁾

In einer Hinsicht ändert sich freilich das Bild. Nachdem den Kreisen durch die Gesetze von 1841 und 1845 das Besteuerungsrecht zugesprochen worden war,²⁾ beginnen einige unternehmende Kreisverwaltungen sich der *Chausseebauten*, die damals noch vielfach von Aktiengesellschaften betrieben wurden, anzunehmen, und zwar zuerst durch Zuschüsse von etwa 1000 Talern pro Meile. Nach 1850 fängt man wie im Teltow sogar an, auf eigene Kosten Chaussees zu bauen. Und diesem Zweig der Verwaltung wendete man in den sechziger Jahren noch mehr Aufmerksamkeit zu, seitdem nach der Grundsteuerregulierung keinerlei „Remissionen“ mehr von Kreis wegen bewilligt wurden. Auch Sparkassen wurden begründet,³⁾ und überhaupt war eine allmähliche Erweiterung der Kompetenz unverkennbar. Nach wie vor präsentierten die Kreisstände die landrätlichen Kandidaten dem König, freilich wurde auch schon hier und da ein nicht dem altangefessenen, adligen Großgrundbesitz angehöriger „*homo novus*“ Landrat, so im Teltow der Sohn des Geheimen Kabinettsrats Albrecht. Dadurch, daß man die Landräte zu den Geschäften der Ersatzkommission und bei Veranlagung der Klassensteuer heranzog, gewann ihr Amt mehr und mehr öffentlich-rechtliche Färbung, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß die Landräte seit 1815 durchweg auf festes Gehalt gesetzt wurden und Pensionsberechtigung erhielten; die beiden Deputierten wirkten dagegen nach wie vor ehrenamtlich.

¹⁾ Im Jahre 1850 hatte der Minister des Innern verfügt, daß die Rittergutsqualität als Grundlage der kommunalständischen Einrichtungen von fortbestehender staatsrechtlicher Bedeutung sei (Akten des Landratsamts Teltow).

²⁾ Vgl. v. Rönne-Schoen, a. a. O., S. 366.

³⁾ Voran gingen damit in den 40er Jahren die Kreise Templin, Prenzlau und Angermünde.

Nach Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gewinnt die Kreisverwaltung ein völlig anderes Bild. Keine Virilstimmen der Rittergutsbesitzer, keine erbliche Kreislandschaft mehr, sondern Wahl der Kreistagsabgeordneten durch die drei Wahlverbände der Großgrundbesitzer und Großindustriellen, Städte und Landgemeinden. Der Kreistag, der unter dem Vorsitz des Landrats mindestens zweimal im Jahre berät, hat bei Neubesezung des Landratspostens nur noch ein Vorschlagsrecht und erwählt als Verwaltungsorgan den Kreisauschuß, der außer dem Landrat aus sechs Ehrenbeamten besteht. War auch der Landrat jetzt fast zum reinen Staatsbeamten geworden, so hatte man andererseits die ehrenamtliche Selbstverwaltung stärker ausgebaut, denn die allgemeine Dienstpflicht hielt nach den Worten des Ministers Graf Eulenburg auch hier ihren Einzug. So viel über den äußeren Rahmen der Verwaltung! Diese selbst konnte ganz anders ausgebaut werden, seitdem die Kreise auf Grund der Gesetze von 1873, 1875 und 1906 staatliche Dotationen erhielten sowie die Befugnis, Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern zu erheben, eigene Steuern — Umsatz-, Grundwert-, Schankkonzession und Grundsteuer — einzuführen und Anleihen aufzunehmen.

Da die Gegenstände der Kreis Kommunalverwaltung gesetzlich nicht erschöpfend bestimmt sind, haben manche Kreise sich mehr der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse (Kreiseisenbahnen), andere der Pflege der idealen Güter (Seßhaftmachung der Arbeiter, landwirtschaftliche Schulen) gewidmet. Chausseebauten, Hebung der Pferde- und Viehzucht durch Ankauf von Hengsten und Bullen, Erlaß von Körordnungen u. dgl. mehr bilden auf allen Kreistagen Gegenstand der Beratung. Eine besonders wirkungsvolle Tätigkeit entfalteten die nach Hunderttausenden von Einwohnern zählenden Kreise in der Umgegend Berlins. Neben großartigen Kranken- und Schwesterhäusern, wie dem zu Groß-Lichterfelde, wurde hier Mustergültiges auf dem Gebiete des Sparkassenwesens, des Chausseebaues geschaffen. Doch wohl die gewaltigste Leistung, zu der sich ein Kreis je aufgeschwungen hat, ist der Bau des 1907 eröffneten Teltowkanals.

Überschaut man im ganzen das Gebiet der Selbstverwaltung auf märkischem Boden, so ist man erstaunt, wie trotz aller Veränderungen und Umformungen sich die Tradition zäh erhalten hat, besonders auf dem platten Land. Die Gemarkungsgrenzen bleiben unverrückt; in manchen Dörfern bilden noch heute ebenso wie zu Zeiten Kaiser Karls IV. etwa 10 Bauern und gleich viel Kossäten den Grundstock der Gemeinde. Alle Amtsvorsteher erscheinen in einigen Gutsbezirken die Nachkommen jener milites, die sich zur Zeit der ersten Kolonisation niedergelassen hatten. Das Landratsamt wird in den weiter von Berlin entfernten Kreisen vielfach von Mitgliedern der seit Jahrhunderten angesessenen Geschlechter verwaltet. Frei von jedem Optimismus, der ja so oft zu gewaltsamen Umwälzungen führt, haben die Märker auch darin ihren realen, nüchternen Sinn gezeigt, daß sie auf dem Gebiete der Verwaltung jeder von unten heraufkommenden revolutionären Bewegung abhold blieben.